



Investmentfonds Luxemburg

Verkaufsprospekt Mai 2025

IP Fonds

Einschließlich Verwaltungsreglement

Teilfonds:

[IP Global Multi-Asset](#)

[IP Bond-Select](#)

[IP Black](#)

[IP Global Strategy](#)

[IP Grönegau 1](#)

[IP W Quantamental European Value](#)

[W Multi-Asset Balanced](#)

[IP Pensionsplan Chance](#)

[IP Pensionsplan Balance](#)

Zeichnungen können nur auf der Grundlage des vorliegenden Prospekts entgegengenommen werden, dem der letzte verfügbare Jahresbericht oder das Basisinformationsblatt, falls diese ein späteres Datum als der Jahresbericht trägt, beigefügt sein müssen.

Inhalt

Organe und Beauftragte.....	6
Die Verwaltungsgesellschaft.....	8
Das Verwaltungsreglement.....	8
Der Fonds.....	9
Der Financial Manager.....	9
Anlageberater.....	9
Die Verwahrstelle.....	10
Der OGA-Verwalter.....	12
Die Vertriebsstelle.....	12
Allgemeine Risikohinweise.....	13
Allgemeine Risiken einer Fondsanlage.....	13
Schwankung des Fondsanteilwerts.....	13
Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte.....	13
Risiken im Zusammenhang mit Rücknahmen und Zeichnungen.....	13
Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers.....	14
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds.....	14
Allgemeines Marktrisiko.....	14
Währungsrisiko (Fremdwährungsrisiko).....	14
Branchen-, Länder- und Regionenrisiko.....	15
Liquiditätsrisiko.....	15
Verwahrnisiko / Abwicklungsrisiko.....	15
Emittentenrisiko.....	15
Kontrahentenrisiko / Gegenpartei-Risiken.....	16
Rechtliche und steuerliche Risiken.....	16
Risiko durch Höhere Gewalt.....	16
Inflationsrisiko.....	16
Risiko von negativen Habenzinsen.....	17
Nachhaltigkeitsrisiken.....	17
Spezielle Risiken.....	17
Liquiditätsrisikomanagement.....	21
Risikoeinstufung durch die Verwaltungsgesellschaft.....	22
Risikoprofil – Risikoklasse 1 – „Defensiv“.....	22
Risikoprofil – Risikoklasse 2 – „Stabilitätsorientiert“.....	22
Risikoprofil – Risikoklasse 3 – „Ertragsorientiert“.....	23
Risikoprofil – Risikoklasse 4 – „Chancenorientiert“.....	23
Risikoprofil – Risikoklasse 5 – „Spekulativ“.....	23
Hinweis für Anteilinhaber und potenzielle Investoren.....	23
Hinweis zur Verhinderung von Geldwäsche.....	23
Fondsinteressierte mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika.....	24
Hinweis zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten.....	24
Besteuerung.....	25
Market Timing / Late Trading / Unfaire Marktpraktiken.....	25
Interessenkonflikte.....	25
Vergütungspolitik.....	26
Geltendmachung von Anlegerrechten.....	26
Auflösung des Fonds.....	27
Berichtswesen und Gerichtsstand.....	27
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	28
Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich.....	29
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz.....	30
Anhang zu den Teilfonds.....	31

IP Global Multi-Asset	31
Anlageziel	31
Anlagepolitik	31
Risikoprofil des Teilfonds	32
Risikoprofil der Anleger	32
Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz	32
IP Global Multi-Asset im Überblick	34
IP Bond-Select	36
Anlageziel	36
Anlagepolitik	36
Fondsmanager	37
Risikoprofil des Teilfonds	37
Risikoprofil der Anleger	37
Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz	37
IP Bond-Select im Überblick (1/2)	39
IP Bond-Select im Überblick (2/2)	41
IP Black	43
Anlageziel	43
Anlagepolitik	43
Der Fondsmanager	44
Anlageberater	44
Risikoprofil des Teilfonds	45
Risikoprofil der Anleger	45
Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz	45
IP Black im Überblick	46
IP Global Strategy	47
Anlageziel	47
Anlagepolitik	47
Risikoprofil des Teilfonds	48
Risikoprofil der Anleger	48
Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz	49
IP Global Strategy im Überblick	50
IP Grönegau 1	52
Anlageziel	52
Anlagepolitik	52
Anlageberater	53
Risikoprofil des Teilfonds	53
Risikoprofil der Anleger	53
Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz	54
IP Grönegau 1 im Überblick	55
IP W Quantamental European Value	56
Anlageziel	56
Anlagepolitik	56
Fondsmanager	57
Risikoprofil des Teilfonds	57
Risikoprofil der Anleger	58
Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz	58
IP W Quantamental European Value im Überblick	59
W Multi-Asset Balanced	60
Anlageziel	60
Anlagepolitik	60
Fondsmanager	61
Risikoprofil des Teilfonds	62
Risikoprofil der Anleger	62
Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz	62
W Multi-Asset Balanced im Überblick (1/2)	63
W Multi-Asset Balanced im Überblick (2/2)	64
IP Pensionsplan Chance	65
Anlageziel	65
Anlagepolitik	65

Der Fondsmanager	67
Anlageberater	67
Risikoprofil des Teilfonds	68
Risikoprofil der Anleger	68
Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz	68
IP Pensionsplan Chance im Überblick	69
IP Pensionsplan Balance	71
Anlageziel	71
Anlagepolitik	71
Der Fondsmanager	73
Anlageberater	73
Risikoprofil des Teilfonds	74
Risikoprofil der Anleger	74
Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz	74
IP Pensionsplan Balance im Überblick (1/2)	75
IP Pensionsplan Balance im Überblick (2/2)	77
Sonderreglement des IP Fonds	79
Artikel 1 Der Fonds	79
Artikel 2 Die Anlagepolitik	79
Artikel 3 Anteile	80
Artikel 4 Währung des Fonds und der Teilfonds, Bewertungstag	80
Artikel 5 Anteilsgeschäft (Ausgabe, Rücknahme, Umtausch)	80
Artikel 6 Ausschüttungspolitik	81
Artikel 7 Verwahrstelle	81
Artikel 8 OGA-Verwalter	81
Artikel 9 Abschlussprüfer des Fonds	81
Artikel 10 Kosten für Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens	82
Verwaltungsvergütung	82
Anlageberater- / Financial Manager-Vergütung	82
Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)	82
Verwahrstellenvergütung	88
OGA-Verwaltungsvergütung	88
Vertriebsstellenvergütung	88
Fondsbesteuerung	88
Weitere Kosten des Fonds	88
Artikel 11 Rechnungsjahr	89
Artikel 12 Dauer des Fonds	89
Artikel 13 Dauer und Auflösung von Teilfonds	89
Artikel 14 Verschmelzung von Teilfonds	90
Artikel 15 In-Kraft-Treten	90
Verwaltungsreglement	92
Artikel 1: Der Fonds	92
Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft	92
Artikel 3: Der Anlageberater und der Financial Manager	93
Der Anlageberater	93
Der Financial Manager	93
Artikel 4: Die Verwahrstelle	94
i. Allgemeine Vorschriften	94
ii. Hauptaufgaben	94
iii. Weitere Aufgaben; Verwahrung / Depottführung	95
iv. Weitere Aufgaben: Reporting	96
v. Wiederverwendung verwahrter Vermögensgegenstände	96
vi. Haftung / Entschädigung / Rückabwicklung	96
vii. Rechtsstellung der Anleger	96
Artikel 5: Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik	96
Artikel 6: Anlageinstrumente	97
Zulässige Anlageinstrumente	97
Weitere Anlageinstrumente	99
Besonderheiten einer Investmentgesellschaft	100
Artikel 7: Anlagebeschränkungen	100

Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	100
Investitionen in „Staatspapiere – staatsähnliche Papiere“	101
Investitionen in OGAW/ OGA.....	102
Investitionen in Derivate und andere Techniken/Instrumente	102
Investitionen in Edelmetalle	103
Investitionen in Rohstoffe.....	103
Kreditaufnahmen	103
Kreditgewährung	104
Leerverkäufe	104
Allgemeine Anlagebeschränkungen, Risikostreuung	104
Ausnahmen von Anlagebeschränkungen.....	105
Artikel 8: Risikomanagement	105
Artikel 9: Anteile an einem Fonds; Anteilklassen.....	106
Artikel 10: Anteilwertberechnung	106
Artikel 11: Ausgabe von Anteilen.....	107
Verhinderung von „market timing“ und „late trading“	108
Verhinderung von „unfairen Marktpraktiken“	108
Artikel 12: Rücknahme von Anteilen	108
Artikel 13: Umwandlung, Umtausch von Anteilen.....	108
Artikel 14: Einstellung der Anteilpreisberechnung sowie Einschränkung der Ausgabe, Rücknahme, des Umtausches von Anteilen	109
Grundsätzliche Einschränkung	109
Weitere Einschränkungsmöglichkeiten	109
Artikel 15: Steuern und Kosten	110
Steuern	110
Allgemeine Kosten	110
Weitere Kosten	111
Artikel 16: Ertragsverwendung.....	111
Artikel 17: Rechnungsjahr und Revision.....	111
Artikel 18: Veröffentlichungen	112
Artikel 19: Dauer des Fonds und Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds	112
Artikel 20: Verjährung	113
Artikel 21: Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit	113
Artikel 22: Änderungen im Verwaltungsreglements.....	114
Artikel 23: Inkrafttreten.....	114
Anlagen „Vorvertragliche Informationen“	115

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrgeschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jegliches Geschlecht.

Organe und Beauftragte

Verwaltungsgesellschaft:	BTG Pactual Europe Management Company S.A. (ehemals INTER-PORTFOLIO Verwaltungsgesellschaft S.A.) 29, Av. de la Porte-Neuve, L-2227 Luxembourg
Verwaltungsrat:	
- Vorsitzender:	Herr Dr. Markus Schachner BTG Pactual Europe S.A. Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxembourg
- Weitere Verwaltungsratsmitglieder:	Herr Martin Huber BTG Pactual Europe S.A. Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxembourg Frau Diana Cazes BTG PACTUAL GROUP São Paulo, Brasilien
Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft:	Frau Fernanda Vasconcellos Herr Martin Huber
Verwahrstelle:	Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg („Spuerkeess“) 1, Place de Metz, L-2954 Luxembourg UI efa S.A. 2, rue d'Alsace, L-1122 Luxembourg
OGA-Verwalter :	
Financial Manager (Fondsmanager): IP Global Multi-Asset, IP Bond-Select, IP Global Strategy, IP Grönegau, W Quantamental European Value, W Multi-Asset Balanced, IP Global Equity Income) (wenn nicht in den teilfondsspezifischen Anhängen anders geregelt)	BTG Pactual Europe S.A. (ehemals FIS Privatbank S.A.) 29, Av. de la Porte-Neuve, L-2227 Luxembourg
Financial Manager (Co-Fondsmanager): (für Teilfonds IP W Quantamental European Value und W Multi-Asset Balanced)	Amadeus Capital SA 14, rue Rodolphe-Toepffer, CH-1206 Genf
Financial Manager (Fondsmanager): (für Teilfonds IP Pensionsplan Balance, IP Pensionsplan Chance und IP Black)	NFS Capital AG Industriering 10, LIE- 9491 Ruggell
Financial Manager (Co-Fondsmanager): (für Teilfonds IP Bond-Select)	BTG Pactual Asset Management S.A. DTVM PR Botafogo, 00501, 5° Andar Parte BRA-22.250-040 Rio de Janeiro

HINWEISE:

Die Teilfonds IP W Quantamental European Value und W Multi-Asset Balanced werden von den beiden oben genannten Fondsmanagern Amadeus Capital SA und BTG Pactual Europe S.A. gemeinsam gemanagt.

Anlageberater:**für den Teilfonds IP Black:**

Covesto Asset Management GmbH
Schauenburgerstraße 10, D-20095 Hamburg

als **Tied Agent** unter dem Haftungsdach der

NFS Netfonds Financial Service GmbH
Heidenkampsweg 73, D-20097 Hamburg

für den Teilfonds IP Grönegau 1

Kreissparkasse Melle (KSK Melle)
Mühlenstrasse 28, D-49324 Melle

**für die Teilfonds IP Pensionsplan Balance
und IP Pensionsplan Chance**

Covesto Asset Management GmbH
Schauenburgerstraße 10, D-20095 Hamburg

als **Tied Agent** unter dem Haftungsdach der

NFS Netfonds Financial Service GmbH
Heidenkampsweg 73, D-20097 Hamburg

und

IPM Institut für Pensions Management AG
Saien 952, CH-9107 Urnäsch

Vertriebsstelle:

BTG Pactual Europe S.A.
29, Av. de la Porte-Neuve, L-2227
Luxembourg

**Kontakt- und Informationsstelle in
Deutschland:**

Die Sparkasse Bremen AG
Universitätsallee 14, D- 28359 Bremen

**Kontakt- und Informationsstelle in
Österreich:**

ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN
SPARKASSEN AG, Am Belvedere 1, A-1100
Wien

Vertreter in der Schweiz:

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20, CH- 8002 Zürich

Kontaktstelle in der Schweiz:

LLB (Schweiz) AG
Zürcherstrasse 3, CH-8730 Uznach

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

BDO Audit S.A.
1, rue Jean Piret, L-2013 Luxemburg

Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft ist die BTG Pactual Europe Management Company S.A. (ehemals INTER-PORTFOLIO Verwaltungsgesellschaft S.A.), eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg. Sie wurde am 27.06.2000 auf unbegrenzte Dauer gegründet und ist bei dem Handels- und Firmenregister in Luxemburg unter der Registernummer B76569 eingetragen. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt EUR 245.000. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist beim Bezirksgericht Luxemburg hinterlegt und am 03.08.2000 im Amtsblatt 'Mémorial' veröffentlicht. Alle künftigen Abänderungen der Satzungen werden beim Handels- und Firmenregister des Bezirksgerichts Luxemburg zwecks Veröffentlichung im RESA (Recueil électronique des sociétés et associations) hinterlegt.

Sie hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW"). Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") sowie den im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung von OGAs/OGAWs sowie der Vertrieb von OGAs/OGAWs.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet aktuell nur den Umbrella-Fonds „**IP Fonds**“ mit aktuell 10 Teilfonds (**IP Bond-Select, IP Global-Multi Asset, IP Black, IP Global Strategy, IP W Quantamental European Value, IP Pensionsplan Balance, IP Pensionsplan Chance, IP Global Equity Income und W Multi-Asset Balanced**).

Das Management des IP Fonds wurde unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft auf die BTG Pactual Europe S.A. (ehemals FIS Privatbank S.A.), Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Financial Manager übertragen (siehe hierzu Punkt 5), wenn dieses nicht ausdrücklich abweichend im jeweiligen Teilfonds-Anhang geregelt ist.

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet jährlich am 30. April.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse des Anlegers.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anteilinhaber nicht aus.

Unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle hat die Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten im Bereich Risikomanagement, wie die Überwachung der Anlagegrenzen gemäß Gesetz vom 17. Dezember 2010 und gemäß CSSF 08/830 und Plausibilitätskontrollen bezüglich der Richtigkeit, auf die Verwahrstelle ausgelagert. Die Aufgabe der Messung der unterschiedlichen Risikoarten hat die Verwaltungsgesellschaft an die efa ausgliedert.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von einem Rechnungsprüfer überwacht.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Gesellschaft im weitesten Sinne zu leiten und alle Geschäfte vorzunehmen, die nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung ausdrücklich der Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten sind.

Das Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement wurde in seiner erstmals gültigen und rechtsverbindlichen Form im Mémorial - C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg vom 28.05.2002 veröffentlicht sowie beim Handels- und Firmenregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Änderungen werden beim Handels- und Firmenregister in

Luxemburg hinterlegt und sind dort erhältlich. Die letzte Änderung des Verwaltungsreglements trat am 31. März 2025 in Kraft und wird entsprechend im RESA veröffentlicht.

Dieser Verkaufsprospekt, nebst Anhängen, Sonderreglement und Verwaltungsreglement wurde an die gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V-Richtlinie) angepasst.

Der Fonds

Jeder Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen aller Anteilhaber aus Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen, welche von der BTG Pactual Europe Management Company S.A. (im Folgenden die "Verwaltungsgesellschaft" genannt), einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, im eigenen Namen, jedoch für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Hauptverwaltung für den Fonds befindet sich in Luxemburg. Jeder Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die jeweiligen Teilfondsvermögen stehen im Miteigentum aller Anteilhaber, die ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Eine Versammlung der Anteilhaber ist im Verwaltungsreglement nicht vorgesehen. Durch den Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement, den Verkaufsprospekt, das Sonderreglement sowie alle ordnungsgemäß genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an. Das Verwaltungsreglement beinhaltet die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilhaber. Das Sonderreglement beinhaltet jeweils die spezifischen Regelungen eines Fonds.

Jeder Teilfonds ist als eigenständige Einheit zu betrachten, welche ihr eigenes Vermögen, ihre eigenen Gewinne, Verluste, Kosten, usw. hat. Die Verbindlichkeiten eines bestimmten Teilfonds binden allein den jeweiligen Teilfonds. Teilfonds können aus mehreren Anteilklassen bestehen.

Der Financial Manager

Die BTG Pactual Europe S.A. wurde vertraglich von der BTG Pactual Europe Management Company S.A. mit dem Management des IP Fonds Fondsvermögens betraut. In ihrer Eigenschaft als Financial Manager (Synonym: Fondsmanager) ist die BTG Pactual Europe S.A. berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben. Sie hat insbesondere Anlagewerte für den Fonds zu erwerben und für dessen Rechnung zu veräußern. Dabei hat sie die in Artikel 8 bis Artikel 10 des Verwaltungsreglements enthaltenen Anlagevorgaben (Richtlinien und Instrumente) und Anlagebeschränkungen sowie die vom Verwaltungsrat der BTG Pactual Europe Management Company S.A. aufgestellten Richtlinien zu beachten und den Empfehlungen des Beratenden Anlageausschusses (sofern dieser eingerichtet ist) Rechnung zu tragen. Der Financial Manager wird dafür Sorge tragen, dass die Verwahrstelle umgehend von der Erteilung und Vollziehung von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen unterrichtet wird. Sollte für einzelne Teilfonds ein abweichender Financial Manager beauftragt worden sein, ist dieses ausdrücklich im Anhang zum jeweiligen Teilfonds angegeben.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Unterstützung des Fondsmanagements eines oder mehrerer Teilfonds einen oder mehrere Anlageberater beauftragen. Zu den Aufgaben des Anlageberaters gehören hauptsächlich die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Erteilung von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft.

Angaben zu beauftragten Anlageberatern sind in Kapitel 13. Anhang zu den Teilfonds in den Informationen über die jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Hinweis:

Die Anlageentscheidungen trifft und verantwortet der Fondsmanager. Er ist dabei nicht an die

Empfehlungen des Anlageberaters gebunden.

Die Verwahrstelle

1. Allgemeine Informationen

Die Banque et Caisse d'Épargne de l'État („Spuerkeess“ bzw. die „Verwahrstelle“) wurde zur Verwahrstelle des Fonds ernannt. Die Verwahrstelle hat sich verpflichtet, in Bezug auf das Fondsvermögen Verwahrleistungen zu erbringen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sind.

Die Spuerkeess ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung („établissement public autonome“) nach luxemburgischem Recht mit Gesellschaftssitz in L-2954 Luxemburg, 1, Place de Metz, welche im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B 30775 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse betreffend die Organisation und Anlagen des Fonds.

2. Aufgaben der Verwahrstelle

Die Depotbank übt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwahrstellenvertrag aus, der spezifische Bestimmungen zu den Pflichten und Verbindlichkeiten der Depotbank enthält.

2.1. Aufsichtspflichten

Zur Gewährleistung ihrer Aufsichtspflichten wird die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien des Teilfonds gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen, der Satzung dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und diesem Verkaufsprospekt erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Aktien des Teilfonds gemäß den geltenden Luxemburger Gesetzen, der Satzung und diesem Verkaufsprospekt berechnet wird;
- (iii) den Weisungen des Fonds Folge leisten, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den geltenden luxemburgischen Gesetzen, dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der Satzung, dem Verkaufsprospekt und / oder der Depotbankvereinbarung;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Teilfonds überwiesen wird; und
- (v) sicherstellen, dass die Erträge des Teilfonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, der Satzung und dieses Verkaufsprospekt verwendet werden.

2.2. Aufbewahrung, Führung von Aufzeichnungen und Überprüfung des Eigentums

Um ihre Pflichten zur Aufbewahrung, Führung von Aufzeichnungen und Überprüfung der Eigentümerschaft zu gewährleisten, wird die Verwahrstelle:

- das verwahrte Vermögen eines Teilfonds (einschließlich Wertrechten) verwahren;
- eine Aufzeichnung der Vermögenswerte, die nicht in Verwahrung genommen werden können, durchführen. In diesem Fall muss die Verwahrstelle ihr Eigentum überprüfen.

2.3. Cashflow-Überwachung

Zur Gewährleistung der Cashflow-Überwachungspflichten, wird die Verwahrstelle:

- sicherstellen, dass die Zahlungsströme des Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere sicherstellen, dass alle Zahlungen, die von oder im Namen von Anlegern bei Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds geleistet wurden, und dass alle Zahlungsmittel des Teilfonds auf Geldkonten gebucht wurden, welche die Verwahrstelle überwachen und abgleichen kann.

3. Übertragung von Aufgaben

Die Verwahrstelle kann bestimmte Funktionen jederzeit in Übereinstimmung mit Gesetz vom 17. Dezember 2010 an spezialisierte Dienstleister delegieren. Einzelheiten zu diesen Beauftragten sind am eingetragenen Sitz der Depotbank und unter folgendem Link erhältlich: www.spuerkeess.lu/s/sub_custodians.

4. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können von Zeit zu Zeit zwischen der Depotbank und den Drittstellen entstehen. Im Falle eines Interessenkonflikts im Rahmen ihrer täglichen Aufgaben berücksichtigt die Depotbank die anwendbaren Gesetze.

Des Weiteren können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Dienstleistungen der Depotbank oder einer Gesellschaft, die dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Stellen nahesteht, entstehen. Zum Beispiel kann die Depotbank oder eine ihr nahestehende Gesellschaft als Depotbank, Drittstelle oder Verwalter für andere Fonds agieren. Aus diesem Grund kann die Depotbank (oder eine ihr nahestehende Gesellschaft) im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten ein Interessenkonflikt oder einen potentiellen Interessenkonflikt mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Fonds, für die die Depotbank, oder eine ihr nahestehende Gesellschaft, Funktionen ausführt, haben. Bis zum heutigen Tag, hat die Verwaltungsgesellschaft keinen Interessenkonflikt identifiziert, der durch die Übertragung der Verwahrpflichten entsteht. Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Depotbank, zu Übertragungen an Drittstellen und die in diesem Zusammenhang stehende mögliche Interessenkonflikte können Anteilsinhaber bei der Depotbank anfordern.

5. Haftung

In Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle für Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und / oder den Anteilhabern für den Verlust solcher Finanzinstrumente, die von der Verwahrstelle oder einem Beauftragten gehalten werden. In Bezug auf alle anderen Pflichten der Verwahrstelle haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und / oder den Anteilhabern für alle anderen Verluste, die ihr durch Fahrlässigkeit (faute simple) (ob durch Handlung oder Unterlassung), grobe Fahrlässigkeit (faute lourde) oder vorsätzliches Fehlverhalten (dol), der Verwahrstelle entstehen.

6. Kündigung (Beendigung)

Der Depotbankvertrag kann jederzeit von der Depotbank oder dem Fonds mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen kann der Depotbankvertrag gemäß den Bestimmungen der Depotbankvereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Depotbank ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen der Anleger bis zu ihrer Ersetzung zu wahren, die gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 innerhalb von zwei (2) Monaten nach einer solchen Kündigung erfolgen muss.

Die Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V-Richtlinie) spezifiziert und erweitert insbesondere den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Verwahrstelle. Diese sind im Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgelistet und beschrieben.

Besonderer Hinweis:

Die Verwahrstelle kann gemäß Artikel 4 i) des Verwaltungsreglements Verwahr- und Depotführungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer)¹ unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern.

¹ Eine Liste der Unterverwahrer ist auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft im Menü „Downloads“ zur Verfügung gestellt (<https://mancolux.btgpactual.eu>) bzw. kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern weitere Unterlagen zur Verfügung, welche über die aktuelle Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle, der Auflistung der an die Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben sowie der möglichen Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, informieren. Die Informationspflicht erstreckt sich auf die gesamte Verwahrkette bei der Beauftragung von Unterverwahrern durch die übergeordneten Verwahrstellen.

Der OGA-Verwalter

Die UI efa S.A. („efa“) wurde zur OGA-Verwaltungsstelle des Fonds ernannt. Der Aufgabenbereich des OGA-Verwalter umfasst drei Hauptfunktionen: (1) die Registerfunktion, (2) die Funktion der Nettoinventarwertberechnung und Fondsbuchhaltung und (3) die Kundenkommunikationsfunktion.

Die OGA-Verwaltungsstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse betreffend die Organisation und die Anlagen des Fonds.

Die OGA-Verwaltungsstelle ist berechtigt, bei der Wahrnehmung ihres Auftrags einen Teil oder ihre gesamten Aufgaben an einen von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* zugelassenen Dritten zu delegieren. Die Verantwortung für die Delegation liegt weiterhin bei der OGA-Verwaltungsstelle.

Der Verwaltungsvertrag hat keine feste Laufzeit und jede Partei kann den Vertrag grundsätzlich mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich kündigen. Der Verwaltungsvertrag kann unter bestimmten Umständen auch kurzfristiger gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen begeht.

Die Vertriebsstelle

Als luxemburgische Vertriebsstelle für den Fonds agiert die BTG Pactual Europe S.A.

Allgemeine Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren.

Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospektes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Allgemeine Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einem Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Risiken im Zusammenhang mit Rücknahmen und Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder –abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder –abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die

Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu adäquaten Bedingungen anlegen kann. Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben.

Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt des Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist.

Währungsrisiko (Fremdwährungsrisiko)

Sofern Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in dieser jeweiligen Währung. Fällt der Wert (Wechselkurs) dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so kann sich der Wert des Teilfonds reduzieren, wenn die in Fremdwährung gehaltenen Vermögenswerte nicht durch eine Fremdwährungsposition

abgesichert sind.

Branchen-, Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen, Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Branchen, Länder und/ oder Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände und Derivate erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

Verwahrrisiko / Abwicklungsrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen der Teilfonds besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass diese im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzung oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers/Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten. Hier haben die europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden und Gesetzgeber im Rahmen der Regulierungsnovelle UCITS V weitere Anforderungen und Restriktionen eingerichtet, um den Schutz der Anleger deutlich zu erhöhen.

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Emittentenrisiko

Unter der Gefahr eines Emittentenrisikos ist die Möglichkeit von Bonitätsverschlechterungen oder des Zahlungsausfalls eines Emittenten oder eines Referenzschuldners zu verstehen. Betroffen von einem Emittentenrisiko sind neben den klassischen Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, Geldmarktinstrumenten und Zertifikaten auch Aktien- und Wandelanleihen.

Anteilinhaber sollten verstehen, dass jede Anlage Risiken birgt und dass es keine Garantie gibt

gegen Verluste, die aus einer Anlage in einem Teilfonds entstehen können und dass die Anlageziele eines Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

Kontrahentenrisiko / Gegenpartei-Risiken

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Das vorbeschriebene Risiko des Ausfalls eines Vertragspartners und damit einhergehender Verluste für den Fonds besteht insbesondere, soweit für den Fonds Derivate eingesetzt werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anlagestrategie haben.

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Rechtliche und steuerliche Risiken

Änderungen der steuerlichen Vorschriften und die Beurteilung von Sachverhalten in den Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, können Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds und seiner Anleger haben. Der Fonds muss alle steuerrechtlich auferlegten Erfordernisse erfüllen. Werden diese Gesetze während der Laufzeit des Fonds geändert, können die für den Fonds und die Anleger geltenden rechtlichen Erfordernisse erheblich von den bestehenden abweichen. Die gesetzlichen und sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen in den jeweils relevanten Jurisdiktionen können sich zum Nachteil des Teilfonds und/oder der Anleger ändern. Durch die Berührungspunkte mit unterschiedlichen Jurisdiktionen können sich die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten des Teilfonds und der Anleger erschweren. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich bzw. anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Fonds könnten in ihrer Rechtsform ferner von ausländischen Gerichten nicht gerichtlich anerkannt werden.

Risiko durch Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und Terrorismus, Konstruktions- und Baufehler, die der Fonds nicht kontrollieren kann, Umweltgesetzgebungen, allgemeine wirtschaftliche Umstände oder Arbeitskämpfe. Sofern ein Teilfonds von einem oder mehreren Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist, kann dies zu Verlusten bis hin zu Totalverlusten des jeweiligen Teilfonds führen.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beinhaltet die Gefahr, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Wertzuwachs eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen

verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken in deren Währung Guthaben gehalten werden, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Bestandteil des Investmentprozesses, in dem Nachhaltigkeitsrisiken neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen werden. Zur Überprüfung bedient sich die BTG Pactual Europe Management Company S.A. in ihrem Analyseprozess verschiedener Datenquellen. Weitere Details können der Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken entnommen werden, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://mancolux.btgpactual.eu>) abgerufen werden kann.

Spezielle Risiken

Für bestimmte Anlageklassen und Wertpapiere, die zur Optimierung des Portfolios eingesetzt werden dürfen, können neben den allgemeinen Risiken der Anlage von Wertpapieren (unter anderem Marktpreisrisiko, Emittentenausfallrisiko, Liquiditätsrisiko, Währungsrisiko) spezielle – sowie höhere Risiken auftreten.

i. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Aktien und aktienähnlichen Anlageinstrumenten

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Genussscheine und Aktienanleihen) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Deshalb bieten sie auf der anderen Seite auch Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

ii. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Anleihen und strukturierte Produkte

Festverzinsliche und variabelverzinsliche Wertpapiere besitzen zum Teil eine Bonitätseinstufung (**Rating**) von anerkannten Analysespezialisten, sogenannte Ratingagenturen. Diese Ratings sind Ergebnisse eines ausführlichen retrospektiven Analyseprozesses und geben den

Anlagemanagern eine Orientierung über die aktuell eingeschätzte Bonität des Anleiheemittenten / der Anleihe hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit möglicher Zahlungsausfälle, Preisdifferenzen (Creditspreads) zu Anleihen anderer Bonitäten und Preisänderungssensitivitäten (Volatilität). Bei Anleihen mit einem niedrigen Rating kann davon ausgegangen werden, dass diese Anleihen im Vergleich zu Anleihen mit höherem Rating eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit besitzen und im Falle von Marktpreisänderungen stärkeren Preisschwankungen unterliegen. Insgesamt kann bei diesen Anleihen von einem höheren Verlustrisiko – sowohl in der Eintrittswahrscheinlichkeit als auch in der Verlusthöhe – ausgegangen werden. Meist honoriert der Markt dieses höhere Risiko mit einer höheren Risikoprämie (d.h. höhere Rendite).

Vielfach fehlt Anleihen eine solche Ratingeinstufung. Dies ist jedoch nicht unbedingt gleichzusetzen mit einer niedrigen Bonität und somit höherem Anlagerisiko. Insbesondere bei Anleiheemissionen von Unternehmen mittlerer Größe verzichten diese auf ein kostspieliges Rating einer Agentur. Hier obliegt es dann ausschließlich den Anlagemanagern, sich selbst ein hinreichendes Bild über die Bonität der Anleihe und des Emittenten zu verschaffen und eine entsprechende Investitionsentscheidung zu treffen.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere, als auch die typischen Risiken von Aktien. Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür wird allerdings in der Regel eine geringere Rendite in Kauf genommen.

Bei **Nullkupon-Anleihen** (verzinsliche Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen) ist das Kursrisiko höher als bei festverzinslichen Wertpapieren mit Zinskupons, da sich die Zinsen für die gesamte Laufzeit der Nullkupon-Anleihe abgezinst im Kurs niederschlagen. Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen erfordert die Bonitätsbeobachtung und Beurteilung der Aussteller von verzinslichen Wertpapieren ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds gründliche Beobachtung. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit des Emittenten.

Bei den **Zertifikaten** handelt es sich um Wertpapiere auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Aktienindizes, Renten, Rentenindizes und Devisen. Investitionen in Zertifikate können sowohl zur Risikoreduzierung gegenüber der Direktanlage in Aktien eingesetzt werden, als auch durch verschiedene Konstruktionen und Strategien zur Gewinnoptimierung beitragen. Neben den allgemeinen Risiken in Bezug auf die Basiswerte sind Zertifikate zusätzlich den Risiken in Bezug auf die jeweiligen Zertifikateemittenten ausgesetzt. Zertifikate können derivative Komponenten (Hebel, Events (z.B. Knock-Outs)) enthalten, welche den möglichen Gewinn gegenüber einer Direktinvestition in die Basiswerte deutlich erhöhen, deren Gewinnwahrscheinlichkeit aber deutlich reduzieren können. So können bereits geringe Preisschwankungen in den Basiswerten oder das Erreichen bzw. Nicht-Erreichen bestimmter Preisschwellen zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen. Zertifikate mit komplexe, derivativen Charakter, deren Preisschwankungsrisiken mit dem Commitment-Approach nicht mehr hinreichend abgebildet werden können sowie Zertifikate mit nicht zulässigen Basiswerten (Underlyings) dürfen für die Teilfonds des IP Fonds nicht erworben werden.

In geringerem Umfang können **Asset-Backed-Strukturen (ABS) / Mortgage-Backed-Strukturen (MBS)** – je nach Anlagepolitik des Teilfonds - eingesetzt werden, um für eine breitere Streuung von Risiken zu sorgen, da deren Anlagegelder wiederum auf mehrere Positionen verteilt werden.

Die Risiken sind abhängig von der Art der hinterlegten Werte der ABS/MBS-Konstruktion (z.B. besicherte Kredite, Eurobonds, Hypothekenfinanzierungen etc.). Durch den Erwerb nachrangiger Tranchen einer ABS-/ MBS-Konstruktion steigen Ertragschancen wie auch das Ausfallrisiko bis hin zum Gesamtausfall der ABS-/ MBS-Position im Fondsvermögen.

Für bestimmte Teilfondsvermögen (IP Grönegau 1, IP Global Multi-Asset, Pensionsplan Chance, Pensionsplan Balance und W Multi-Asset Balanced) können Edelmetalle (Gold und/oder Silber) oder Rohstoffe durch Investitionen in „**Exchange-Traded-Commodities**“ (**ETC**), deren Wertentwicklung 1 zu 1 mit dem zugrundeliegenden Basispreis korreliert, erworben werden.

Folgenden Risiken bei Erwerb von Gold/Silber bzw. Rohstoffen sind Investoren ausgesetzt:

- Marktrisiko in Bezug auf Gold/Silber: Bei einem Sinken des Gold-/Silberpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen. Zusätzlich besteht ein Währungsrisiko, da der Gold-/Silberpreis in USD notiert.
- Marktrisiko in Bezug auf Rohstoffe: Rohstoffpreise können besonders volatil sein. Sie sind von einer Vielzahl von Faktoren wie beispielsweise Verbrauch, Fördermenge aber auch von Faktoren wirtschaftlicher oder politischer Natur abhängig. Bei einem Sinken der Rohstoffpreise kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen. Zusätzlich besteht ein Währungsrisiko, da Rohstoffpreise in der Regel in USD notiert sind.
- Handelbarkeit: Eine uneingeschränkte Handelbarkeit von ETC kann nicht gewährleistet werden. Vorzeitige Rückzahlung: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung, zu der die Emittentin unter bestimmten Umständen berechtigt ist, besteht das Risiko für Investoren, dass der gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert von ETC vor der Kündigung durch die Emittenten.

iii. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in High-Yield Anleihen

Anleihen von Unternehmen, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non-Investment-Grade entsprechen, werden als High-Yield Anleihen klassifiziert. Hinsichtlich solcher Anleihen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anleihen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko, als mit Anleihen aus dem Investmentgrade-Bereich verbunden.

Hinweis:

Emittenten verzichten aus verschiedensten Gründen auf die Erteilung eines Ratings. Anleihen ohne Rating (NR – Not Rated) sind deshalb nicht automatisch gleichzusetzen mit Anleihen schlechter Qualität.

iv. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Emerging Markets

Anlagen in Emerging Markets, die Aktien, Anleihen, Fonds oder Zertifikate umfassen, sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen, neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse, in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere, weil dort im allgemeinen eine

Lieferung von Wertpapieren nicht „Zug-um-Zug-gegen-Zahlung“ („payment-against-delivery“) möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

v. Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentvermögen, deren Anteile für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren oder eventuelle Chancen gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Insofern könnte die Verwaltungsgesellschaft temporär daran gehindert sein, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern.

vi. Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten sind mit folgenden Risiken verbunden: Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder **Terminkontrakts** bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Dies kann sich negativ auf den Wert des Fondsvermögens auswirken. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden, welche den Wert des Fondsvermögens mindern können. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet wird. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie. Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Alle eingesetzten derivativen Instrumente beziehen sich auf Basisobjekte, in die der jeweilige Teilfonds investieren darf. Im Moment werden keine OTC-Derivate für die Teilfonds gehandelt (Ausnahme Devisentermingeschäfte zur Absicherung der Fremdwährungsrisiken bestehender Investments bzw. zur Sicherung des aktuellen Devisenkurses für zukünftige Fremdwährungsinvestments). Sollte dies in Zukunft eintreten, wird der Verkaufsprospekt angepasst. Mit dem Einsatz der „Derivate“ wird die Optimierung des Chance-Risiko-Verhältnisses des Portfolios verfolgt. Im Regelfall führt dies - ggf. unter Einbeziehung vorhandener Positionen - zu einer Reduzierung des Portfolio-Risikos.

Derivate können auch eingesetzt werden, um das Portfolio im Hinblick auf eine erwartete Entwicklung des Marktes auszurichten. Bei börsennotierten derivativen Instrumenten (z.B.

EUREX CALLs) bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich Ihrer Erwerbszulässigkeit. Der Einsatz im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2012/832, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 8 bis 10 des Verwaltungsreglements erfolgen. Nicht an einem geregelten Markt notierte Derivate dürfen ausschließlich zur Absicherung bestehender Positionen eingesetzt werden.

Optionsscheine sind im Vergleich zu traditionellen Anlageinstrumenten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Bei rückläufiger Tendenz der Märkte oder einzelner Titel können aufgrund der mit Optionsscheinen verbundenen Hebelwirkung die beim Kauf der Optionsscheine gezahlten Preise/Prämien verloren gehen oder bei Futures und Optionen zu einem verstärkten Wertverlust der Derivate führen.

Hinweis:

Anhand ihres spezifischen Risikoprofils wird bei den Fonds der „Commitment Approach“ nach den von der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlichten Guidelines vom 28. Juli 2010 (CESR 10-788) angewendet, um sicherzustellen, dass das Gesamtrisiko aus Derivaten Instrumenten den Gesamtnettowert des Portfolios nicht überschreitet. Jedoch soll grundsätzlich durch Einsatz jeglicher derivater Instrumente, Futures und Optionen das Risikoprofil des Fonds nicht beeinflusst werden.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Teilfonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Teilfonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Teilfonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Teilfonds deckt. Unter Berücksichtigung der Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Teilfonds: Das Liquiditätsprofil eines Teilfonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Teilfonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Teilfondsvermögen vor. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerte aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Teilfonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Teilfonds ein.
- Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Verwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Risikoeinstufung durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ordnet den von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds ein entsprechendes Risikoprofil zu. Dies erfolgt anhand der jeweiligen Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen. Die im Verkaufsprospekt angegebenen „Allgemeine Risikohinweise“ finden darüber hinaus Anwendung für den jeweiligen Teilfonds. Die Risikoprofile/Risikoklassen sind ausdrücklich nicht als Hinweis auf mögliche Erträge zu verstehen. Die Einstufung kann durch die Verwaltungsgesellschaft, wenn erforderlich, angepasst werden. Dies führt zu einer Anpassung der Verkaufsunterlagen. Sie unterscheidet sich ebenso von der Risikoklassifizierung (SRI) in den Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-KIID).

Risikoprofil – Risikoklasse 1 – „Defensiv“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die nur geringe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig Erträge im kurzen Laufzeitspektrum erzielen möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte eher kurzfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – Risikoklasse 2 – „Stabilitätsorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die mäßige Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig kurz- bis mittelfristig an moderaten Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte kurz- bis mittelfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – Risikoklasse 3 – „Ertragsorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die erhöhte Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig mittel- bis langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – Risikoklasse 4 – „Chancenorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – Risikoklasse 5 – „Spekulativ“

Der Fonds eignet sich für insbesondere Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Hinweis für Anteilinhaber und potenzielle Investoren

Hinweis zur Verhinderung von Geldwäsche

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“) zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Register- und Transferstelle gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jeder anderen dazu berechtigten Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte

Kopie des Auszugs aus dem Handels- und Firmenregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Aktionäre mit deren beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potenziellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Register- und Transferstelle behält diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Register- und Transferstelle nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Register- und Transferstelle in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Fondsinteressierte mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Fonds ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) (das „**Gesetz über Investmentgesellschaften**“) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten der USA zugelassen beziehungsweise registriert und die Anleger haben keinen Anspruch auf den Vorteil der Registrierung nach dem Gesetz über Investmentgesellschaften. Zusätzlich zu den im Prospekt, dem Verwaltungsreglement bzw. der Satzung oder dem Zeichnungsschein etwaig enthaltenen sonstigen Anforderungen gilt für Anleger, dass sie (a) keine „US-Personen“ im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes sein dürfen, (b) keine „Specified US-Persons“ im Sinne der Definition vom Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) sein dürfen, (c) „Nicht-US-Personen“ im Sinne des Commodity Exchange Act sein müssen, und (d) keine „US-Personen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetz (Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Code**“) und der gemäß dem Code erlassenen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) sein dürfen. Entsprechend nimmt der Fonds den Status „restricted Fund“ gemäß den final Regulations ein. Weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft.

Hinweis zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

Der Fonds unterliegt dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und dessen Common Reporting Standard (der „CRS“), wie im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum automatisierten Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) festlegt. Nach den Bedingungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds als eine meldende luxemburgische Investmentgesellschaft behandelt. Somit ist der Fonds mit Wirkung vom 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde Personen- und Finanzinformationen zu melden. Der CRS ist Bestandteil eines von der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) entwickelten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Der CRS verpflichtet die meldenden Einheiten dazu, den Ländern, in denen die Investoren ansässig sind, Informationen über deren Finanzkonten zur Verfügung zu stellen. Solche Informationen umfassen Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkommensarten sowie Kapitalerträge und Kontostände. Der Fonds führt selber keine Kunden-Finanzkonten.

Besteuerung

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis müssen die Anteilhaber keine sonstigen Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts-, noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, sie sind in Luxemburg wohnhaft oder sie unterhalten dort eine Betriebsstätte.

Interessenten sollten sich wegen des Vorgesagten über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Market Timing / Late Trading / Unfaire Marktpraktiken

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „**Market Timing**“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Teilfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift entsprechende Schutz- und oder Kontrollmaßnahmen, um solchen Praktiken vorzubeugen. Sie behält sich auch das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschvertrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte „**Late Trading**“ – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Weitere sogenannte „**unfaire Marktpraktiken**“ – sind „**Short Term Trading**“ bzw. „**Excessive Trading**“. Auffällig bei diesen Marktpraktiken ist, dass Zeichnungen von Anteilen und Rücknahmen dieser Anteile innerhalb sehr kurzer Fristen („Short Term Trading“) und in großer Anzahl („Excessive Trading“) getätigt werden. Dieses Verhalten entspricht nicht dem langfristigen Anlagecharakter des Fonds bzw. der Teilfonds und kann im Fonds und somit bei den übrigen Anteilhabern zu finanziellen Nachteilen bzw. Schäden führen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die oben beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung dieser Marktpraktiken und zum Schutz des Fonds und der Anteilhaber – in Kooperation mit ihren beauftragten Dienstleistern – anwenden.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, OGA-Verwalter oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und

diese, sofern vorhanden, offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds, bzw. der Teilfonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite (<https://mancolux.btgpactual.eu>) veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Verbindungen aus einseitigen oder gegenseitigen Beteiligungsverhältnissen zur beauftragten Verwahrstelle Spuerkeess, Luxembourg, deren beauftragten Unterverwahrern oder dem Transferagenten efa. Es bestehen auch keine personellen oder vertraglichen Verknüpfungen (Aufsichts-, Kontroll-, Entscheidungsfunktionen) zwischen den genannten Beauftragten und der Verwaltungsgesellschaft über die beauftragten und beschriebenen Dienstleistungen hinaus. Somit können keine potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikte aufgrund solcher Verbindungen identifiziert werden. Die vertraglichen Dokumente wurden derart gestaltet, dass ein weitgehend einheitliches Verständnis der Rechte, Pflichten und übrigen Vertragsbestandteile bei den Vertragspartnern geschaffen worden ist. Sollten unterschiedliche Auffassungen oder Interpretationen dennoch zu Interessenkonflikten führen, greifen die Instrumentarien aller Vertragspartner, diesen Konflikt im alleinigen Interesse der Fondsinvestoren zu lösen.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik ist Bestandteil der Geschäftspolitik der BTG Pactual Europe Management Company S.A. Sie zielt darauf ab, die Einhaltung der Bestimmungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme (u.a. Richtlinie 2014/91 EU in Verbindung mit Richtlinie 2009/65 EU, ESMA/2016/411 vom 31.03.2016) zu erfüllen und nachhaltig zu gewährleisten.

Zentrales Element der Vergütungspolitik ist die konsequente Ausrichtung des Vergütungssystems an den strategischen Unternehmenszielen der Verwaltungsgesellschaft. Die variable Vergütung belohnt nachhaltige Leistungen und fördert ein solides und wirksames Risikomanagement. Sie vermeidet Anreize zur Eingehung unangemessener Risiken, sowie die mögliche Hinderung, dass die identifizierten Mitarbeiter pflichtgemäß und ausschließlich im besten Interesse der OGAW und der jeweiligen Investoren handeln. Und sie schafft Anreize zur Vermeidung bzw. zur Identifizierung und Bewältigung von Interessenkonflikten.

Einzelheiten der aktuellen Richtlinie zur Vergütungspolitik können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://mancolux.btgpactual.eu>) abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Geltendmachung von Anlegerrechten

Jeder Anteilinhaber kann seine Investorenrechte (wie z.B. Entschädigung in Folge eines Fehler/einer Nichteinhaltung auf Ebene des Fonds, Auszahlung von Liquidationserlösen, etc.) in

ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen, wenn der Anteilinhaber selbst und mit eigenem Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen der Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden.

Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Auflösung des Fonds

Anteilinhaber, deren Erben oder Rechtsnachfolger können unter keinen Umständen die Aufteilung und/oder Auflösung des Fonds verlangen. Die Auflösung obliegt einzig der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Berichtswesen und Gerichtsstand

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie der Vertriebs- und Informationsstellen zur Verfügung gestellt. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form bei den oben angegebenen Instituten zur Verfügung gestellt.

Den Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, die PRIIPs-KID, den Jahresbericht und den Halbjahresbericht kann der Anteilinhaber bzw. der Interessent am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder aber bei den Vertriebs- und Informationsstellen kostenlos erhalten. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile sowie für die Anteilinhaber bestimmte Informationen werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht (<https://mancolux.btgpactual.eu>).

Auf Antrag wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle des Fonds, der Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können, und der Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, der Liste der Unterverwahrer bzw. Lagerstellen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können übermitteln.

Der erste Bericht war der Halbjahresbericht zum 31. Oktober 2002. Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft werden an jedem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, sowie den Kontaktstellen bereitgehalten und, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, in jeweils einer oder mehreren Zeitungen der Vertriebsländer veröffentlicht. Dasselbe gilt für sonstige für die Anteilinhaber bestimmte Informationen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und das Verwaltungsreglement sowie der Verwahrstellen- und Transferstellenvertrag in der jeweils gültigen Fassung können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Vertriebsstellen während der normalen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle ist Luxemburg.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb von Anteilen der Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß §132 InvG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Vertriebs-, Kontakt- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland ist die:

Die Sparkasse Bremen AG
Universitätsallee 14
D-28359 Bremen

Der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, der Jahresbericht, gegebenenfalls der Halbjahresbericht, die „PRIIPs-KID“ und die Besteuerungsgrundlagen sowie sonstige für die Anleger bestimmte Informationen sind bei der Informationsstelle kostenlos erhältlich. Dort können auch der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile angefragt werden. Ferner können die Satzung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle- und Transferagenturvertrag in der jeweils gültigen Fassung am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei den Vertriebsstellen während der normalen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Fondsanteile können bei der Kontaktstelle erworben, zurückgegeben und umgetauscht werden. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile sowie für die Anleger bestimmte Informationen werden auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft <https://mancolux.btgpactual.eu> veröffentlicht.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger betreffend den IP-Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Anteile der folgenden Teilfonds des Fonds "IP Fonds" in Österreich öffentlich zu vertreiben. Sie hat dies der Finanzmarktaufsicht angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt:

- IP Black A
- IP Black T
- IP Global Strategy A
- IP Global Strategy X
- IP Global Strategy Y
- IP Bond-Select P
- IP Bond-Select I
- IP Bond-Select I2
- IP Bond-Select Q
- IP Global Multi-Asset X
- IP Global Multi-Asset A
- IP Global Multi-Asset T
- IP W Quantamental European Value T
- IP Pensionsplan Chance
- IP Pensionsplan Chance C
- IP Pensionsplan Chance I
- IP Pensionsplan Balance
- IP Pensionsplan Balance C
- IP Pensionsplan Balance I

Österreichische Kontakt- und Informationsstelle gemäß EU Direktive 2019/1160 Artikel 92

Von der Verwaltungsgesellschaft wurde als Kontakt- und Informationsstelle sowie als steuerlicher Vertreter die

ERSTE BANK DER OESTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien

für die oben genannten Teilfonds bestellt.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der österreichischen Kontaktstelle eingereicht werden und Zahlungen an die Anteilseigner sowie die Rücknahme von Anteilen können über die österreichische Kontaktstelle durchgeführt werden. Die Österreichische Kontaktstelle übernimmt ihre Funktion ausschließlich für die zuvor angezeigten und in Österreich zum Vertrieb vorgesehenen Teilfonds.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, die PRIIPs-KID, der letzte Jahresbericht und, wenn anschließend veröffentlicht, der Halbjahresbericht sind bei der Kontaktstelle unter obiger Anschrift erhältlich.

Die Nettoinventarwerte der Anteile der Teilfonds des IP-Fonds werden täglich auf der Internetseite <https://mancolux.btgpactual.eu> veröffentlicht und sind bei der Kontaktstelle der Verwaltungsgesellschaft BTG Pactual Europe Management Company S.A. unter der Geschäftsadresse 29, avenue de la Porte-Neuve, L-2227 Luxemburg, erhältlich.

Die übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden ebenfalls auf der Internetseite (<https://mancolux.btgpactual.eu>) publiziert.

Zur Wahrung der Anlegerrechte wurde eigens die E-Mail Adresse foreignfunds0540@erstebank.at eingerichtet. Im Rahmen der steuerlichen Vertretung können sich die Anleger an austriantax0991@erstebank.at wenden.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

1 Vertrieb in der Schweiz

Der Vertrieb ist in der Schweiz ausschließlich an qualifizierte Anleger gemäß Art. 10 des Kollektivanlagengesetzes gestattet. Ein Vertrieb in der Schweiz findet nur für den Teilfonds W Multi-Asset Balanced sowie den Teilfonds IP W Quantamental European Value statt.

1.1 Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
8002 Zürich

1.2 Kontaktstelle

Kontaktstelle in der Schweiz ist die

Bank Linth LLB AG
Zürcherstrasse 3
CH-8730 Uznach

1.3 Bezugsort der maßgeblichen Dokumente und Publikationen

Anleger können den Prospekt, den Treuhandvertrag, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos beim Vertreter sowie bei der Kontaktstelle in der Schweiz beziehen.

1.4 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vertreters in der Schweiz.

Anhang zu den Teilfonds

IP Global Multi-Asset

Anlageziel

Anlageziel des IP Global Multi-Asset (Teilfonds) ist es, dem Anleger einen unter Sicherheits-, Ertrags-, Wachstums- und Nachhaltigkeitsaspekten **ausgewogenen Mischfonds** zur Verfügung zu stellen, der eine stabile und positive Wertentwicklung anstrebt.

Anlagepolitik

Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Anlageklassen, die Streuung der Risiken und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen. Der Teilfonds IP Global Multi-Asset kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren. Dies umfasst die klassischen Aktiva (Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Sicht-/Termineinlagen sowie Investmentfondsanteile) als auch Instrumente mit höheren Risiken (Wandel-/ Optionsanleihen, Genussscheine, Nullkuponanleihen, zulässige Zertifikate / strukturierte Produkte und Investments in Emerging Markets). Dabei wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds tragen unter anderem zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der EU-Taxonomie Verordnung bei. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der IP Global Multi-Asset darf Anteile von OGAW inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „**zielfondsfähig**“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen.

Der IP Global Multi-Asset wird fortlaufend mindestens zu 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Die Summe aller **Aktieninvestments** (inklusive aktienbasierter Instrumente wie Zertifikate, Fonds, Derivate) ist auf **maximal 80%** des Fondsvermögens begrenzt.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Teilfonds kann darüberhinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente wie z.B. Festgelder oder Geldmarktfonds im Portfolio halten. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ausschließlich auf Gold lautende ETC's / exchange-traded funds (ETF's) investieren, sofern die ETC's gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 (RGD 08) bzw. Punkt 17 der CESR Leitlinien CESR / 07- 044b (siehe CSSF Rundschreiben 08/380) als Wertpapiere zu betrachten sind, die die Entwicklung des Basiswertes 1 zu 1 abbilden und eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist.

Die Fondsmanager beobachten börsentäglich die Entwicklung an den internationalen Geld-, Kapital- und Devisenmärkten und bedienen sich adäquater Methoden zur Risikoüberwachung

und –steuerung. Somit kann rechtzeitig auf Veränderungen reagiert werden, die sich an den Börsen abzeichnen, um für die Anteilseigner des Fonds ein optimales Anlageergebnis zu erzielen.

Der Einsatz von Asset Backed Securities (ABS), bedingte Pflichtwandelanleihen (COCOs) und Mortgage Backed Securities (MBS) ist für den Teilfonds gänzlich ausgeschlossen. Ebenso tätigt der Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Erläuterung siehe Sonderreglement Artikel 2.) und Gesamtrenditeswaps (Total Return Swaps).

Ziel der Anlagepolitik des IP Global Multi-Asset ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und der Nachhaltigkeitskriterien einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Die Anlagen werden nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value), des Chancen-Risiko-Verhältnisses und der Nachhaltigkeit ausgewählt. Der IP Global Multi-Asset wird aktiv verwaltet. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Für die Titelselektion des IP Global Multi-Asset sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR). Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen entnommen werden (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“).

Eine Garantie für ein bestimmtes Anlageergebnis kann trotz sorgfältigen Managements nicht gegeben werden; durch marktbedingte Veränderungen des Fondsvermögens können Teilverluste des Kapitals nicht ausgeschlossen werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens aus verschiedenen Anlageformen besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem höhere Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Der IP Global Multi-Asset ist, trotz der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien, Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese werden im Rahmen des Investmentprozesses neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen. Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des IP Global Multi-Asset werden als sehr gering eingestuft.

Risikoprofil der Anleger

Der IP Global Multi-Asset eignet sich für Anleger mit hoher (chancenorientierter) Risikobereitschaft, mit dem Ziel langfristig an möglichen hohen Erträgen zu partizipieren. Aufgrund der Anlagepolitik ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds, kurzfristig hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der zeitliche Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Das Fondsmanagement ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des IP Global Multi-Asset zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz

Zur optimalen Verwaltung der Vermögenswerte und/oder zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen kann der IP Global Multi-Asset derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässt und die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und/oder Währungen zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements vor allem die Verwendung von Optionen oder Finanzterminkontrakten (Futures).

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des IP Global Multi-Asset

verbundenen Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Methodik des "Commitment Approach". Bei der Anwendung des Commitment Approaches werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basisäquivalentwerte umgerechnet. Dabei können Wertveränderungsmaße (Delta) sowie Aufrechnungseffekte (Netting, Hedging) zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten eingerechnet werden. Die Summe dieser Basisäquivalente darf den Gesamtwert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

IP Global Multi-Asset im Überblick

Stammdaten			
Teilfondsname (Anteilklasse)	IP Global Multi-Asset A	IP Global Multi-Asset T	IP Global Multi-Asset X
ISIN	LU3060240606	LU3060240788	LU0186920152
Wertpapierkenn-Nr.	A418G1	A418G5	A0B89G
Fondsart	Mischfonds		
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile.		
Referenzwährung des Fonds	EUR		
Teilfondswährung	EUR		
Risikoklasse	3		
Ertragsverwendung	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend (erstmalig 2018)
Auflegungsdatum, -preis	01.05.2025; Anteilspreis des IP White-Pro A vom 30.04.2025	01.05.2025; Anteilspreis des IP White-Pro T vom 30.04.2025	26.04.2004; 100 EUR
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland, Österreich		
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren		
Anteilsgeschäft			
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage		
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag		
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag		
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%	bis zu 5,00%
Rücknahmeabschlag	--	--	--
Mindestanlage	--	Erstzeichnung mind. EUR 25.000	--
Sparplan ab:	ab EUR 50 monatlich		
Vergütungen* p.a.			
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,25%	bis zu 0,25%	bis zu 0,15%****
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat **		
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilklasse **		
Fondsmanagervergütung	0,60% plus Performance-Fee	0,60% plus Performance-Fee	0,75% plus Performance-Fee
Vertriebsprovision	Bis zu 0,40%***	--	--
Anlageberatervergütung	--	--	--
Nachhaltigkeitsanalysen	maximal 19.000 € zzgl MWSt für alle Anteilklassen		
Performance-Fee	Ab einer Wertsteigerung von 4% p.a. (Hurdle-Rate) 15% der Outperformance unter Beachtung einer High-Water-Mark ab 01.05.2025	Ab einer Wertsteigerung von 4% p.a. (Hurdle-Rate) 15% der Outperformance unter Beachtung einer High-Water-Mark ab 01.05.2025	ab einer Wertsteigerung von 4% p.a. (Hurdle-Rate) 15% der Outperformance unter Beachtung einer High-Water-Mark ab 01.05.2017.
Berichte / Veröffentlichungen			
Geschäftsjahresende	30. April		
Erstellung	Per 31. Oktober eines jeden Jahres		

Halbjahresbericht	
Erstellung Jahresbericht	Per 30. April eines jeden Jahres
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu ; www.fundsquare.net ; www.fondsweb.de

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

*** Zahlung an Verwaltungsgesellschaft zu unmittelbaren Weiterreichung an Vertriebspartner soweit vertraglich vereinbart

**** Berechnung Verwaltungsvergütung:

Bis € 25 Mio. Fondsvolumen werden 0,15% Verwaltungsvergütung berechnet. Auf den Betrag, der das Fondsvolumen von € 25 Mio. übersteigt, werden 0,10% Verwaltungsvergütung berechnet.

IP Bond-Select

Anlageziel

Anlageziel des IP Bond-Select (Teilfonds) ist es, dem Anleger unter Sicherheits-, Ertrags- und Wachstums- und Nachhaltigkeitsaspekten einen **Rentenfonds** zur Verfügung zu stellen, der eine stabile und positive Wertentwicklung anstrebt.

Anlagepolitik

Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Anlageklassen, die Streuung der Risiken und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen. Der Teilfonds IP Bond-Select kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren außer in Aktien. Dies umfasst die klassischen Aktiva (Renten, Geldmarktinstrumente, Sicht-/Termineinlagen sowie Investmentfondsanteile) als auch unter Umständen Instrumente mit höheren Risiken (Wandel-/Optionsanleihen, Genussscheine, Nullkuponanleihen, zulässige Zertifikate / strukturierte Produkte und Investments in Emerging Markets). Ebenfalls ausgeschlossen sind Anlagen deren Entwicklung maßgeblich auf Aktien, Aktienindizes oder Ähnlichem basieren (z.B. Aktienzertifikate oder Aktienfonds). Oben aufgezählte Mischformen wie z.B. Genussscheine sind im Einzelfall zugelassen, wenn ihre Ausstattungsmerkmale eher denen einer Anleihe entsprechen. Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds tragen unter anderem zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der EU-Taxonomie Verordnung bei. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der IP Bond-Select darf Anteile von OGAW oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „**zielfonds-fähig**“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbar Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Teilfonds kann darüberhinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente wie z.B. Festgelder oder Geldmarktfonds im Portfolio halten. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Einsatz von Asset Backed Securities ist für den Teilfonds zulässig. Der Teilfonds tätigt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Erläuterung siehe Sonderreglement Artikel 2.) und Gesamtrenditeswaps (Total Return Swaps).

Die Fondsmanager beobachten börsentäglich die Entwicklung an den internationalen Geld-, Kapital- und Devisenmärkten und bedienen sich adäquater Methoden zur Risikoüberwachung und –steuerung. Somit kann rechtzeitig auf Veränderungen reagiert werden, die sich an den Börsen abzeichnen, um für die Anteilseigner des Fonds ein optimales Anlageergebnis zu erzielen.

Ziel der Anlagepolitik des IP Bond-Select ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und der Nachhaltigkeitskriterien einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Die Anlagen werden nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value), des Chancen-Risiko-Verhältnisses und der Nachhaltigkeit ausgewählt. Der IP Bond-Select wird aktiv verwaltet. Ein Vergleich zu einem

Index findet nicht statt.

Für die Titelselektion des IP Bond-Select sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR). Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen entnommen werden (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale““).

Eine Garantie für ein bestimmtes Anlageergebnis kann trotz sorgfältigen Managements nicht gegeben werden; durch marktbedingte Veränderungen des Fondsvermögens können Teilverluste des Kapitals nicht ausgeschlossen werden.

Ab dem 30. Mai 2025:

Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die BTG Pactual Europe S.A. und die BTG Pactual Asset Management S.A. DTVM gemeinsam als Fondsmanager des Teilfonds IP Bond-Select beauftragt. Beide Fondsmanager sind erfahrene und von der jeweiligen nationalen Finanzaufsicht zugelassene Finanzdienstleister.

Zur Ausführung des Fondsmanagements gehören im Wesentlichen die Marktbeobachtung, die Analyse des Anlageuniversums, die Auswahl und Allokation der Einzeltitel.

Die Fondsmanager beachten dabei die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen.

Die Fondsmanager sind verantwortlich für eine ausreichende Diversifikation des Teilfondsvermögens, um die allgemeinen und spezifischen Wertpapierrisiken im Interesse der Anleger zu minimieren.

Die Vergütung erfolgt an die BTG Pactual Europe S.A., aus der die BTG Pactual Asset Management S.A. DTVM entschädigt wird.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens aus verschiedenen Anlageformen besteht ein mäßiges Gesamtrisiko, dem moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Zinsrisiken bestehen.

Der IP Bond-Select ist, trotz der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien, Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese werden im Rahmen des Investmentprozesses neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen. Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des IP Bond-Select werden als sehr gering eingestuft.

Risikoprofil der Anleger

Der IP Bond-Select eignet sich für Anleger mit mäßiger (stabilitätsorientierter) Risikobereitschaft, welche mittel- bis langfristig an möglichen moderaten Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds, kurzfristig auch moderate Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der zeitliche Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein. Das Fondsmanagement ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des IP Bond-Select zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Risikomanagementverfahren/ Derivateeinsatz

Zur optimalen Verwaltung der Vermögenswerte und/oder zur Absicherung gegen Marktpreis-

schwankungen kann der Bond-Select derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässt und die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und/oder Währungen (unter Berücksichtigung des oben genannten eingeschränkten Anlageuniversums) zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements vor allem die Verwendung von Optionen oder Finanzterminkontrakten (Futures).

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des IP Bond-Select verbundenen Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Methodik des "Commitment Approach". Bei der Anwendung des Commitment Approaches werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basisäquivalentwerte umgerechnet. Dabei können Wertveränderungsmaße (Delta) sowie Aufrechnungseffekte (Netting, Hedging) zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten eingerechnet werden. Die Summe dieser Basisäquivalente darf den Gesamtwert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

IP Bond-Select im Überblick (1/2)

Stammdaten			
Teilfondsname (Anteilkategorie)	IP Bond-Select P	IP Bond-Select C	IP Bond-Select I
ISIN	LU0204032683	LU2348290094	LU0204032410
Wertpapierkenn-Nr.	A0DKXU	A3CRRM	A0DKXT
Fondsart	Rentenfonds	Rentenfonds	Rentenfonds
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile. Kein Anspruch auf Auslieferung.		
Referenzwährung des Fonds	EUR	EUR	EUR
Teilfondswährung	EUR	EUR	EUR
Risikoklasse	2		
Ertragsverwendung	ausschüttend; 1 x jährlich (jeweils Ende Juni)		
Anteilszerstausgabe	18.10.2004	06.08.2021 € 50,- pro Anteil	18.10.2004
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland, Österreich	Luxemburg, Deutschland	Luxemburg, Deutschland, Österreich
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren	Keine US-Investoren	Keine US-Investoren Nur institutionelle Investoren
Anteilsgeschäft			
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage		
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag (gültig ab 02.01.2018)		
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag		
Ausgabeaufschlag	Bis zu 3,75%	0,00%	0,00%
Rücknahmeabschlag	--	--	--
Mindestanlage	--	--	--
Sparplan ab:	Ab EUR 50 monatlich	Ab EUR 50 monatlich	--
Vergütungen* p.a.			
Verwaltungsvergütung	0,075%	0,075%	0,075%
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat **		
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilkategorie**		
Fondsmanagervergütung	0,375% plus Performance-Fee	0,35%	0,175% plus Performance-Fee
Vertriebsprovision	0,30%***	--	--
Anlageberatervergütung	--	--	--
Nachhaltigkeitsanalysen	maximal 19.000 € zzgl MWSt für alle Anteilkategorien		
Performance-Fee	Ab einer Wertsteigerung von 3% p.a. (Hurdle-Rate) 20% der Outperformance unter Beachtung einer High-Water-Mark ab 01.05.2017.	--	Ab einer Wertsteigerung von 3% p.a. (Hurdle-Rate) 20% der Outperformance unter Beachtung einer High-Water-Mark ab 01.05.2017.

Berichte / Veröffentlichungen	
Geschäftsjahresende	30. April
Erstellung Halbjahresbericht	Per 31. Oktober eines jeden Jahres
Erstellung Jahresbericht	Per 30. April eines jeden Jahres
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu ; www.fundsquare.net ; www.fondsweb.de

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

*** Zahlung an Verwaltungsgesellschaft zu unmittelbaren Weiterreichung an Vertriebspartner soweit vertraglich vereinbart

IP Bond-Select im Überblick (2/2)

Stammdaten		
Teilfondsname (Anteilklasse)	IP Bond-Select I2	IP Bond-Select I3
ISIN	LU2004359829	LU3013746741
Wertpapierkenn-Nr.	A2PGT1	A412XZ
Fondsart	Rentenfonds	Rentenfonds
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile.Kein Anspruch auf Auslieferung.	Nicht materialisierte Inhaberanteile.Kein Anspruch auf Auslieferung.
Referenzwährung des Fonds	EUR	EUR
Teilfondswährung	EUR	EUR
Risikoklasse	2	2
Ertragsverwendung	ausschüttend; 1 x jährlich (jeweils Ende Juni)	thesaurierend
Anteilerstausgabe	01.07.2019 € 50,- pro Anteil	04.03.2025 € 100,- pro Anteil
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland, Österreich	Luxemburg, Deutschland,
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren Nur institutionelle Investoren	Keine US-Investoren Nur institutionelle Investoren
Anteilsgeschäft		
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage	T plus 2 Bankarbeitstage
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag
Ausgabeaufschlag	0,00%	0,00%
Rücknahmeabschlag	--	--
Mindestanlage*	--	€1 Mio.*
Sparplan ab:	--	--
Vergütungen** p.a.		
Verwaltungsvergütung	0,075%	0,075%
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05% p.a., mindestens jedoch 700 € pro Monat ***	
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilklasse**	
Fondsmanagervergütung	0,30%	0,1%
Vertriebsprovision	--	--
Anlageberatervergütung	--	--
Nachhaltigkeitsanalysen	maximal 19.000 € zzgl MWSt für alle Anteilklassen	maximal 19.000 € zzgl MWSt für alle Anteilklassen
Performance-Fee	--	--
Berichte / Veröffentlichungen		
Geschäftsjahresende	30. April	30. April
Erstellung Halbjahresbericht	Per 31. Oktober eines jeden Jahres	Per 31. Oktober eines jeden Jahres
Erstellung Jahresbericht	Per 30. April eines jeden Jahres	Per 30. April eines jeden Jahres

Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu ; www.fundsquare.net ; www.fondsweb.de	https://mancolux.btgpactual.eu ; www.fundsquare.net ; www.fondsweb.de
-----------------------	---	---

* Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach eigenem Ermessen von diesen Mindestanlagesummen abzuweichen.

** Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

*** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

IP Black

Anlageziel

Anlageziel des IP Black (Teilfonds) ist es, dem Anleger einen unter Sicherheits-, Ertrags-, Wachstums- und Nachhaltigkeitsaspekten **flexiblen Mischfonds** zur Verfügung zu stellen, der eine stabile und positive Wertentwicklung anstrebt.

Anlagepolitik

Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Anlageklassen, die Streuung der Risiken und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen. Der Teilfonds IP Black kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements investiert der IP Black weltweit ohne Beschränkung (inkl. Emerging Markets) in Aktien (unabhängig von der Höhe der Marktkapitalisierung), Anleihen (u.a. Staatsanleihen, Covered Bonds, Anleihen von Finanzinstituten und Unternehmensanleihen, mit einer Ratingeinstufung von AAA bis B- oder ohne Ratingeinstufung (NR)), zulässige Zertifikate / strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Genussscheine, Zielfonds und Geldmarktinstrumente. Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Enviroment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.

Es ist zulässig, dass der Teilfonds vollständig direkt und/oder indirekt (z.B. durch aktienbasierte Instrumente wie Zertifikate, Fonds, Derivate, usw.) in Aktien investiert ist. Je nach Markteinschätzung des Portfoliomanagements kann die Summe der Aktieninvestments im IP Black zeitweise auch Null Prozent betragen bei gleichzeitiger vollständiger Investition in Renten, Einlagen und/oder anderen zulässigen Anlagen. Der IP Black ist somit ein flexibler Mischfonds.

Der IP Black wird fortlaufend mindestens zu 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Der Einsatz von Asset Backed Securities (ABS), bedingte Pflichtwandelanleihen (COCOs) und Mortgage Backed Securities (MBS) ist für den Teilfonds gänzlich ausgeschlossen. Ebenso tätigt der Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Erläuterung siehe Sonderreglement Artikel 2.) und Gesamtrenditeswaps (Total Return Swaps).

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Teilfonds kann darüberhinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente wie z.B. Festgelder oder Geldmarktfonds im Portfolio halten. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der IP Black darf Anteile von OGAW inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „**zielfondsfähig**“.

Die Fondsmanager beobachten börsentäglich die Entwicklung an den internationalen Geld-, Kapital- und Devisenmärkten und bedienen sich adäquater Methoden zur Risikoüberwachung und –steuerung. Somit kann rechtzeitig auf Veränderungen reagiert werden, die sich an den Börsen abzeichnen, um für die Anteilseigner des Fonds ein optimales Anlageergebnis zu erzielen.

Für die Titelselektion des IP Black sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR). Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. **Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen entnommen werden (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“).**

Eine Garantie für ein bestimmtes Anlageergebnis kann trotz sorgfältigen Managements nicht gegeben werden; durch marktbedingte Veränderungen des Fondsvermögens können Teilverluste des Kapitals nicht ausgeschlossen werden.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die NFS Capital AG als Fondsmanager des Teilfonds IP Black beauftragt. Der Fondsmanager ist ein erfahrener und von der Liechtensteinischen Finanzaufsicht (FMA) zugelassener Vermögensverwalter.

NFS Capital AG ist hauptsächlich verantwortlich für die Marktbeobachtung, Analyse des Anlageuniversums, Auswahl der Titel und Allokation des Teilfonds unter strategischen und taktischen Gesichtspunkten.

Dabei beachtet die NFS Capital AG eine Ausgewogenheit an Chancenorientierung und vorliegenden spezifischen Risiken des Teilfonds.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Covesto Asset Management GmbH (Hamburg) als Anlageberater des Teilfonds IP Black beauftragt. Der Anlageberater unterstützt den von der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Teilfondsvermögens eingesetzten Fondsmanager bei dessen Tätigkeit.

Zu den Aufgaben des Anlageberaters gehören die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Erteilung von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft.

Hinweis:

Die Anlageentscheidungen trifft und verantwortet der Fondsmanager. Er ist dabei nicht an die Empfehlungen des Anlageberaters gebunden.

Die Covesto Asset Management GmbH fungiert als gebundener Vermittler (Tied Agent) unter dem Haftungsdach der NFS Netfonds Financial Service GmbH (Hamburg). Die Anlageberatung erfolgt für Rechnung, im Auftrag, im Namen und unter Haftung des dafür verantwortlichen Haftungsträgers NFS Netfonds Financial Service GmbH.

Die NFS Netfonds Financial Service GmbH ist ein in Deutschland nach KWG § 1 Abs. 1a zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut.

Anlageberater:

**Covesto Asset Management GmbH
Schauenburgerstraße 10
D-20095 Hamburg
HRB 136842 Amtsgericht Hamburg**

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens aus verschiedenen Anlageformen und der Begrenzung der Aktieninvestments besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Der IP Black ist Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, diese werden im Rahmen des Investmentprozesses neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen. Der Fokus der Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken liegt im Wesentlichen auf guter Unternehmensführung (Governance). Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des IP Black werden als gering eingestuft.

Risikoprofil der Anleger

Der IP Black eignet sich für Anleger mit sehr hoher (spekulativ orientierter) Risikobereitschaft, welche langfristig an sehr hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik ist der Anleger bereit je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der zeitliche Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Das Fondsmanagement ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des IP Black zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz

Zur optimalen Verwaltung der Vermögenswerte und/oder zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen kann der IP Black derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässt und die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und/oder Währungen (unter Berücksichtigung des oben genannten eingeschränkten Anlageuniversums) zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements vor allem die Verwendung von Optionen oder Finanzterminkontrakten (Futures).

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des IP Black verbundenen Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Methodik des "Commitment Approach". Bei der Anwendung des Commitment Approaches werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basisäquivalentwerte umgerechnet. Dabei können Wertveränderungsmaße (Delta) sowie Aufrechnungseffekte (Netting, Hedging) zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten eingerechnet werden. Die Summe dieser Basisäquivalente darf den Gesamtwert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

IP Black im Überblick

Stammdaten		
Teilfondsname (Anteilklasse)	IP Black T	IP Black A
ISIN	LU1516376636	LU1516376719
Wertpapierkenn-Nr.	A2DGFQ	A2DGFR
Fondsart	Mischfonds (max. 100% Aktien)	
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile. Kein Anspruch auf Auslieferung	
Referenzwährung des Fonds	EUR	EUR
Teilfondswährung	EUR	EUR
Risikoklasse	5	
Ertragsverwendung	Thesaurierend	ausschüttend
Anteilerstausgabe, Preis	15.12.2016; EUR 10,-	15.12.2016; EUR 10,-
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland, Österreich	
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren	Keine US-Investoren
Anteilsgeschäft		
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage	
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag	
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag	
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5%	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag	--	--
Mindestanlage	Erstzeichnung mind. EUR 25.000 Ausnahme: Sparplan	--
Sparplan ab:	Ab EUR 50 monatlich	
Vergütungen* p.a.		
Verwaltungsvergütung	0,25%	0,25%
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat **	
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilklasse **	
Fondsmanagervergütung	1,00% plus Performance-Fee	1,00% plus Performance-Fee
Vertriebsprovision	--	bis zu 0,70%***
Anlageberatervergütung	50% der Nettovergütungen des Fondsmanagers (einschließlich 50% der Performance-Fee)	
Nachhaltigkeitsanalysen	maximal 19.000 € zzgl MWSt für alle Anteilklassen	
Performance-Fee	Ab einer Wertsteigerung von 7% p.a. (Hurdle-Rate) 25% der Outperformance unter Beachtung einer High-Water-Mark ab 01.05.2018.	
Berichte / Veröffentlichungen		
Geschäftsjahresende	30. April	
Erstellung des Halbjahresberichts	Per 31. Oktober eines jeden Jahres	
Erstellung des Jahresberichts	Per 30. April eines jeden Jahres	
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu ; www.fundsquare.net ; www.fondsweb.de	

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

*** Zahlung an Verwaltungsgesellschaft zu unmittelbaren Weiterreichung an Vertriebspartner soweit vertraglich vereinbart

IP Global Strategy

Anlageziel

Anlageziel des IP Global Strategy (Teilfonds) ist es, dem Anleger einen unter Sicherheits-, Ertrags-, Wachstums- und Nachhaltigkeitsaspekten, international ausgerichteten, alternativen Multi-Asset-Fonds mit Fokussierung auf Aktien zur Verfügung zu stellen, der - unabhängig von einer Benchmark - eine stabile und kontinuierlich positive Wertentwicklung anstrebt. Die Strategie des IP Global Strategy basiert überwiegend auf der Auswahl unterbewerteter Titel mit einem mittel- bis langfristigen Wachstumspotenzial. Schwerpunktregion bildet Europa. Der Verweis auf einen alternativen Fonds folgt der Absicht, trotz einer mehrheitlich bestehenden Investition in Aktien eine möglichst geringe Fondspreisschwankung umzusetzen.

Anlagepolitik

Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios vordergründig in Aktien, zudem auch in Anleihen und Liquidität mit Beachtung einer sorgfältigen Auswahl der einzelnen Anlagen und die Streuung der Risiken. Der Teilfonds IP Global Strategy kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements investiert der IP Global Strategy weltweit (inkl. Emerging Markets, mit dem Schwerpunkt auf Europa) in Aktien (unabhängig von der Höhe der Marktkapitalisierung), Anleihen (u.a. Staatsanleihen, Covered Bonds, Anleihen von Finanzinstituten und Unternehmensanleihen, mit einer Ratingeinstufung von AAA bis B- oder ohne Ratingeinstufung (NR)), zulässige Zertifikate / strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Genussscheine, Zielfonds und Geldmarktinstrumente. Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds tragen unter anderem zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der EU-Taxonomie Verordnung bei. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der IP Global Strategy wird fortlaufend zu mindestens 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein. Der IP Global Strategy ist somit ein Multi-Asset-Fonds mit einer risikoadjustierten Ausrichtung.

Der Einsatz von Asset Backed Securities (ABS), bedingte Pflichtwandelanleihen (COCOs) und Mortgage Backed Securities (MBS) ist für den Teilfonds gänzlich ausgeschlossen. Ebenso tätigt der Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Erläuterung siehe Sonderreglement Artikel 2.) und Gesamtrenditeswaps (Total Return Swaps).

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Teilfonds kann darüberhinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente wie z.B. Festgelder oder Geldmarktfonds im Portfolio halten. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der IP Global Strategy darf Anteile von OGAW inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfonds-fähig“. Zielfonds-investments (Aktien- und Mischfonds können teilweise auf die Minimumquote der Aktieninvestments angerechnet werden, soweit diese

Zielfonds selbst eine Minimumaktienquote in ihren Anlagebedingungen festgeschrieben haben. Die Anrechnung erfolgt in Höhe der ausgewiesenen Minimumquote des jeweiligen Zielfonds. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbenden Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen.

Die Fondsmanager beobachten börsentäglich die Entwicklung an den internationalen Geld-, Kapital- und Devisenmärkten und bedienen sich adäquater Methoden zur Risikoüberwachung und -steuerung. Somit kann rechtzeitig auf Veränderungen reagiert werden, die sich an den Börsen abzeichnen, um für die Anteilseigner des Fonds ein optimales Anlageergebnis zu erzielen.

Ziel der Anlagepolitik des IP Global Strategy ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und der Nachhaltigkeitskriterien einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Die Anlagen werden nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value), des Chancen-Risiko-Verhältnisses und der Nachhaltigkeit ausgewählt. Der IP Global Strategy wird aktiv verwaltet. Ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Für die Titelselektion des IP Global Strategy sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR). **Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen entnommen werden (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“).**

Eine Garantie für ein bestimmtes Anlageergebnis kann trotz sorgfältigen Managements nicht gegeben werden; durch marktbedingte Veränderungen des Fondsvermögens können Teilverluste des Kapitals nicht ausgeschlossen werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der überwiegenden Investition des Teilfondsvermögens in Aktieninvestments ohne regionale Beschränkung und ohne Restriktionen auf bestimmte Unternehmensgrößen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Der IP Global Strategy ist, trotz der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien, Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese werden im Rahmen des Investmentprozesses neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen. Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des IP Blue werden als sehr gering eingestuft.

Risikoprofil der Anleger

Der IP Global Strategy eignet sich für Anleger mit höherer (wachstumsorientierter) Risikobereitschaft, welche international investieren und langfristig (5 bis 10 Jahre) an höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik ist der Anleger bereit je, nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der zeitliche Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Das Fondsmanagement ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des IP Global Strategy zu reduzieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Risikomanagementverfahren/ Derivateeinsatz

Zur optimalen Verwaltung der Vermögenswerte und/oder zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen bzw. zur Reduzierung der Veränderungsneigung (Volatilität) des Fondspreises kann der IP Global Strategy derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässt und die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und/oder Währungen (unter Berücksichtigung des oben genannten eingeschränkten Anlageuniversums) zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements vor allem die Verwendung von Optionen oder Finanzterminkontrakten (Futures).

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des IP Global Strategy verbundenen Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Methodik des "Commitment Approach". Bei der Anwendung des Commitment Approaches werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basisäquivalentwerte umgerechnet. Dabei können Wertveränderungsmaße (Delta) sowie Aufrechnungseffekte (Netting, Hedging) zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten eingerechnet werden. Die Summe dieser Basisäquivalente darf den Gesamtwert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

IP Global Strategy im Überblick

Stammdaten			
Teilfondsname (Anteilklasse)	IP Global Strategy A	IP Global Strategy X	IP Global Strategy Y
ISIN	LU1626619578	LU1626623844	LU3060240861
Wertpapierkenn-Nr.	A2DS3C	A2DS3D	A418G4
Fondsart	Alternativer Multi-Asset-Fonds mit Fokussierung auf Aktien		
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile. Kein Anspruch auf Auslieferung		
Referenzwährung des Fonds	EUR	EUR	EUR
Teilfondswährung	EUR	EUR	EUR
Risikoklasse	5		
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend	thesaurierend
Auflegungsdatum, Preis	20.07.2017; EUR 10,-	20.07.2017; EUR 10,-	01.05.2025; Anteilpreis der Anteilklasse Y des IP Global Equity vom 30.04.2025
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland, Österreich		
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren	Keine US-Investoren	Keine US-Investoren Nur institutionelle Investoren
Anteilsgeschäft			
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage		
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag		
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag		
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5%	Bis zu 5%	--
Rücknahmeabschlag	--	--	--
Mindestanlage	--	Erstzeichnung mind. EUR 25.000 Ausnahme: Sparplan	100.000 EUR
Sparplan ab:	Ab EUR 50 monatlich		
Vergütungen* p.a.			
Verwaltungsvergütung	0,25%	0,25%	0,15%
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat **		--
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilklasse**		
Fondsmanagervergütung	0,75% plus Performance-Fee	0,75% plus Performance-Fee	0,50%
Vertriebsprovision	Bis zu 0,70%***	--	--
Anlageberatervergütung	--		
Nachhaltigkeitsanalysen	maximal 19.000 € zzgl MWSt für alle Anteilklassen		

Performance-Fee	10% der Fondsperformance unter Beachtung einer High-Water-Mark ab 01.05.2025.	--
Berichte / Veröffentlichungen		
Geschäftsjahresende	30. April	
Erstellung des Halbjahresberichts	Per 31. Oktober eines jeden Jahres	
Erstellung des Jahresberichts	Per 30. April eines jeden Jahres	
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu ; www.fundsquare.net ; www.fondsweb.de	

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

*** Zahlung an Verwaltungsgesellschaft zu unmittelbaren Weiterreichung an Vertriebspartner soweit vertraglich vereinbart

IP Grönegau 1

Anlageziel

Anlageziel des IP Grönegau 1 (Teilfonds) ist es, dem Anleger einen unter Sicherheits-, Ertrags-, Wachstums- und Nachhaltigkeitsaspekten ausgewogenen **Mischfonds** zur Verfügung zu stellen, der eine stabile und positive Wertentwicklung anstrebt.

Anlagepolitik

Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Anlageklassen, die Streuung der Risiken und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen. Der Teilfonds IP Grönegau 1 kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren.

Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements investiert der IP Grönegau 1 weltweit (inkl. Emerging Markets) überwiegend in Aktien (unabhängig von der Höhe der Marktkapitalisierung), Anleihen (u.a. Staatsanleihen, Covered Bonds, Anleihen von Finanzinstituten und Unternehmensanleihen, mit einer Ratingeinstufung von AAA bis B- oder ohne Ratingeinstufung (NR)), Strukturierte Produkte (wie Aktien-, Options- und Wandelanleihen), Genussscheine, Zertifikate und in Anteile von Fonds (Zielfonds) inklusive Anteile von anderen Teilfonds des IP Fonds. Daneben kann der Teilfonds in sonstige Geldmarktinstrumente investieren. Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.

Der IP Grönegau 1 wird fortlaufend mindestens zu 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Der Einsatz von Asset Backed Securities (ABS), bedingte Pflichtwandelanleihen (COCOs) und Mortgage Backed Securities (MBS) ist für den Teilfonds ausgeschlossen. Ebenso tätigt der Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Erläuterung siehe Sonderreglement Artikel 2.) und Gesamtrenditeswaps (Total Return Swaps).

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Teilfonds kann darüberhinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente wie z.B. Festgelder oder Geldmarktfonds im Portfolio halten. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ETC's auf Edelmetalle (ausschließlich auf Gold oder Silber) und zusätzlich bis zu 5% seines Fondsvermögens in ETC's auf andere Rohstoffe investieren, sofern die ETC's gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 (RGD 08) bzw. Punkt 17 der CESR Leitlinien CESR / 07- 044b (siehe CSSF Rundschreiben 08/380) als Wertpapiere zu betrachten sind, die die Entwicklung des Basiswertes 1 zu 1 abbilden und eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze darf der Gesamtwert der ETC's auf Gold und Silber die Summe von 10% des Fondsvermögens sowie der Gesamtwert der ETC's auf andere Rohstoffe die Summe von 5% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Fondsmanager beobachten börsentäglich die Entwicklung an den internationalen Geld-, Kapital- und Devisenmärkten und bedienen sich adäquater Methoden zur Risikoüberwachung und –steuerung. Somit kann rechtzeitig auf Veränderungen reagiert werden, die sich an den

Börsen abzeichnen, um für die Anteilseigner des Fonds ein optimales Anlageergebnis zu erzielen.

Für die Titelselektion des IP Grönegau 1 sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR). Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. **Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen entnommen werden (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“).**

Eine Garantie für ein bestimmtes Anlageergebnis kann trotz sorgfältigen Managements nicht gegeben werden; durch marktbedingte Veränderungen des Fondsvermögens können Teilverluste des Kapitals nicht ausgeschlossen werden.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Kreissparkasse Melle (Folgend: KSK Melle) als Anlageberater des Teilfonds IP Grönegau 1 beauftragt. Der Anlageberater unterstützt den von der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Teilfondsvermögens eingesetzten Fondsmanager bei dessen Tätigkeit.

Zu den Aufgaben des Anlageberaters gehören die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Erteilung von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft.

Hinweis:

Die Anlageentscheidungen trifft und verantwortet der Fondsmanager. Er ist dabei nicht an die Empfehlungen des Anlageberaters gebunden.

Anlageberater:

**Kreissparkasse Melle (KSK Melle)
Mühlenstrasse 28
D-49324 Melle**

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens aus verschiedenen Anlageformen und der Begrenzung der Aktieninvestments besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem höhere Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Der IP Grönegau 1 ist Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, diese werden im Rahmen des Investmentprozesses neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen. Der Fokus der Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken liegt im Wesentlichen auf guter Unternehmensführung (Governance). Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des IP Grönegau 1 werden als gering eingestuft.

Risikoprofil der Anleger

Der IP Grönegau 1 eignet sich für Anleger mit erhöhter (ertragsorientierter) Risikobereitschaft, welche langfristig positive und höhere Renditechancen anstreben. Aufgrund der Anlagepolitik ist

der Anleger bereit je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der zeitliche Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein. Das Fondsmanagement ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des IP Grönegau 1 zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz

Zur optimalen Verwaltung der Vermögenswerte und/oder zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen kann der IP Grönegau 1 derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässt und Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und/oder Währungen (unter Berücksichtigung des oben genannten eingeschränkten Anlageuniversums) zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements vor allem die Verwendung von Optionen, Finanzterminkontrakten (Futures) und andere derivativen Instrumenten (z.B. Zertifikate).

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des IP Grönegau 1 verbundenen Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Methodik des "Commitment Approach". Bei der Anwendung des Commitment Approaches werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basisäquivalentwerte umgerechnet. Dabei können Wertveränderungsmaße (Delta) sowie Aufrechnungseffekte (Netting, Hedging) zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten eingerechnet werden. Die Summe dieser Basisäquivalente darf den Gesamtwert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

IP Grönegau 1 im Überblick

Stammdaten	
Teilfondsname (Anteilklasse)	IP Grönegau 1
ISIN	LU1144474399
Wertpapierkenn-Nr.	A12FMX
Fondsart	Mischfonds
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile. Kein Anspruch auf Auslieferung
Referenzwährung	EUR
Fondswährung	EUR
Risikoklasse	3
Ertragsverwendung	Ausschüttend
Anteilerstausgabe	02. Januar 2015
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren
Anteilsgeschäft	
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag
Ausgabeaufschlag	Bis zu 3%
Rücknahmeabschlag	--
Mindestanlage	--
Sparplan ab:	EUR 50 monatlich
Vergütungen* p.a.	
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,15%***
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat **
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilklasse**
Fondsmanagervergütung	0,6% (abzgl. 0,5% Anlageberatervergütung)
Anlageberatervergütung	0,5% (aus Fondsmanagervergütung)
Nachhaltigkeitsanalysen	maximal 19.000 € zzgl MWSt p.a.
Performance-Fee	--
Berichte / Veröffentlichungen	
Geschäftsjahresende	30. April
letzter Halbjahresbericht	Per 31. Oktober eines jeden Jahres
letzter Jahresbericht	Per 30. April eines jeden Jahres
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu; www.fundsquare.net; www.fondsweb.de

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

*** Berechnung Verwaltungsvergütung:

Bis € 25 Mio. Fondsvolumen werden 0,15% Verwaltungsvergütung berechnet, auf den Betrag der das Fondsvolumen von € 25 Mio. übersteigt werden 0,10% Verwaltungsvergütung berechnet.

IP W Quantamental European Value

Anlageziel

Anlageziel des IP W Quantamental European Value (Teilfonds) ist es, dem Anleger einen unter Sicherheits-, Ertrags-, Wachstums- und Nachhaltigkeitsaspekten, europäisch ausgerichteten **Aktienfonds** zur Verfügung zu stellen, der - unabhängig von einer Benchmark - eine stabile und positive Wertentwicklung anstrebt. Die Strategie des IP W Quantamental European Value basiert auf überwiegend quantitativen Analyseergebnissen [„Quanta..“] fundamentaler [„..mental“] Unternehmensdaten anhand der das Fondsmanagement die Titelauswahl und die Fondsallokation tätigt. Das Anlageuniversum umfasst aktuell über 2.000 notierte und gehandelte Aktien europäischer Unternehmen.

Anlagepolitik

Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios überwiegend in Aktien, die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen und die Streuung der Risiken. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements investiert der IP W Quantamental European Value in europäische Aktien (unabhängig von der Höhe der Marktkapitalisierung), die im Verhältnis zu ihren Fundamentaldaten eine günstige Bewertung aufweisen, Zielfonds und Geldmarktinstrumente. Er konzentriert sich dabei auf Wertmaßstäbe, die in der Vergangenheit zu höheren Renditen geführt haben, vor allem auf Unternehmenswert und Cashflow-basierte Indikatoren. Der Fonds begrenzt das Risiko durch eine breite Diversifizierung. Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds tragen unter anderem zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der EU-Taxonomie Verordnung bei. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der IP W Quantamental European Value wird fortlaufend mindestens 51% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein. Der IP W Quantamental European Value ist somit ein flexibler Aktienfonds.

Der Einsatz von Asset Backed Securities (ABS), bedingten Pflichtwandelanleihen (COCOs) und Mortgage Backed Securities (MBS) ist für den Teilfonds gänzlich ausgeschlossen. Ebenso tätigt der Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Erläuterung siehe Sonderreglement Artikel 2.) und Gesamtrenditeswaps (Total Return Swaps). Investitionen in Rentenfonds und rentenfondsähnliche Finanzprodukte sind gänzlich ausgeschlossen.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Teilfonds kann darüberhinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente wie z.B. Festgelder oder Geldmarktfonds im Portfolio halten. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der IP W Quantamental European Value darf Anteile von OGAW inklusive Anteile von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „**zielfonds-fähig**“. Zielfondsinvestments (Aktienfonds) können teilweise auf die Minimumquote der Aktieninvestments angerechnet werden, soweit diese Zielfonds selbst eine Minimumaktienquote in ihren Anlagebedingungen festgeschrieben haben. Die Anrechnung erfolgt in Höhe der ausgewiesenen Minimumquote des

jeweiligen Zielfonds. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen.

Die Fondsmanager bedienen sich anerkannter Analysemethoden zur Auswertung fundamentaler Finanzdaten der Unternehmen des Anlageuniversums. Sie beobachten börsentäglich die Entwicklung an den internationalen Geld-, Kapital- und Devisenmärkten und bedienen sich adäquater Methoden zur Risikoüberwachung und -steuerung. Somit kann rechtzeitig auf Veränderungen reagiert werden, die sich an den Börsen und/oder in den Analyseergebnissen abzeichnen, um für die Anteilseigner des Fonds ein optimales Anlageergebnis zu erzielen.

Ziel der Anlagepolitik des IP W Quantamental European Value ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und der Nachhaltigkeitskriterien einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Die Anlagen werden nach den Kriterien der Werthaltigkeit (Value), des Chancen-Risiko-Verhältnisses und der Nachhaltigkeit ausgewählt. Der IP W Quantamental European Value wird aktiv verwaltet, ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Für die Titelselektion des IP W Quantamental European Value sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR). **Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen entnommen werden (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“).**

Eine Garantie für ein bestimmtes Anlageergebnis kann trotz sorgfältigen Managements nicht gegeben werden; durch marktbedingte Veränderungen des Fondsvermögens können Teilverluste des Kapitals nicht ausgeschlossen werden.

Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Amadeus Capital S.A. und die BTG Pactual Europe S.A. gemeinsam als Fondsmanager des Teilfonds IP W Quantamental European Value beauftragt. Beide Fondsmanager sind erfahrene und von der jeweiligen nationalen Finanzaufsicht zugelassene Finanzdienstleister.

Grundsätzlich sind beide Fondsmanager gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig. Die Amadeus Capital S.A. ist schwerpunktmäßig verantwortlich für Fundamentalanalysen sowie die damit verbundene Einzeltitelauswahl.

Der Fondsmanager FIS verantwortet hauptsächlich die Asset-Allokation. Die FIS verantwortet die Umsetzung der Wertpapierorders, deren marktgerechte Ausführung und das Liquiditätsmanagement.

Die FIS und Amadeus Capital S.A. haben einen gemeinsamen Anlageausschuss implementiert. In diesem Ausschuss wird die Titelselektion geprüft und die Investitionsentscheidungen getroffen. Zudem überwachen die Fondsmanager fortlaufend die Entwicklung der Assets im Fonds. Der Anlageausschuss besteht ausschließlich aus Mitgliedern, die mit dem Fondsmanagement beauftragt sind.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der überwiegenden Investition des Teilfondsvermögens in europäische Aktieninvestments ohne Restriktionen auf bestimmte Unternehmensgrößen besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderungen

des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Für die Anlage von liquiden Mitteln bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Geldmarktsätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Der IP W Quantamental European Value ist, trotz der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien, Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese werden im Rahmen des Investmentprozesses neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen. Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des IP W Quantamental European Value werden als sehr gering eingestuft.

Risikoprofil der Anleger

Der IP W Quantamental European Value eignet sich für Anleger mit sehr hoher (spekulativ orientierter) Risikobereitschaft, welche in Europa investieren und langfristig an sehr hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der zeitliche Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein (5 bis 10 Jahre). Das Fondsmanagement ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des IP W Quantamental European Value zu reduzieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz

Zur optimalen Verwaltung der Vermögenswerte und/oder zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen kann der IP W Quantamental European Value derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässt und die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und/oder Währungen (unter Berücksichtigung des oben genannten eingeschränkten Anlageuniversums) zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements vor allem die Verwendung von Optionen oder Finanzterminkontrakten (Futures).

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des IP W Quantamental European Value verbundenen Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Methodik des "Commitment Approach". Bei der Anwendung des Commitment Approaches werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basisäquivalentwerte umgerechnet. Dabei können Wertveränderungsmaße (Delta) sowie Aufrechnungseffekte (Netting, Hedging) zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten eingerechnet werden. Die Summe dieser Basisäquivalente darf den Gesamtwert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

IP W Quantamental European Value im Überblick

Stammdaten	
Teilfondsname (Anteilklasse)	IP W Quantamental European Value T
ISIN	LU2368819624
Wertpapierkenn-Nr.	A3C4FW
Fondsart	Aktienfonds Europa
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile. Kein Anspruch auf Auslieferung
Referenzwährung des Fonds	EUR
Teilfondswährung	EUR
Risikoklasse	5
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Anteilerstausgabe, Preis	18.10.2021; EUR 10,-
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland, Österreich, Schweiz
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren
Anteilsgeschäft	
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag
Ausgabeaufschlag	Bis zu 1,0%
Rücknahmeabschlag	--
Mindestanlage	--
Sparplan ab:	Ab EUR 50 monatlich
Vergütungen* p.a.	
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,15%***
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat**
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilklasse**
Fondsmanagervergütung	0,80% plus Performance-Fee
Vertriebsprovision	--
Nachhaltigkeitsanalysen	maximal 19.000 € zzgl MWSt
Performance-Fee	10% der Fondspersformance unter Beachtung einer High-Water-Mark ab 01.05.2023.
Berichte / Veröffentlichungen	
Geschäftsjahresende	30. April
Erstellung des Halbjahresberichts	Per 31. Oktober eines jeden Jahres
Erstellung des Jahresberichts	Per 30. April eines jeden Jahres
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu; www.fundsquare.net; www.fondsweb.de

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

*** Berechnung Verwaltungsvergütung:

Bis € 25 Mio. Fondsvolumen werden 0,15% Verwaltungsvergütung berechnet, auf den Betrag der das Fondsvolumen von € 25 Mio. übersteigt werden 0,10% Verwaltungsvergütung berechnet.

W Multi-Asset Balanced

Anlageziel

Anlageziel des W Multi-Asset Balanced (Teilfonds) ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Risikoprofils einen – unabhängig von einer Benchmark – aktiv verwalteten Multi-Asset-Fonds zu bieten, der unter Sicherheits-, Ertrags-, Wachstums- und Nachhaltigkeitsaspekten über einen mittel- bis langfristigen Anlagezyklus in der Währung des Teilfonds eine positive Wertentwicklung anstrebt. Bei der Auswahl der Anlagen werden allgemein anerkannte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der W Multi-Asset Balanced die Anlagepolitik, sein Vermögen in OGAW/ andere OGA (Aktienfonds, inklusive Fonds, die in kotierte Real Estate Investment Trusts (REITS) investieren, Rentenfonds, Mischfonds, Geldmarktfonds), wozu auch börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds „ETFs“) zählen, zu investieren. Um insbesondere in Phasen mit hoher Unsicherheit an den Kapitalmärkten die Volatilität und das Liquiditätsrisiko zu reduzieren und das Verlustpotenzial des Teilfonds zu begrenzen, sind Direktinvestments in Aktien, in Anleihen sowie in auf Gold oder Silber lautende Exchange Traded Commodities („ETCs“) wie unten näher beschrieben vorgesehen. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements investiert der W Multi-Asset Balanced das Vermögen weltweit ohne Beschränkung (inkl. maximal 20% Emerging Markets), mit dem Schwerpunkt in OECD-Ländern. Der Teilfonds strebt an, sein Vermögen überwiegend in Aktien, Anleihen und OGAW/ andere OGA zu investieren, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden. Die Anlagepolitik berücksichtigt das ausgewogene Risikoprofil des W Multi-Asset Balanced, wobei die Aktienquote auf maximal 65% des Nettovermögens beschränkt ist.

Der W Multi-Asset Balanced darf für bis zu 100% seines Portfolios OGAW/ andere OGA (dazu zählen auch börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds „ETFs“) inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW/ anderen OGA anlegt. Der W Multi-Asset Balanced darf bis maximal 10% in UCITS kompatible offene Immobilienfonds und ETFs mit täglicher Handelbarkeit investieren.

In Bezug auf die im vorstehenden Absatz genannten Anlagen des W Multi-Asset Balanced in anderen OGAW und/ oder anderen OGA dürfen die diesem Teilfonds und jedem der betroffenen anderen OGAW oder anderen OGA berechneten Verwaltungsgebühren (gegebenenfalls ohne an die Wertentwicklung gebundene Gebühren) insgesamt maximale jährliche Verwaltungsgebühr von 2,5% nicht überschreiten.

Der Teilfonds darf bis maximal 25% seines Nettovermögens direkt in Aktien-Einzeltitel investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds insbesondere bei volatilen Marktphasen und erhöhten Marktschwankungen bis zu 100% seines Nettovermögens direkt in Anleihen-Einzeltitel investieren, wobei die Anleihen-Einzeltitel, in die direkt investiert wird, mit einem Investment Grade Rating bewertet sein müssen. Zielfonds, die in Anleihen investieren, sind von dieser Rating-Restriktion ausgenommen.² Wird ein für die Anlagegrenze relevantes externes Rating auf Non-Investmentgrade herabgesetzt, so wird die Verwaltungsgesellschaft den Anleihen-Einzeltitel unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber veräußern.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ausschließlich auf Gold oder Silber lautende ETCs investieren, sofern die ETCs gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 (RGD 08) bzw. Punkt 17 der CESR Leitlinien CESR / 07- 044b (siehe CSSF Rundschreiben 08/380) als Wertpapiere zu betrachten sind, die die Entwicklung des Basiswertes 1 zu 1 abbilden und eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen

² i.d.R. werden Ratingeinstufungen der Ratingagenturen Standard & Poor´s (S&P) oder Moody´s verwendet.

ist.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Teilfonds kann darüberhinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente wie z.B. Festgelder oder Geldmarktfonds im Portfolio halten. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Einsatz von Asset Backed Securities (ABS), bedingten Pflichtwandelanleihen (COCOs) und Mortgage Backed Securities (MBS) ist für den Teilfonds gänzlich ausgeschlossen. Ebenso tätigt der Teilfonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Erläuterung siehe Sonderreglement Artikel 2.) und Gesamtrenditeswaps (Total Return Swaps).

Die Fondsmanager bedienen sich anerkannter Analysemethoden zur Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Auswertung fundamentaler Finanzdaten von Unternehmen des Anlageuniversums. Sie beobachten börsentäglich die Entwicklung an den internationalen Geld-, Kapital- und Devisenmärkten und bedienen sich adäquater Methoden zur Risikoüberwachung und -steuerung. Somit kann rechtzeitig auf Veränderungen reagiert werden, die sich an den Börsen und/ oder in den Analyseergebnissen abzeichnen, um für die Anteilseigner des Fonds ein optimales Anlageergebnis zu erzielen.

Ziel der Anlagepolitik des W Multi-Asset Balanced ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos und der Nachhaltigkeitskriterien einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Die Anlagestrategie wird auf Basis der fundamentalen Analyse der globalen Finanzmärkte getroffen. Die Vermögenswerte werden nach Übereinstimmung des erwarteten Chance-Risiko-Verhältnisses mit dem Anlageziel des Teilfonds ausgewählt. Der W Multi-Asset Balanced wird aktiv verwaltet, ein Vergleich zu einem Index findet nicht statt.

Für die Titelselektion des W Multi-Asset Balanced sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) nicht bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Eine Garantie für ein bestimmtes Anlageergebnis kann trotz sorgfältigen Analysen der Investments nicht gegeben werden; durch marktbedingte Veränderungen des Fondsvermögens können Teilverluste des Kapitals nicht ausgeschlossen werden.

Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Amadeus Capital SA und die BTG Pactual Europe S.A. gemeinsam als Fondsmanager des Teilfonds W Multi-Asset Balanced beauftragt. Beide Fondsmanager sind erfahrene und von der jeweiligen nationalen Finanzaufsicht zugelassene Finanzdienstleister.

Grundsätzlich sind beide Fondsmanager gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig. Die Amadeus Capital SA ist schwerpunktmäßig verantwortlich für Fundamentalanalysen sowie die damit verbundene Einzeltitelauswahl.

Der Fondsmanager FIS verantwortet hauptsächlich die Asset-Allokation. Die FIS verantwortet die Umsetzung der Wertpapierorders, deren marktgerechte Ausführung und das Liquiditätsmanagement.

Die FIS und Amadeus Capital SA haben einen gemeinsamen Anlageausschuss implementiert. In diesem Ausschuss wird die Titelselektion geprüft und die Investitionsentscheidungen getroffen. Zudem überwachen die Fondsmanager fortlaufend die Entwicklung der Assets im Fonds. Der Anlageausschuss besteht ausschließlich aus Mitgliedern, die mit dem Fondsmanagement beauftragt sind.

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der breiten Diversifizierung des Teilfondsvermögens in OGAW/andere OGA-Fonds, Investment Grade Anleihen, Aktien sowie der Beimischung von max. 10% des Fondsvermögens in auf Gold oder Silber lautende ETC's ergibt sich ein moderates Risikoprofil. Der Fondsmanager ist bestrebt, die Risiken des Teilfonds neben einer breiten Diversifizierung auch über eine den verschiedenen Marktbedingungen angepasste Steuerung der zugrundeliegenden Investitionen zu reduzieren.

Auch das Risiko durch mögliche indirekte Investitionen in REITs mittels offener Immobilienfonds oder ETFs wird als moderat angesehen. Es wird ausschließlich in offene Immobilienfonds und ETFs investiert, die täglich gehandelt werden können. Zudem darf die Investition in REITs 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der W Multi-Asset Balanced ist, trotz der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien, Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese werden im Rahmen des Investmentprozesses neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen. Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des W Multi-Asset Balanced werden als sehr gering eingestuft.

Risikoprofil der Anleger

Der W Multi-Asset Balanced eignet sich insbesondere für Anleger, die erhöhte Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig mittel- bis langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein. Das Fondsmanagement ist bestrebt, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz

Zur optimalen Verwaltung der Vermögenswerte und/oder zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen kann der W Multi-Asset Balanced derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässt und die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/ andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und/ oder Währungen (unter Berücksichtigung des oben genannten eingeschränkten Anlageuniversums) zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements vor allem die Verwendung von Optionen oder Finanzterminkontrakten (Futures).

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des W Multi-Asset Balanced verbundenen Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Methodik des "Commitment Approach". Bei der Anwendung des Commitment Approaches werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basisäquivalentwerte umgerechnet. Dabei können Wertveränderungsmaße (Delta) sowie Aufrechnungseffekte (Netting, Hedging) zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten eingerechnet werden. Die Summe dieser Basisäquivalente darf den Gesamtwert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

W Multi-Asset Balanced im Überblick (1/2)

Stammdaten		
Teilfondsname (Anteilkategorie)	W Multi-Asset Balanced R	W Multi-Asset Balanced RC
ISIN	LU2423678718	LU2423678809
Wertpapierkenn-Nr.	A3D0D2	A3D0D3
Fondsart	Multi-Asset-Fonds	
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile. Kein Anspruch auf Auslieferung.	
Referenzwährung des Fonds	EUR	EUR
Teilfondswährung	EUR	CHF
Risikoklasse	3	
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend
Anteilerstausgabe	11.08.2022	zu definieren
Erstausgabepreis	100,00 € pro Anteil	100,00 CHF pro Anteil
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland, Schweiz,	
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren	Keine US-Investoren
Anteilsgeschäft		
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage	
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag	
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag	
Ausgabeaufschlag	bis zu 3,00%	bis zu 3,00%
Rücknahmeabschlag	--	--
Mindestanlage	--	--
Sparplan ab:	--	--
Vergütungen* p.a.		
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,1%***	bis zu 0,1%***
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat **	
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilkategorie**	
Fondsmanagervergütung	1,00%	1,00%
Vertriebsprovision	--	--
Anlageberatervergütung	--	--
Nachhaltigkeitsanalysen	--	
Performance-Fee	--	--
Berichte / Veröffentlichungen		
Geschäftsjahresende	30. April	
Erstellung Halbjahresbericht	Per 31. Oktober eines jeden Jahres	
Erstellung Jahresbericht	Per 30. April eines jeden Jahres	
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu;	www.fundsquare.net; www.fondsweb.de

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilkategorien pro rata

*** Berechnung Verwaltungsvergütung:

Bis € 50 Mio. Fondsvolumen werden 0,10% Verwaltungsvergütung berechnet, auf den Betrag der das Fondsvolumen von € 50 Mio. übersteigt werden 0,08% berechnet, auf den Betrag der 100 Mio. übersteigt werden 0,06% Verwaltungsvergütung berechnet.

W Multi-Asset Balanced im Überblick (2/2)

Stammdaten		
Teilfondsname (Anteilklasse)	W Multi-Asset Balanced I	W Multi-Asset Balanced IC
ISIN	LU2423679013	LU2423678981
Wertpapierkenn-Nr.	A3D0D4	A3D0D5
Fondsart	Multi-Asset-Fonds	
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile. Kein Anspruch auf Auslieferung.	
Referenzwährung des Fonds	EUR	EUR
Teilfondswährung	EUR	CHF
Risikoklasse	3	
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend
Anteilerstausgabe	11.08.2022	zu definieren
Erstausgabepreis	100,00 € pro Anteil	100,00 CHF- pro Anteil
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland, Schweiz	
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren Nur institutionelle Investoren	Keine US-Investoren Nur institutionelle Investoren
Anteilsgeschäft		
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage	
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag	
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag	
Ausgabeaufschlag	bis zu 3,00%	bis zu 3,00%
Rücknahmeabschlag	--	--
Mindestanlage	--	--
Sparplan ab:	--	--
Vergütungen* p.a.		
Verwaltungsvergütung	bis zu 0,1%***	bis zu 0,1%***
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat **	
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilklasse**	
Fondsmanagervergütung	0,60%	0,60%
Vertriebsprovision	--	--
Anlageberatervergütung	--	--
Nachhaltigkeitsanalysen	--	
Performance-Fee	--	--
Berichte / Veröffentlichungen		
Geschäftsjahresende	30. April	
Erstellung Halbjahresbericht	Per 31. Oktober eines jeden Jahres	
Erstellung Jahresbericht	Per 30. April eines jeden Jahres	
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu; www.fundsquare.net; www.fondsweb.de	

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

*** Berechnung Verwaltungsvergütung:

Bis € 50 Mio. Fondsvolumen werden 0,10% Verwaltungsvergütung berechnet, auf den Betrag der das Fondsvolumen von € 50 Mio. übersteigt werden 0,08% berechnet, auf den Betrag der 100 Mio. übersteigt werden 0,06% Verwaltungsvergütung berechnet.

IP Pensionsplan Chance

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des IP Pensionsplan Chance („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst stetigen Rendite in Euro unter Beachtung einer geringen Volatilität, einem ausgewogenen Chance-/ Risiko-Verhältnis und Nachhaltigkeitskriterien.

Die Performance des Teilfonds wird in dem PRIIPs-KID angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Zur Umsetzung des Anlageziels des Fonds wird ein aktiver Managementprozess angewendet. Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für den Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines kohärenten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, diskretionär auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet. Der Fonds ist ein internationaler aktienorientierter Mischfonds mit Schwerpunkt auf die sogenannte „Developed Countries“. Unter „Developed Countries“ sind vornehmlich Industriestaaten aus dem Gebiet der OECD zu verstehen (Organisation for Economic Co-operation and Development). In diesem Staatenverbund lassen sich für das Fondsmanagement hoch entwickelte und technisch ausgereifte Unternehmen ausfindig machen, die über eine bedeutende industrielle Produktion und ein attraktives Dienstleistungsangebot verfügen. Im Vordergrund steht die Investition in Unternehmen mit hohen und stabilen Kapitalrenditen, die eine günstige Bewertung aufweisen und somit Zuwächse hinsichtlich ihres Kurses bzw. Preises erwarten lassen. Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Kapitalzuwachs an. Dabei ist das Fondsmanagement nicht an eine Benchmark gebunden.

Anlagepolitik

Unter Beachtung der **Artikel 8 und 9** des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements global in Aktien (inklusive Zertifikate auf Aktien), Zinsprodukte (Renten inkl. Staatsanleihen und Anleihen aus dem Finanzsektor) und geldmarktnahe Instrumente zu investieren. Aufgrund von ermittelten Risikokennziffern (z.B. der Schwankungsbreite eines Wertpapiers als Volatilität) kann der Teilfonds in Aktien und Zinsprodukte investieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagers werden die Möglichkeiten für Investitionen bestmöglich ausgenutzt. Der hauptsächliche Fokus wird auf Aktien gelegt, wenn diese eine niedrige Bewertung und ein aussichtsreiches Gesamtpotential, bestehend aus möglichen Kurssteigerungen und Dividenden, aufweisen. Untermuert wird dies durch die grundsätzlich langfristig orientierte Ausrichtung eines Aktieninvestments. Eine alternative, aber untergeordnete Anlage in Renten erfolgt dann, wenn beispielsweise aufgrund der Zinsentwicklung aussichtsreiche Investitionsmöglichkeiten auftreten, auch um dem Teilfonds bei entsprechender Marktentwicklung ein höheres Stabilitätsniveau zu verleihen oder für ein ausgewogenes Liquiditätsmanagement zu sorgen, insbesondere auch durch die Anlage in Geldmarktfonds. Für das Anlagesegment der Anleihen liegt der Fokus auf Investmentgrade-Anleihen (Rating¹ BBB- oder besser) mit guter Liquidität.

Non-Investmentgrade bzw. Bonds ohne Rating¹ können bis zu einer Höchstgrenze von 30% des Nettoinventarwertes als Ergänzung in das Portfolio aufgenommen werden. Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die

¹ Standard & Poor's (S&P), Moody's, Fitch, DBRS, Scope (Euler Hermes)

Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.

In distressed/ defaulted Bonds (Rating¹ CCC+ oder schlechter) wird nicht investiert. Der Einsatz von Asset Backed Securities (ABS), bedingten Pflichtwandelanleihen (COCOs) und Mortgage Backed Securities (MBS) ist für den Teilfonds gänzlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ausschließlich auf Gold lautende ETC's / exchange-traded funds (ETF's) investieren, sofern die ETC's gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 (RGD 08) bzw. Punkt 17 der CESR Leitlinien CESR / 07- 044b (siehe CSSF Rundschreiben 08/380) als Wertpapiere zu betrachten sind, die die Entwicklung des Basiswertes 1 zu 1 abbilden und eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Teilfonds kann darüberhinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente wie z.B. Festgelder oder Geldmarktfonds im Portfolio halten. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der IP Pensionsplan Chance wird fortlaufend mindestens zu 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Anteile an OGAW inklusive Anteile an anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10% erworben werden, der Teilfonds ist daher „**zielfondsfähig**“.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 10 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Der Teilfonds bietet Anlegern die Möglichkeit, an den Ertragschancen verschiedener Wertpapierarten, insbesondere in Aktien, zu partizipieren. Die chancenorientierte Ausrichtung des Teilfonds ergibt sich durch eine höhere Investitionsneigung in Aktien ohne eine größenmäßige Einschränkung bezüglich dem Fondsvolumen. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements wird die Quote zur Anlage in Aktien flexibel erhöht oder reduziert und kann bis zu 100% des Fondsvolumens betragen.

Für die Titelselektion des IP Pensionsplan Chance sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR). Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch

nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. **Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen entnommen werden (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“).**

Eine Garantie für ein bestimmtes Anlageergebnis kann trotz sorgfältigen Managements nicht gegeben werden; durch marktbedingte Veränderungen des Fondsvermögens können Teilverluste des Kapitals nicht ausgeschlossen werden.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die NFS Capital AG als Fondsmanager des Teilfonds IP Pensionsplan Chance beauftragt. Der Fondsmanager ist ein erfahrener und von der Liechtensteinischen Finanzaufsicht (FMA) zugelassener Vermögensverwalter.

NFS Capital AG ist hauptsächlich verantwortlich für die Marktbeobachtung, Analyse des Anlageuniversums, Auswahl der Titel und Allokation des Teilfonds unter strategischen und taktischen Gesichtspunkten.

Dabei beachtet die NFS Capital AG eine Ausgewogenheit an Chancenorientierung und vorliegenden spezifischen Risiken des Teilfonds.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Covesto Asset Management GmbH und die IPM Institut für Pensions Management AG als Anlageberater des Teilfonds IP Pensionsplan Chance beauftragt. Die Anlageberater unterstützen den von der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Teilfondsvermögens eingesetzten Fondsmanager bei dessen Tätigkeit, indem sie gegenüber dem Fondsmanager Anlageempfehlungen aussprechen und das aktuelle Portfolio überwachen. Die Anlageempfehlungen basieren auf fundamentalen Daten auf Einzeltitelebene, ergänzt durch eine Sektoren- bzw. Makroanalyse. Die Covesto Asset Management GmbH fokussiert sich auf die Analyse von Aktien. Die IPM Institut für Pensions Management AG ist auf die Analyse von Anleihen fokussiert. Beide Anlageberater sind gleichberechtigt. Sie tauschen sich hinsichtlich ihrer Analysen und Empfehlungen aus und vertreten sich gegenseitig.

Hinweis:

Die Anlageentscheidungen trifft und verantwortet der Fondsmanager. Er ist dabei nicht an die Empfehlungen des Anlageberaters gebunden.

Die Covesto Asset Management GmbH fungiert als gebundener Vermittler (Tied Agent) unter dem Haftungsdach der NFS Netfonds Financial Service GmbH (Hamburg). Die Anlageberatung erfolgt für Rechnung, im Auftrag, im Namen und unter Haftung des dafür verantwortlichen Haftungsträgers NFS Netfonds Financial Service GmbH.

Die NFS Netfonds Financial Service GmbH ist ein in Deutschland nach KWG § 1 Abs. 1a zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut.

Anlageberater:

**Covesto Asset Management GmbH
Schauenburgerstraße 10
D-20095 Hamburg**

und

**IPM Institut für Pensions Management AG
Saïen 952
CH-9107 Urnäsch**

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens aus verschiedenen Anlageformen und der Begrenzung der Aktieninvestments besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem höhere Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Der IP Pensionsplan Chance ist Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, diese werden im Rahmen des Investmentprozesses neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen. Der Fokus der Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken liegt im Wesentlichen auf guter Unternehmensführung (Governance). Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des IP Pensionsplan Chance werden als gering eingestuft.

Risikoprofil der Anleger

Der IP Pensionsplan Chance eignet sich für Anleger mit hoher chancenorientierter Risikobereitschaft, welche international investieren und langfristig (5 bis 10 Jahre) an sehr hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik ist der Anleger bereit je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der zeitliche Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Das Fondsmanagement ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des IP Pensionsplan Chance zu reduzieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz

Zur optimalen Verwaltung der Vermögenswerte und/oder zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen kann der IP Pensionsplan Chance derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässt und die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und/oder Währungen (unter Berücksichtigung des oben genannten eingeschränkten Anlageuniversums) zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements vor allem die Verwendung von Optionen oder Finanzterminkontrakten (Futures).

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des IP Pensionsplan Chance verbundenen Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Methodik des "Commitment Approach". Bei der Anwendung des Commitment Approaches werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basisäquivalentwerte umgerechnet. Dabei können Wertveränderungsmaße (Delta) sowie Aufrechnungseffekte (Netting, Hedging) zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten eingerechnet werden. Die Summe dieser Basisäquivalente darf den Gesamtwert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

IP Pensionsplan Chance im Überblick

Stammdaten			
Teilfondsname (Anteilklasse)	IP Pensionsplan Chance	IP Pensionsplan Chance C	IP Pensionsplan Chance I
ISIN	LU2053090804	LU2398784152	LU2448354733
Wertpapierkenn-Nr.	A2PR88	A3C462	A3DETS
Fondsart	aktienorientierter Mischfonds		
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile. Kein Anspruch auf Auslieferung.		
Referenzwährung des Fonds	EUR	EUR	EUR
Teilfondswährung	EUR	CHF	EUR
Risikoklasse	4		
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Anteilerstausgabe	01.07.2020	02.11.2021	28.06.2022
Erstausgabepreis	100,00 € je Anteil	100,00 CHF je Anteil	100,00 € je Anteil
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland, Österreich	Luxemburg, Deutschland, Österreich	
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren	Keine US-Investoren	Keine US-Investoren Nur institutionelle Investoren
Anteilsgeschäft			
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage		
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag		
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag		
Ausgabeaufschlag	Bis zu 6,50%	Bis zu 6,50%	0%
Rücknahmeabschlag	--	--	--
Mindestanlage	EUR 1,00	CHF 1,00	EUR 1,00
Sparplan ab:	--	--	--
Vergütungen* p.a.			
Verwaltungsvergütung	0,25%	0,25%	0,25%
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat**		
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilklasse**		
Fondsmanagervergütung	1,00%	1,00%	1,00%
Vertriebsprovision	1,00% ***	1,00% ***	0,20% ***
Anlageberatervergütung	Zahlung aus Fondsmanagement- -vergütung	Zahlung aus Fondsmanagement- -vergütung	Zahlung aus Fondsmanagement- -vergütung
Nachhaltigkeitsanalysen	maximal 19.000 € zzgl MWSt für alle Anteilklassen		
Performance-Fee	20% der Anteilwertentwicklung unter Beachtung einer High Watermark	20% der Anteilwertentwicklung unter Beachtung einer High Watermark	--
Auslagen und Marketing	Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Vertrieb von Anteilen anfallen. Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Kontaktstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im jeweiligen Vertriebsland einzurichtender Stellen.		

Berichte / Veröffentlichungen	
Geschäftsjahresende	30. April
letzter Halbjahresbericht	Per 31. Oktober eines jeden Jahres
letzter Jahresbericht	Per 30. April eines jeden Jahres
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu ; www.fundsquare.net ; www.fondsweb.de

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

*** Zahlung an Vertriebspartner bzw. an Verwaltungsgesellschaft zur unmittelbaren Weiterreichung an Vertriebspartner soweit vertraglich vereinbart

IP Pensionsplan Balance

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des IP Pensionsplan Balance („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung einer möglichst stetigen Rendite in Euro unter Beachtung einer geringen Volatilität, einem ausgewogenen Chance-/ Risiko-Verhältnis und Nachhaltigkeitskriterien.

Die Performance des Teilfonds wird in dem PRIIPs-KID angegeben.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird ausschließlich die in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätze prüfen.

Zur Umsetzung des Anlageziels des Fonds wird ein aktiver Managementprozess angewendet. Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für den Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines kohärenten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, diskretionär auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet. Der Fonds ist ein internationaler ausgewogener Mischfonds mit Schwerpunkt auf die sogenannte „Developed Countries“. Unter „Developed Countries“ sind vornehmlich Industriestaaten aus dem Gebiet der OECD zu verstehen (Organisation for Economic Co-operation and Development). In diesem Staatenverbund lassen sich für das Fondsmanagement hoch entwickelte und technisch ausgereifte Unternehmen ausfindig machen, die über eine bedeutende industrielle Produktion und ein attraktives Dienstleistungsangebot verfügen. Im Vordergrund steht der Kauf von Unternehmen mit hohen und stabilen Kapitalrenditen, die eine günstige Bewertung aufweisen und somit Zuwächse hinsichtlich ihres Kurses bzw. Preises erwarten lassen. Der Teilfonds strebt als Anlageziel den Erhalt und die Mehrung des Anlagevermögens an.

Anlagepolitik

Unter Beachtung der Artikel 8 und 9 des Verwaltungsreglements gelten für den Teilfonds folgende Bestimmungen:

Der Teilfonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements global in Aktien, Anleihen (u.a. Staatsanleihen, Covered Bonds, Anleihen von Finanzinstituten und Unternehmensanleihen, mit einer Ratingeinstufung von AAA bis B- oder ohne Ratingeinstufung (NR)), zulässige Zertifikate / strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Genussscheine, Zielfonds und geldmarktnahe Instrumente zu investieren. Der Teilfonds ist in seiner Investition in Aktien, Zertifikate auf Aktien, Aktien(index) Derivate und Aktienfonds auf maximal 50% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Aufgrund von ermittelten Risikokennziffern (z.B. der Schwankungsbreite eines Wertpapiers als Volatilität) kann der Teilfonds in Aktien und Zinsprodukte investieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagers werden die Möglichkeiten für Investitionen bestmöglich ausgenutzt. Der hauptsächliche Fokus wird auf Aktien gelegt, wenn diese eine niedrige Bewertung und ein aussichtsreiches Gesamtpotential, bestehend aus möglichen Kurssteigerungen und Dividenden, aufweisen. Untermuert wird dies durch die grundsätzlich langfristig orientierte Ausrichtung eines Aktieninvestments.

Eine alternative Anlage in Renten erfolgt dann, wenn beispielsweise aufgrund der Zinsentwicklung aussichtsreiche Investitionsmöglichkeiten auftreten, auch um dem Teilfonds bei entsprechender Marktentwicklung ein höheres Stabilitätsniveau zu verleihen oder für ein ausgewogenes Liquiditätsmanagement zu sorgen, insbesondere auch durch die Anlage in Geldmarktfonds. Für das Anlagesegment der Anleihen liegt der Fokus auf Investmentgrade-Anleihen (Rating¹ BBB- oder besser) mit guter Liquidität. Non investment grade bzw. Bonds ohne Rating¹ können bis zu einer Höchstgrenze von 30% des Nettoinventarwertes als

¹ Standard & Poor's (S&P), Moody's, Fitch, DBRS, Scope (Euler Hermes)

Ergänzung in das Portfolio aufgenommen werden. Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.

In distressed/ defaulted Bonds (Rating¹ CCC+ oder schlechter) wird nicht investiert. Anders als aber bei dem Teilfonds „IP Pensionsplan Chance“ ist der Anteil an Rentenpapieren bei dem Teilfonds vergleichsweise höher. Hiermit trägt das Fondsmanagement der Beabsichtigung einer ausgeglichenen und wachstumsorientierten Renditeerwartung Rechnung. Der Einsatz von Asset Backed Securities (ABS), bedingten Pflichtwandelanleihen (COCOs) und Mortgage Backed Securities (MBS) ist für den Teilfonds gänzlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ausschließlich auf Gold lautende ETC's / exchange-traded funds (ETF's) investieren, sofern die ETC's gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 (RGD 08) bzw. Punkt 17 der CESR Leitlinien CESR / 07- 044b (siehe CSSF Rundschreiben 08/380) als Wertpapiere zu betrachten sind, die die Entwicklung des Basiswertes 1 zu 1 abbilden und eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen) ist auf maximal 20% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Der Teilfonds kann darüberhinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch UCITS-konforme Geldmarktinstrumente wie z.B. Festgelder oder Geldmarktfonds im Portfolio halten. Solche Anlagen sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49% des NAV begrenzt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der IP Pensionsplan Balance wird fortlaufend mindestens zu 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Bei indexorientierten Anlagen handelt es sich um sehr marktbreite Indizes, beispielsweise DAX, EuroStoxx, EuroStoxx 50, Dow Jones oder S&P 500. Deren Zusammensetzung bzw. Berechnungsmethodik ist für den Anleger in öffentlich zugänglichen Medien nachvollziehbar.

Anteile an OGAW inklusive Anteile an anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von 10% erworben werden, der Teilfonds ist daher „**zielfondsfähig**“.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Der Teilfonds bietet Anlegern die Möglichkeit, an den Ertragsmöglichkeiten verschiedener Wertpapierarten zu partizipieren. Die wachstumsorientierte Ausrichtung des Teilfonds ergibt sich durch eine höhere Investitionsneigung in Aktien als in Rentenpapieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements wird die Quote zur Anlage in Aktien flexibel erhöht oder reduziert und kann bis zu 50% des Fondsvolumens betragen.

Für die Titelselektion des IP Pensionsplan Balance sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien)

bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR). Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. **Weitere Informationen können den diesem Prospekt beigefügten Anhang nach Art. 14 (1) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zu den ökologischen und sozialen Merkmalen entnommen werden (siehe unten, „Anlage „ökologische und/oder soziale Merkmale“).**

Eine Garantie für ein bestimmtes Anlageergebnis kann trotz sorgfältigen Managements nicht gegeben werden; durch marktbedingte Veränderungen des Fondsvermögens können Teilverluste des Kapitals nicht ausgeschlossen werden.

Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die NFS Capital AG als Fondsmanager des Teilfonds IP Pensionsplan Balance beauftragt. Der Fondsmanager ist ein erfahrener und von der Liechtensteinischen Finanzaufsicht (FMA) zugelassener Vermögensverwalter.

Die NFS Capital AG ist hauptsächlich verantwortlich für die Marktbeobachtung, Analyse des Anlageuniversums, Auswahl der Titel und Allokation des Teilfonds unter strategischen und taktischen Gesichtspunkten.

Dabei beachtet die NFS Capital AG eine Ausgewogenheit an Chancenorientierung und vorliegenden spezifischen Risiken des Teilfonds.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Covesto Asset Management GmbH und die IPM Institut für Pensions Management AG als Anlageberater des Teilfonds IP Pensionsplan Balance beauftragt. Die Anlageberater unterstützen den von der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung des Teilfondsvermögens eingesetzten Fondsmanager bei dessen Tätigkeit, indem sie gegenüber dem Fondsmanager Anlageempfehlungen aussprechen und das aktuelle Portfolio überwachen. Die Anlageempfehlungen basieren auf fundamentalen Daten auf Einzeltitelebene, ergänzt durch eine Sektoren- bzw. Makroanalyse. Die Covesto Asset Management GmbH fokussiert sich auf die Analyse von Aktien. Die IPM Institut für Pensions Management AG ist auf die Analyse von Anleihen fokussiert. Beide Anlageberater sind gleichberechtigt. Sie tauschen sich hinsichtlich ihrer Analysen und Empfehlungen aus und vertreten sich gegenseitig.

Hinweis:

Die Anlageentscheidungen trifft und verantwortet der Fondsmanager. Er ist dabei nicht an die Empfehlungen des Anlageberaters gebunden.

Die Covesto Asset Management GmbH fungiert als gebundener Vermittler (Tied Agent) unter dem Haftungsdach der NFS Netfonds Financial Service GmbH (Hamburg). Die Anlageberatung erfolgt für Rechnung, im Auftrag, im Namen und unter Haftung des dafür verantwortlichen Haftungsträgers NFS Netfonds Financial Service GmbH.

Die NFS Netfonds Financial Service GmbH ist ein in Deutschland nach KWG § 1 Abs. 1a zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut.

Anlageberater:

Covesto Asset Management GmbH
Schauenburgerstraße 10
D-20095 Hamburg

und

IPM Institut für Pensions Management AG
Saien 952
CH-9107 Urnäsch

Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens aus verschiedenen Anlageformen und der Begrenzung der Aktieninvestments besteht ein erhöhtes Gesamtrisiko, dem höhere Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken sowie aus Risiken, die aus Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Der IP Pensionsplan Balance ist Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, diese werden im Rahmen des Investmentprozesses neben anderen Risikofaktoren analysiert, bewertet und in die Investitionsentscheidung einbezogen. Der Fokus der Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken liegt im Wesentlichen auf guter Unternehmensführung (Governance). Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des IP Pensionsplan Balance werden als gering eingestuft.

Risikoprofil der Anleger

Der IP Pensionsplan Balance eignet sich für Anleger mit erhöhter (ertragsorientierter) Risikobereitschaft, welche langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik ist der Anleger bereit je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der zeitliche Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein. Das Fondsmanagement ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des IP Pensionsplan Balance zu minimieren. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Risikomanagementverfahren/ Derivateinsatz

Zur optimalen Verwaltung der Vermögenswerte und/oder zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen kann der IP Pensionsplan Balance derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen, die das Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässt und die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und/oder Währungen (unter Berücksichtigung des oben genannten eingeschränkten Anlageuniversums) zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements vor allem die Verwendung von Optionen oder Finanzterminkontrakten (Futures).

Zur Überwachung und Messung des mit den Anlagepositionen des IP Pensionsplan Balance verbundenen Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die Methodik des "Commitment Approach". Bei der Anwendung des Commitment Approaches werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basisäquivalentwerte umgerechnet. Dabei können Wertveränderungsmaße (Delta) sowie Aufrechnungseffekte (Netting, Hedging) zwischen den derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten eingerechnet werden. Die Summe dieser Basisäquivalente darf den Gesamtwert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

IP Pensionsplan Balance im Überblick (1/2)

Stammdaten			
Teilfondsname (Anteilklasse)	IP Pensionsplan Balance	IP Pensionsplan Balance C	IP Pensionsplan Balance I
ISIN	LU2053090630	LU2398783345	LU2448354659
Wertpapierkenn-Nr.	A2PR89	A3C463	A3DETT
Fondsart	ausgewogener Mischfonds		
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile. Kein Anspruch auf Auslieferung		
Referenzwährung des Fonds	EUR	EUR	EUR
Teilfondswährung	EUR	CHF	EUR
Risikoklasse	3		
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Thesaurierend	Thesaurierend
Anteilerstausgabe	01.07.2020	02.11.2021	28.06.2022
Erstausgabepreis	100,00 € je Anteil	100,00 CHF je Anteil	100,00 € je Anteil
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland, Österreich	Luxemburg, Deutschland, Österreich	
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren	Keine US-Investoren	Keine US-Investoren Nur institutionelle Investoren
Anteilsgeschäft			
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage		
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag		
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag		
Ausgabeaufschlag	Bis zu 6,50%	Bis zu 6,50%	0%
Rücknahmeabschlag	--	--	--
Mindestanlage	EUR 1,00	CHF 1,00	EUR 1,00
Sparplan ab:	--	--	--
Vergütungen* p.a.			
Verwaltungsvergütung	0,25%	0,25%	0,25%
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat**		
OGA-Verwaltungsvergütung	Bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilklasse**		
Fondsmanagervergütung	1,00%	1,00%	1,00%
Vertriebsprovision	1,00%***	1,00%***	0,20%***
Anlageberatervergütung	Zahlung aus Fondsmanagementvergütung	Zahlung aus Fondsmanagementvergütung	Zahlung aus Fondsmanagementvergütung
Nachhaltigkeitsanalysen	maximal 19.000 € zzgl MWSt für alle Anteilklassen		
Performance-Fee	20% der Anteilwertentwicklung unter Beachtung einer High Watermark	20% der Anteilwertentwicklung unter Beachtung einer High Watermark	--
Auslagen und Marketing	Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Vertrieb von Anteilen anfallen. Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Kontaktstellen, der		

	Vertriebsstellen sowie anderer im jeweiligen Vertriebsland einzurichtender Stellen.
Berichte / Veröffentlichungen	
Geschäftsjahresende	30. April
letzter Halbjahresbericht	Per 31. Oktober eines jeden Jahres
letzter Jahresbericht	Per 30. April eines jeden Jahres
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu; www.fundsquare.net; www.fondsweb.de

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

*** Zahlung an Vertriebspartner bzw. an Verwaltungsgesellschaft zur unmittelbaren Weiterreichung an Vertriebspartner soweit vertraglich vereinbart

IP Pensionsplan Balance im Überblick (2/2)

Stammdaten		
Teilfondsname (Anteilklasse)	IP Pensionsplan Balance T	IP Pensionsplan Balance A
ISIN	LU3060240432	LU3060240515
Wertpapierkenn-Nr.	A418G2	A418G3
Fondsart	ausgewogener Mischfonds	
Anteile	Nicht materialisierte Inhaberanteile / Kein Anspruch auf Auslieferung	
Referenzwährung des Fonds	EUR	EUR
Teilfondswährung	EUR	EUR
Risikoklasse	3	
Ertragsverwendung	thesaurierend	ausschüttend
Auflegungsdatum und -preis	01.05.2025; 10 EUR	01.05.2025; Anteilspreis der Anteilklasse A des IP White vom 30.04.2025
Vertriebszulassung in	Luxemburg, Deutschland	
Vertriebsbeschränkung	Keine US-Investoren	
Anteilsgeschäft		
Wertstellung	T plus 2 Bankarbeitstage	
Bewertungstag	An jedem Luxemburger Bankarbeitstag	
Annahmeschluss (Cut-Off)	17:00 Uhr Luxemburger Zeit für Abrechnung zum folgenden Bewertungstag	
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5%	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag	--	--
Mindestanlage	Erstzeichnung mind. EUR 25.000 Ausnahme: Sparplan	--
Sparplan ab:	Ab EUR 50 monatlich	
Vergütungen* p.a.		
Verwaltungsvergütung	0,25%	0,25%
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,05%, mindestens jedoch 700 € pro Monat **	
OGA-Verwaltungsvergütung	bis zu 0,021% sowie 21.000,00 € plus 2.100,00 € mit Bestehen einer dritten Anteilklasse**	
Fondsmanagervergütung	1,00% plus Performance-Fee	1,00% plus Performance-Fee
Vertriebsprovision	--	bis zu 0,50%***
Anlageberatervergütung	50% der Nettovergütungen des Fondsmanagers (einschließlich 50% der Performance-Fee)	
Nachhaltigkeitsanalysen	maximal 19.000 € zzgl MWSt für alle Anteilklassen	
Performance-Fee	Ab einer Wertsteigerung von 5% p.a. (Hurdle-Rate) 25% der Outperformance unter Beachtung einer High-Water-Mark ab 01.05.2025.	Ab einer Wertsteigerung von 5% p.a. (Hurdle-Rate) 25% der Outperformance unter Beachtung einer High-Water-Mark ab 01.05.2025.
Berichte / Veröffentlichungen		
Geschäftsjahresende	30. April	
Erstellung	Per 31. Oktober eines jeden Jahres	

Halbjahresbericht	
Erstellung Jahresbericht	Per 30. April eines jeden Jahres
Preisveröffentlichung	https://mancolux.btgpactual.eu ; www.fundsquare.net ; www.fondsweb.de

* Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer

** Verteilung erfolgt bei mehreren Anteilklassen pro rata

*** Zahlung an Verwaltungsgesellschaft zu unmittelbaren Weiterreichung an Vertriebspartner soweit vertraglich vereinbart

Sonderreglement des IP Fonds

Für den Fonds IP Fonds ist das am 16. Mai 2002 mit letzter Änderung vom 01. Mai 2025 in Kraft getretene Verwaltungsreglement Bestandteil dieses Sonderreglements. Dieses Verwaltungsreglement wird beim Handels- und Firmenregister Luxemburg hinterlegt. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Artikel 1 Der Fonds

Der IP Fonds („Fonds“) besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und erfüllt die Anforderungen der EG-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Nettoinventarwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 10 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln. Die Periodizität der Nettoinventarwertberechnung kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich sein und wird jeweils im teilfondsspezifischen Anhang geregelt.

Artikel 2 Die Anlagepolitik

Hauptziel der Anlagepolitik ist es, einen den Marktverhältnissen und der gewählten Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entsprechenden Kapitalzuwachs in EURO zu erwirtschaften.

Das Fondsvermögen jedes einzelnen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung, nach den im Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds festgelegten anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der in Artikel 5 des Verwaltungsreglements allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik sowie den in nachfolgenden Artikeln aufgelisteten Anlageinstrumenten und Anlagebeschränkungen angelegt.

Die Anlagepolitik der Teilfonds sieht die Anlage von mindestens 90% des Nettovermögens (außer flüssige Mittel) in Werte vor, die im Artikel 41(2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehen sind, d.h. insbesondere Werte, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und der Allgemeinheit offenstehenden Markt gehandelt werden.

Abweichend von Artikel 43 des OGAW-Gesetzes ist es den Teilfonds gestattet, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat, der nicht Mitglied der europäischen Union ist, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Teilfonds können sich insbesondere hinsichtlich ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik sowie hinsichtlich der Währung, in welcher sie aufgelegt sind, unterscheiden. (**Hinweis:** Unterscheidungsmerkmale beispielhaft und nicht abschließend).

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich.

Die EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTR) beschreibt die neuen Meldepflichten von finanzaufsichtsrechtlich regulierten Unternehmen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne dieser Verordnung sind:

- Pensionsgeschäfte

- Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte bzw. Verkauf-/Rückkaufgeschäfte
- Lombardgeschäfte.

Weitergehende Meldepflichten beziehen sich auf die Weiterverwendung von Sicherheiten im Rahmen der o.g. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und auf den Einsatz von Gesamtrendite Swaps (Total Return Swaps). Aktuell sind bei allen Teilfonds des IP Fonds meldepflichtige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite Swaps als zulässiges Investment ausgeschlossen.

Artikel 3 Anteile

Anteile sind Anteile am jeweiligen Teilfonds bzw. an der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds. Anteile werden als nicht materialisierte Inhaberanteile oder Namensanteile ausgegeben. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung von Anteilen besteht nicht.

Bruchteile von Anteilen (bis 4 Dezimalstellen) sind möglich, soweit die teilfondsspezifischen Anhänge des Verkaufsprospektes keine anderen Regelungen festlegen.

Für jeden Teilfonds können entsprechend Artikel 9 des Verwaltungsreglements zwei oder mehrere Anteilklassen eingerichtet werden. Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen sind im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospektes festgelegt.

Artikel 4 Währung des Fonds und der Teilfonds, Bewertungstag

Die Fondswährung des IP Fonds ist EURO (Referenzwährung). Die Währungen von Teilfonds oder einzelnen Anteilklassen können davon abweichen.

Die Nettoinventarwertberechnung sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgen in der Währung, in welcher der Teilfonds bzw. jedwede Anteilklasse aufgelegt wird.

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements oder dieses Sonderreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Fondswährung umgerechnet.

Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter der Aufsicht der Verwahrstelle für jeden in den Anlagen des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag (Luxemburger Bankarbeitstag) ermittelt. Ist der Bewertungstag kein Luxemburger Bankarbeitstag erfolgt Bewertung und Berechnung des Fonds am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Artikel 5 Anteilsgeschäft (Ausgabe, Rücknahme, Umtausch)

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Höhe für jeden Teilfonds bzw. Assetklasse im Verkaufsprospekt genannt wird. Der Ausgabepreis kann sich ferner um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zeichnung von Anteilen Bedingungen unterwerfen sowie Zeichnungsfristen und Mindestzeichnungsbeträge festlegen. Dies wird im Verkaufsprospekt beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Teilfonds bzw. Anteilklassen Sparpläne zulassen, die es einem Anleger ermöglichen, regelmäßig bestimmte Beträge in Fondsanteile zu investieren.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages (unter Einschluss des Tages des Eingangs des Zeichnungsantrages) bei der Verwahrstelle oder einer der Kontaktstellen zahlbar. Im Falle einer gegenüber Euro abweichenden Währung des Teilfonds bzw. der Anteilklasse ist der Ausgabepreis in dieser zur Verfügung zu stellen.

Rücknahmepreis ist der Nettoinventarwert abzüglich einer eventuellen Rücknahmeprovision,

dessen Höhe für jeden Teilfonds bzw. Anteilklasse im Verkaufsprospekt genannt wird.

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann für Teilfonds bzw. Anteilklassen Entnahmepläne zulassen, die es einem Anleger ermöglichen regelmäßig bestimmte Beträge aus seinen Anteilen zu desinvestieren.

Vollständige Rücknahmeanträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung einer Rücknahmeprovision abgerechnet. Vollständige Rücknahme- bzw. Umtauschaufträge für im Eigentum befindliche Anteile werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Wertpapierdepot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme/der Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird (forward pricing). Vollständige Rücknahmeanträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung einer Rücknahmeprovision abgerechnet. Maßgeblich für den Eingang des Rücknahme-/Umtauschauftrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfonds-/Assetklassenwährung.

Artikel 6 Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds / jede Assetklasse, ob aus dem jeweiligen Teilfonds- / Assetklassenvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder grundsätzlich die Erträge thesauriert werden. Dies wird in den teilfondsspezifischen Anhängen benannt.

Ausschüttungen können aus den ordentlichen Nettoerträgen (Nettozins- und Dividendenerträge abzüglich der allgemeinen Kosten) wie auch aus den realisierten Nettogewinnen sowie den nicht realisierten Wertsteigerungen abzüglich den nicht realisierten Wertminderungen vorgenommen werden. Ferner können sonstige Aktiva (Substanz) zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttungen nicht den Betrag von EUR 1.250.000 unterschreitet.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausgeschüttete Erträge, die innerhalb von 5 Jahren nach Veröffentlichung nicht angefordert wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ausschüttungen können darüber hinaus ausgesetzt werden.

Bei der Durchführung der Ausschüttungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Prüfungsgesellschaft die Regelungen des Investmentsteuerreformgesetzes (InvStRefG), die seit dem 01. Januar 2018 gelten, angewendet.

Artikel 7 Verwahrstelle

Als alleinige Verwahrstelle des IP Fonds ist die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg („Spuerkeess“), 1, Place de Metz, L-2954 Luxembourg beauftragt.

Artikel 8 OGA-Verwalter

OGA-Verwalter des Fonds ist die UI efa S.A., 2, rue d'Alsace, L-1017 Luxembourg (efa).

Artikel 9 Abschlussprüfer des Fonds

Abschlussprüfer des Fonds ist die BDO Audit S.A., 1, rue Jean Piret, L-2350 Luxembourg.

Artikel 10 Kosten für Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung der Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Abhängigkeit vom jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen. Die Höhe bemisst sich in Prozent des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens und ist im fondsspezifischen Anhang benannt. Die Verwaltungsvergütung wird pro rata täglich ermittelt und zurückgestellt. Die Zahlung erfolgt am Monatsultimo. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Anlageberater- / Financial Manager-Vergütung

Der Financial Manager (Fondsmanager) des Teilfonds erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Vergütung in Abhängigkeit vom jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen. Die Höhe bemisst sich in Prozent des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens und ist im fondsspezifischen Anhang benannt. Die Vergütung des Financial Managers wird pro rata täglich ermittelt und zurückgestellt. Die Zahlung erfolgt am Monatsultimo. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Der Anlageberater kann sowohl vom Financial Manager als auch von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt werden. Dementsprechend erhält dieser seine Vergütung – in Abhängigkeit seines Vertrages - direkt aus dem Fondsvermögen, aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus der Fondsmanagervergütung des Fondsmanagers. Die Berechnung und Zahlung ist in der Regel identisch mit der Financialmanagervergütung und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die jeweilige Höhe der Vergütungen sind in den fondsspezifischen Anhängen benannt.

Erfolgsabhängige Vergütung (Performance-Fee)

Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich zur Verwaltungsvergütung eine variable Vergütung aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Abhängigkeit des Fondserfolges erhalten. Für die Teilfonds des IP Fonds mit einer erfolgsabhängigen Vergütung hat die Verwaltungsgesellschaft verfügt, dass die Performance-Fee an das Fondsmanagement / den Anlageberater ausgezahlt wird. Die Definition zur Berechnung der Performance-Fee sind in den Tabellen der jeweiligen teilfondsspezifischen Informationen im Verkaufsprospekt angegeben. Die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung bemisst sich an der absoluten Wertentwicklung des jeweiligen Teilfondspreises. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Performance-Fee wird, beginnend am Anfang des Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der Anteilwertberechnung und der, bewertungstäglichen durchschnittlichen Anzahl der umlaufenden Anteile pro Teilfonds / Anteilklasse ermittelt und im jeweiligen Teilfonds / der jeweiligen Anteilklasse gegebenenfalls bewertungstäglich abgegrenzt.

Die Berechnung und Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung unterliegt zum Schutz der Anleger und zum fairen Interessenausgleich zwischen Verwaltungsgesellschaft und Anleger bestimmten Bedingungen:

- High-Water-Mark:

Die High-Water-Mark (HWM) bezeichnet den Höchststand eines Teilfonds / des publizierten Anteilswert der letzten fünf Bemessungszeitpunkte und wird durch eine eventuelle Ausschüttung bereinigt. Bemessungszeitpunkt ist dabei das Geschäftsjahresende (30. April jeden Jahres), beginnend ab Einführung der High-Water-Mark zum 01.05.2017. Bei Auflage eines Teilfonds ist die High Watermark identisch mit dem Erstanteilwert. Zwischen der Auflage und dem ersten Bemessungszeitpunkt liegt stets ein volles Geschäftsjahr (siehe nachstehende Tabelle). Eine einmal erreichte High-Water-Mark kann nur abgelöst werden durch Übertreffen mit einem neuen Höchststand oder mit Ablauf von 5 Jahren, wenn in dieser Frist kein neuer Höchststand erzielt werden konnte. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird der Anteilwert pro Anteilklasse für die Berechnung zugrunde gelegt.

Erst mit Überschreiten der High-Water-Mark zu einem Bemessungszeitpunkt partizipiert das Fondsmanagement/der Anlageberater am Erfolg des Teilfonds und die vereinbarte Performance-Fee wird an das Fondsmanagement/den Anlageberater ausgezahlt. Dieser

Erfolg führt dann zu einem neuen Höchststand (High-Water-Mark). Dadurch ist sichergestellt, dass der Fondsmanager/ Anlageberater von einer positiven Wertentwicklung des Teilfondspreises nur einmal profitieren kann und nicht von jeder Aufwärtsbewegung ohne Berücksichtigung etwaiger negativer Preisentwicklungen.

Darstellung der ersten Bemessungszeitpunkte in den einzelnen Teilfonds/Anteilklassen

Teilfonds Anteilklasse	Anteilserstausgabe -termin	High-Water-Mark ab
IP Global Multi-Asset X	26.04.2004	01.05.2017
IP Global Multi-Asset A	02.05.2025	01.05.2025
IP Global Multi-Asset T	02.05.2025	01.05.2025
IP Bond-Select P, I	18.10.2004	01.05.2017
IP Black A, T	15.12.2016	01.05.2018
IP Global Strategy A, X	20.07.2017	01.05.2019
IP W Quantamental European Value T	18.10.2021	01.05.2023
IP Pensionsplan Chance	01.07.2020	01.05.2022
IP Pensionsplan Balance	01.07.2020	01.05.2022
IP Pensionsplan Chance C	31.12.2021	01.05.2023
IP Pensionsplan Balance C	31.12.2021	01.05.2023

- Hurdle Rate:

Die Hurdle Rate beschreibt die Erfolgsschwelle in Prozent, ab der das Fondsmanagement / der Anlageberater die Vergütung beansprucht. Unterhalb dieser Schwelle verbleibt der vollständige Erfolg im Teilfonds und wird vollständig dem Anleger zugerechnet. Bei Überschreiten der Schwelle (Outperformance) innerhalb des Geschäftsjahres wird die Performance Fee in vereinbarter Höhe im Fonds abgegrenzt. Erst wenn der Anteilwert zum Geschäftsjahresende (Bemessungszeitpunkt) über der Hurdle Rate liegt, partizipiert das Fondsmanagement / der Anlageberater im vereinbarten Umfang am Teilfondserfolg und die Performance Fee wird ausgezahlt. Analog dem Vorgehen bei der High-Water-Mark umfasst die erste für die Berechnung relevante Periode mindestens ein volles Geschäftsjahr, d. h. sie reicht in der Regel vom Datum der Auflage des Fonds bis zum übernächsten Geschäftsjahresende. Danach startet die Hurdle Rate jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres und endet mit dessen Ablauf.

Eine Hurdle-Rate dient nie alleine zur Berechnung der Performance-Fee. Die Performance-Fee-Modelle der BTG Pactual Europe Management Company S.A. berücksichtigen alle entweder eine Kombination aus Hurdle-Rate und High-Water-Mark oder nur eine High-Water-Mark. Demzufolge beträgt die Länge des Referenzzeitraums für die Wertentwicklung in allen Teilfonds der BTG Pactual Europe Management Company S.A. mindestens fünf Jahre.

Hinweis:

Die Teilfonds IP Global Strategy, IP W Quantamental European Value, IP Pensionsplan Chance und IP Pensionsplan Balance besitzen keine Hurdle Rate, d.h. das Fondsmanagement / der Anlageberater partizipieren an der positiven Gesamtperformance im vereinbarten Umfang.

- Kombination von High-Water-Mark und Hurdle Rate:

Die Kombination von High-Water-Mark und Hurdle Rate ist besonders anlegerfreundlich. Erst mit Überschreiten der High-Water-Mark plus Hurdle-Rate zum Bemessungszeitpunkt partizipiert das Fondsmanagement / der Anlageberater am Erfolg des Teilfonds und die vereinbarte Performance-Fee wird an das Fondsmanagement/den Anlageberater ausgezahlt.

Dieses Vorgehen sichert dem Anleger über einen Bemessungszeitraum von 5 Jahren eine vollständige Partizipation am Erfolg des Teilfonds bis zur definierten Mindestrendite (Hurdle Rate). Erst darüber hinaus (Outperformance) partizipieren Fondsmanager/Anlageberater teilweise am Erfolg.

Berechnungsbeispiele für unterschiedliche Performance Fee – Modelle

An folgenden Beispielen werden die Auswirkungen der unterschiedlichen Performance Fee – Modelle auf den Anteilspreis einer Anteilklasse verdeutlicht.

I Performance Fee – Modell High-Water-Mark

I.1: Es fällt Performance Fee im Geschäftsjahr an.

Anteilspreis zu Beginn des Geschäftsjahres:	10,00 €	
Vorläufiger Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres:	10,50 €	
High-Water-Mark:	10,15 €	
Performance Fee im IP Global Strategy X:		10%

	IP Global Strategy X
Vorläufiger Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres	10,50 €
laufende Kosten*	0,22 €
Anteilspreis nach laufenden Kosten	10,50 € - 0,22 € = 10,28 €
Abzüglich High-Water-Mark	10,28 € - 10,15 € = 0,13 €
darauf Performance Fee 10%	0,13 € * 10% = 0,01 €**
Finaler Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres	10,28 € - 0,01 € = 10,27 €

* Es handelt sich hierbei um einen fiktiven und nicht um einen auf Basis des vorläufigen Anteilspreises berechneten Wert.

** Die Performance-Fee wird, beginnend am Anfang des Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der Anteilwertberechnung und der bewertungstäglichen durchschnittlichen Anzahl der umlaufenden Anteile pro Anteilklasse ermittelt und gegebenenfalls bewertungstäglich abgegrenzt.

I.2: Es fällt keine Performance Fee im Geschäftsjahr an.

Anteilspreis zu Beginn des Geschäftsjahres:	10,00 €
Vorläufiger Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres:	10,08 €
High-Water-Mark:	10,15 €
Performance Fee im IP Global Strategy X:	10%

	IP Global Strategy X
Vorläufiger Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres	10,08 €
laufende Kosten*	0,21 €
Anteilspreis nach laufenden Kosten	10,08 € - 0,21 € = 9,87 €
Performance Fee	0 €
Finaler Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres	9,87 €

* Es handelt sich hierbei um einen fiktiven und nicht um einen auf Basis des vorläufigen Anteilspreises berechneten Wert.

I.3: Die High-Water-Mark kann an fünf aufeinanderfolgenden Bemessungszeitpunkten nicht übertroffen werden.

Wird eine einmal erreichte High-Water-Mark an fünf aufeinanderfolgenden Bemessungszeitpunkten nicht mehr erreicht, wird die bestehende High-Water-Mark abgelöst durch den Höchststand des Teilfonds zu den letzten fünf Bemessungszeitpunkten.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die beschriebene Vorgehensweise:

	High-Water-Mark Geschäftsjahresanfang	am	NAV zum Bemessungszeitpunkt am Geschäftsjahresende
Jahr 1	10,40 €		10,60 €
Jahr 2	10,60 €		10,52 €
Jahr 3	10,60 €		10,55 €
Jahr 4	10,60 €		10,49 €
Jahr 5	10,60 €		10,43 €
Jahr 6	10,60 €		10,41 €
Jahr 7	10,55 €		

Die Berechnung der Performance Fee für Jahr 7 erfolgt am Ende dieses Geschäftsjahres wie in den Beispielen I.1 und I.2 dargestellt unter Zugrundelegung der hier hergeleiteten High-Water-Mark.

II Performance Fee – Modell Hurdle Rate und High-Water-Mark

II.1: Es fällt Performance Fee im Geschäftsjahr an.

Anteilspreis zu Beginn des Geschäftsjahres:	100,00 €
Vorläufiger Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres:	110,00 €
High-Water-Mark:	100,00 €
Hurdle Rate (HR):	3% auf die High-Water-Mark
Performance Fee im IP Bond-Select I:	20%
Performance Fee im IP Bond-Select I2:	keine

	IP Bond-Select I	IP Bond-Select I2
Vorläufiger Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres	110,00 €	110,00 €
laufende Kosten*	0,25 €	0,44 €
Anteilspreis nach laufenden Kosten	110,00 € - 0,25 € = 109,75 €	110,00 € - 0,44 € = 109,56 €
Abzüglich Hurdle Rate	109,75 € - 103,00 € = 6,75 €	-
darauf Performance Fee 20%	6,75 € * 20% = 1,35 €**	-
Finaler Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres	109,75 € - 1,35 € = 108,40 €	109,56 €

* Es handelt sich hierbei um einen fiktiven und nicht um einen auf Basis des vorläufigen Anteilspreises berechneten Wert.

** Die Performance-Fee wird, beginnend am Anfang des Geschäftsjahres, bewertungstäglich auf Basis der Anteilwertberechnung und der bewertungstäglichen durchschnittlichen Anzahl der umlaufenden Anteile pro Anteilklasse ermittelt und gegebenenfalls bewertungstäglich abgegrenzt.

II.2: Es fällt keine Performance Fee im Geschäftsjahr an.

Anteilspreis zu Beginn des Geschäftsjahres:	100,00 €
Vorläufiger Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres:	102,00 €
High-Water-Mark:	105,00 €
Hurdle Rate (HR):	3% auf die High-Water-Mark
Performance Fee im IP Bond-Select I:	20%
Performance Fee im IP Bond-Select I2:	keine

	IP Bond-Select I	IP Bond-Select I2
Vorläufiger Anteilspreis zum Ende des Geschäftsjahres	102,00 €	102,00 €
laufende Kosten*	0,23 €	0,41 €
Anteilspreis nach laufenden Kosten	102,00 € - 0,23 € = 101,77 €	102,00 € - 0,41 € = 101,59 €
Performance Fee	0 €	-
Finaler Anteilspreis zum	101,77 €	101,59 €

Ende des Geschäftsjahres		
--------------------------	--	--

* Es handelt sich hierbei um einen fiktiven und nicht um einen auf Basis des vorläufigen Anteilspreises berechneten Wert.

II.3: Die High-Water-Mark kann an fünf aufeinanderfolgenden Bemessungszeitpunkten nicht übertroffen werden.

Wird eine einmal erreichte High-Water-Mark an fünf aufeinanderfolgenden Bemessungszeitpunkten nicht mehr erreicht, wird die bestehende High-Water-Mark abgelöst durch den Höchststand des Teilfonds zu den letzten fünf Bemessungszeitpunkten.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die beschriebene Vorgehensweise:

	High-Water-Mark Geschäftsjahresanfang	am	NAV zum Bemessungszeitpunkt am Geschäftsjahresende
Jahr 1	105,10 €		105,50 €
Jahr 2	105,50 €		105,25 €
Jahr 3	105,50 €		104,98 €
Jahr 4	105,50 €		104,75 €
Jahr 5	105,50 €		104,34 €
Jahr 6	105,50 €		104,68 €
Jahr 7	105,25 €		

Die Berechnung der Performance Fee für Jahr 7 erfolgt am Ende dieses Geschäftsjahres wie in den Beispielen II.1 und II.2 dargestellt unter Zugrundelegung der hier hergeleiteten High-Water-Mark.

- **Negative Vergütungsergebnisse:**

Negative Vergütungssalden werden am Geschäftsjahresende zurückgesetzt, d.h. sie werden nicht in das Folgejahr vorgetragen. Negative Vergütungsansprüche der Vorjahre haben keinen Einfluss auf die Vergütungsansprüche des laufenden Jahres.

- **Positive Vergütungsansprüche:**

Positive Vergütungsansprüche am Ende einer Abrechnungsperiode werden an das Fondsmanagement / den Anlageberater ausgezahlt.

- **Abrechnungsperiode.**

Eine Abrechnungsperiode entspricht dem Geschäftsjahr. Eine kürzere Abrechnungsperiode ist nur im Falle der Fondsliquidation zulässig.

- **Anteilpreisentwicklung:**

Zur Ermittlung des Erfolges werden ausschließlich die Netto-Anteilpreise herangezogen, d.h. unter Berücksichtigung aller laufenden Kosten.

- **Vergütungspolitik:**

Die Performance-Fee ist eine variable Vergütung, welche unter die Bedingungen der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft fällt.

- **Ausschüttungen:**

Fondsausschüttungen werden aus der Performance-Fee-Berechnung extrahiert. Sie beeinflussen nicht das Performance-Fee-Ergebnis.

- **Anteilklassen:**

Bei Teilfonds mit mehreren Anteilklassen wird die Performance-Fee für jede Anteilklasse

separat ermittelt. Die in diesem Artikel beschriebene Vorgehensweise der Performance-Fee-Ermittlung bei Teilfonds gilt entsprechend für jede Anteilklasse eines Teilfonds.

Verwahrstellenvergütung

Für die Aufgabenerfüllung als Verwahrstelle erhält der Beauftragte jeweils eine Vergütung in Abhängigkeit vom jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen. Die Vereinbarung einer Minimumgebühr - als Schwellwert oder zusätzlichem Fixbetrag - ist zulässig. Die jeweilige Höhe ist im fondsspezifischen Anhang benannt. Die Vergütung wird pro rata bewertungstäglich ermittelt und zurückgestellt. Die Zahlung erfolgt am Monatsultimo. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die vollständige Konditionenvereinbarung kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

OGA-Verwaltungsvergütung

Für die Aufgabenerfüllung als OGA-Verwalter erhält der Beauftragte jeweils eine Vergütung in Abhängigkeit vom jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen. Die Vereinbarung einer Minimumgebühr - als Schwellwert oder zusätzlichem Fixbetrag - ist zulässig. Die jeweilige Höhe ist im fondsspezifischen Anhang benannt. Die Vergütung wird pro rata bewertungstäglich ermittelt und zurückgestellt. Die Zahlung erfolgt am Monatsultimo. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die vollständige Konditionenvereinbarung kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Vertriebsstellenvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Unterstützung der vertrieblichen Aktivitäten andere Finanzinstitute beauftragen. Die Vertriebsstellenprovisionen werden in der Regel aus den Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagements - bezogen auf die jeweils vom Vertriebspartner gehaltenen/vermittelten Fondsbestände - gezahlt. Die Höhe der Vergütungen ist in den teilfondsspezifischen Anhängen genannt.

Fondsbesteuerung

Das Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren „**taxe d'abonnement**“ von derzeit 0,05% auf das jeweilige am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen. Anteilklassen, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegen derzeit einer „taxe d'abonnement“ von 0,01% pro Jahr auf das Netto-Teilfondsvermögen der entsprechenden Anteilklasse. Die Erträge aus der Anlage des Fondsvermögens unterliegen in Luxemburg keiner nationalen Steuer. Sie können jedoch Quellensteuern oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden in diesen Fällen Steuerbescheinigungen über eventuell gezahlte Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Weitere Kosten des Fonds

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt der jeweilige Teilfonds folgende Kosten:

- **Wertpapiertransaktionskosten.** Übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen der Teilfonds sowie mit Währungs- und Kurssicherungsgeschäften in Derivaten anfallen.
- **Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge.** Bei Erwerb und der Rückgabe von Anteilen an Zielfonds können Transaktionskosten auftreten, die dem Sondervermögen belastet werden. Diese Beträge werden in Jahresbericht und im Halbjahresbericht des IP Fonds offengelegt. Bei Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft selbst oder mittels einer wesentlichen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

- **Kosten innerhalb der Zielfonds.** Die Verwaltungsgesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als **Verwaltungsvergütung** für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile gewährt.
- **Fremde Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren,** die von dritten Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen zusätzlich in Rechnung gestellt werden sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand-, und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Teilfonds anfallen.
- **Behördliche Gebühren,** die der Teilfonds entrichten muss, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörden, anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds einschließlich Registrierungskosten, Beiträge zu Wertpapiervereinigungen und Interessenverbänden.
- Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, **Veröffentlichung,** Druck und den Versand sämtlicher Dokumente des Fonds, insbesondere des **Verkaufsprospektes,** der Kundeninformationsschriften, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen (u.a. Solvency II, GroMiKV), der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. der Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds / Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den jeweiligen betroffenen Aufsichtsbehörden.
- Kosten der Dienstleister, die für die **Übermittlung der aktuellen Anteilpreise** und die Zurverfügungstellung der regulatorisch vorgeschriebenen Vertriebsdokumente bei den Vertriebsstellen sorgen.
- **Zinsen,** die im Rahmen von Kreditinanspruchnahmen anfallen und in Zusammenhang mit zulässigen Transaktionen des Teilfonds anfallen.
- **Gründungskosten** des Fonds bzw. des Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen.
- **Auslagen** eines etwaigen Anlageausschusses und Auslagen des Aufsichtsrates.
- Angemessene Kosten für die Ausführung des **Risikocontrollings.**
- Kosten für die Tätigkeiten des **Wirtschaftsprüfers.**
- Kosten für **Rechtsberatung,** die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse des jeweiligen Teilfonds handeln.
- Kosten in Zusammenhang mit etwaigen **Börsenzulassungen.**
- Kosten nationaler und internationaler **Ratingagenturen** soweit diese in Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds entstehen.
- Kosten in Zusammenhang mit der **Liquidation** eines Fonds / Teilfonds.

Artikel 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des IP Fonds endet jedes Jahr am 30. April.

Artikel 12 Dauer des Fonds

Der IP Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 13 Dauer und Auflösung von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen und bestehende Teilfonds auflösen. Die Auflösung bestehender Teilfonds kann jederzeit aus wirtschaftlichen und/oder geschäftspolitischen Gründen durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen. Sie wird den Anlegern über die Vertriebsstellen mitgeteilt und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Artikel 14 Verschmelzung von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates gemäß den im Verwaltungsreglement oder dem Luxemburger Fondsgesetz beschriebenen Bedingungen beschließen, Teilfonds des Fonds zu verschmelzen oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen für Wertpapiere bzw. Teilfonds desselben, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen.

Artikel 15 In-Kraft-Treten

Dieses geänderte Sonderreglement tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

Anhang

Verwaltungsreglement IP Fonds

Verwaltungsreglement IP Fonds

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 16. Mai 2002 in Kraft. Es wurde beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung am 28. Mai 2002 im Mémorial - C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg vom 28. Mai 2002 veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt am 31. März 2025 geändert.

Durch den Erwerb eines Anteils erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle ordnungsgemäß genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Artikel 1: Der Fonds

Der „IP Fonds“ (im nachfolgenden der "Fonds" oder "OGAW" genannt) wurde am 16. Mai 2002 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in der Form eines Investmentfonds mit mehreren Teilfonds ("fonds commun de placement à compartiments multiples") gemäß Teil I. des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet und unterliegt dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Es handelt sich um ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen aller Anteilinhaber, welches von der BTG Pactual Europe Management Company S.A. (im Folgenden die "Verwaltungsgesellschaft" genannt) im eigenen Namen, jedoch für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber verwaltet wird. Die Hauptverwaltung für den Fonds befindet sich in Luxemburg.

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem oder mehreren Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Die Ansprüche der Anleger und Gläubiger gegen einen Teilfonds oder solche, die anlässlich der Gründung, Funktionsweise oder Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt. In Bezug auf das Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds wie eine separate Einheit behandelt.

Teilfonds können in unterschiedliche Anteilklassen aufgeteilt sein und von der Verwaltungsgesellschaft auf unbestimmte oder auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Die Fondsanteile (im folgenden Anteile genannt) sind als Anteile eines Teilfonds zu verstehen.

Hinweis:

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen des Fonds durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Artikel 2: Die Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **BTG Pactual Europe Management Company S.A.** (ehemals INTER-PORTFOLIO Verwaltungsgesellschaft S.A.), eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit eingetragenem Sitz in 29, Av. de la Porte-Neuve, L-2227 Luxembourg. Sie wurde gegründet am 27. Juni 2000.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft besteht ausschließlich in der Verwaltung von

Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihre Geschäftsführer vertreten. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds unabhängig von der Verwahrstelle in eigenem Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Papieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen (wie in Artikel 5 bis 7 des Verwaltungsreglements beschrieben) fest.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige juristische oder natürliche Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik und mit der laufenden Geschäftsführung betrauen. Zudem darf der Verwaltungsrat einen beratenden Anlageausschuss ernennen. Er kann sich dabei von einem Anlageberater oder einem Financial Manager unterstützen lassen.

Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält vom Fonds ein Entgelt, dessen Höhe und Berechnungsbasis im Anhang zum jeweiligen Teilfonds bestimmt sind.

Eine Performance-Beteiligung ist möglich, diese wird dann im Anhang der jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Artikel 3: Der Anlageberater und der Financial Manager

Der Anlageberater

Der Anlageberater erbringt Anlageberatungsdienstleistungen für den oder die Teilfonds entsprechend den Anlagezielen und –begrenzungen, die in dem Prospekt eines Teilfonds beschrieben sind.

Die Anlageentscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen und verantwortet. Sie ist nicht an die Vorschläge des Anlageberaters gebunden.

Der Financial Manager

Die Aufgabe des Financial Managers ist es, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben. Er hat insbesondere Anlagewerte für den Fonds zu erwerben und für dessen Rechnung zu veräußern. Dabei hat er den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements enthaltenen Anlagebeschränkungen, den vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Anlagerichtlinien und den Empfehlungen des Beratenden Anlageausschusses – sofern dieser für den entsprechenden Teilfonds besteht – Rechnung zu tragen. Der Financial Manager wird dafür Sorge tragen, dass die Depotbank umgehend von der Erteilung und Vollziehung von Kauf - bzw. Verkaufsaufträgen unterrichtet wird.

In Übereinstimmung mit Art 9. Abs. 2 ihrer Satzung und Artikel 2 Abs. 4 des Verwaltungsreglements wurde unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, vorbehaltlich der in Artikel 5 bis 7 des Verwaltungsreglements geregelten Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen das Management des Fondsvermögens auf die **“BTG PACTUAL EUROPE S.A.”** in ihrer Eigenschaft als Financial Manager übertragen. Sollte ein anderer Financial Manager mit dem Management betraut werden, ist dieses ausdrücklich im jeweiligen Teilfonds–Anhang angegeben. Das Management geschieht ausschließlich im Interesse der Anteilhaber der jeweiligen Teilfonds und wird für deren gemeinschaftliche Rechnung verwaltet.

Artikel 4: Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine einzige Verwahrstelle für den jeweiligen Fonds bestellt. Die Verwahrstelle für den Fonds wird im Sonderreglement bestimmt.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds beauftragt. Die Bestellung der Verwahrstelle ist im Verwahrstellenvertrag schriftlich vereinbart.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, welches die Richtlinie 2014/91EU (UCITS V Richtlinie) in Luxemburger Recht umsetzt, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Sonderreglement).

i. Allgemeine Vorschriften

- a) **Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.**
- b) **Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.**
- c) **Die Verwahrstelle leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn diese Weisungen verstoßen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften oder das Verwaltungsreglement.**
- d) **Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgaben und Depotführungsaufgaben (Punkt iii dieses Artikels) auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahrungsaufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern (Verwahrkette). Die unter Punkt ii beschriebenen Hauptaufgaben darf die Verwahrstelle nicht an Dritte übertragen.**
- e) **Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine hinreichend funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben besteht, die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, - gesteuert, - beobachtet und den Anlegern gegenüber offengelegt werden.**
- f) **Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Vermögenswerte des Fonds zur Verwahrung übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet (Aussonderung).**

ii. Hauptaufgaben

Die Verwahrstelle stellt die ordnungsgemäße Abwicklung aller Fondsaktivitäten gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den in diesem Verwaltungsreglement festgelegten Verfahren sicher:

(1). Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- b) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgen;

- c) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- d) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
- e) führt die ordnungsgemäßen Aufträge der Verwaltungsgesellschaft aus, sofern diese nicht den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und dem Verwaltungsreglement widersprechen.

(2) Die Verwahrstelle überwacht und gewährleistet insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung der Barmittelströme (Cash-Flows) der Fondsaktivitäten, wie Anteilgeschäfte, Transaktionen mit Vermögensgegenständen und sämtliche Geldebuchungen auf Konten des Fonds, welche:

- a) Auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden,
- b) bei einer Zentralbank, einem gemäß der Richtlinie 2000/12/EG zugelassenen Kreditinstitut oder einer in einem Drittland zugelassenen Bank (gemäß Artikel 18 Abs. 1 (a, b, c) der Richtlinie 2006/93/EG vom 10. August 2006) und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen zum Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden geführt werden (hinreichende Aufzeichnungen zur eindeutigen Zuordnung der Vermögensgegenstände, - zur korrekten und vollständigen Abbildung der Vermögensgegenstände, regelmäßige Bestandsabgleiche mit allen Verwahrern, Gewährleistung der Einhaltung dieser Grundsätze bei allen beauftragten Dritten, Treffen angemessener Risikovorkehrungen zum Schutz der Vermögensgegenstände oder der damit verbundenen Rechte vor missbräuchlicher Verwendung – fahrlässig oder vorsätzlich).

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden solche Konten weder Gelder der unter Nr. ii. (2) b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

iii. Weitere Aufgaben; Verwahrung / Depotführung

Sämtliche Vermögenswerte des Fonds werden der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut. Dabei gilt für Finanzinstrumente:

- a) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot - auf einem Konto für Finanzinstrumente – gebucht werden können oder der Verwahrstelle physisch (effektive Stücke) übergeben werden können.
- b) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot gebucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß dem geltenden Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

Für andere Vermögenswerte gilt:

- a) Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, auf Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise.
- b) Die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen für die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist und aktualisiert diese regelmäßig.

iv. Weitere Aufgaben: Reporting

Die Verwahrstelle erstellt und übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende und hinreichende (d.h. korrekt, vollständig, aktuell und verständlich) Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

v. Wiederverwendung verwahrter Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle oder von einem mit der Verwahrung beauftragten Dritten (Unterverwahrer) verwahrten Vermögensgegenstände werden vom Verwahrer oder vom Unterverwahrer nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die Wiederverwendung der Vermögenswerte ist nur zulässig:

- a) auf Rechnung des Fonds
- b) auf Weisung der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft
- c) zu Gunsten des Fonds sowie im Interesse der Anteilhaber
- d) die Wiederverwendung ist durch liquide Sicherheiten hoher Qualität ausreichend gedeckt, die der Fonds gemäß Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat. Dabei muss der Verkehrswert der Sicherheiten jederzeit mindestens den Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines angemessenen Zuschlages betragen.

vi. Haftung / Entschädigung / Rückabwicklung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Vermögenswertes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich einen Vermögenswert gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, welche nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung von Aufgaben an einen Dritten (Unterverwahrer) unberührt.

vii. Rechtsstellung der Anleger

Anteilhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zu einer Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Artikel 5: Allgemeine Richtlinien der Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des Fonds.

Die Anlagepolitik des Fonds ist darauf ausgerichtet, dem Anleger Teilfonds zur Verfügung zu stellen, bei denen die Anlage-Grundsätze von Sicherheit, Ertrag und Wachstum ausgewogen

berücksichtigt werden. Dies erfolgt durch die Anwendung des Grundsatzes der Streuung auf verschiedene Wertpapierarten bzw. Anlageklassen. Durch die breite Streuung und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Instrumente sowie die Anwendung erprobter Portfoliostrategien werden die Chancen für eine günstige Wertentwicklung auf eine breite Basis gestellt.

Das Ziel dieser Anlagepolitik ist es, Risiken weitgehend zu begrenzen und einen dem Charakter des jeweiligen Teilfonds angemessenen marktgerechten Ertrag zu erwirtschaften.

Eine Garantie für ein bestimmtes Anlageergebnis kann trotz sorgfältiger Verwaltung nicht gegeben werden, durch marktbedingte Veränderungen des Fondsvermögens sind Teilverluste des Kapitals nicht ausgeschlossen. Durch eine breite Streuung des Fondsvermögens wird versucht, das Verlustrisiko zu begrenzen und zudem ein positives Anlageergebnis zu erzielen.

Im Sinne dieses Artikels wird jeder Teilfonds eines aus mehreren Teilfonds bestehenden Fonds (OGAW/ OGA) als eigener Fonds (OGAW / OGA) betrachtet.

Hinweis:

- Sofern keine offiziellen Kurse für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente vorliegen und/oder deren zuletzt bekannter Börsenkurs nicht die wirklichen Marktwerte wiedergibt, erfolgt die Bewertung entweder auf der Grundlage von Schätzkursen, oder auf der Basis des wahrscheinlich erzielbaren Veräußerungswertes, der mit der gebotenen Vorsicht und nach Treu und Glauben geschätzt werden muss.
- Der Verkauf solcher Wertpapiere kann möglicherweise mit Schwierigkeiten (zeitliche Verzögerungen, hohe Preisabschläge) verbunden sein bzw. auch gänzlich unmöglich sein.
- Optionen und andere Derivate können einer höheren Volatilität unterliegen als die diesbezüglichen Wertpapiere.
- Die Verwahrstelle bzw. der beauftragte administrative Agent kann im Falle der geschilderten Bewertungsschwierigkeiten zusätzlich auch auf die Unterstützung der BTG Pactual Europe S.A. zurückgreifen.

Artikel 6: Anlageinstrumente

Zulässige Anlageinstrumente

Die Anlagen eines Fonds dürfen ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Anlagearten bestehen:

- a) die im Artikel 41) des Gesetzes von 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehen sind, d.h. die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und der Allgemeinheit offenstehenden Markt im Sinne des Artikels 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der Europäischen Union, amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der EU in Afrika, Amerika, Asien, Europa oder Ozeanien (inkl. Australien), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt gemäß Buchstabe a), b), c), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird
- e) Anteile an gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils letzten Fassung zugelassenen OGAW und / oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a) und b) mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht
 - das Schutzniveau der Anteilseigner dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen
- f) Anteile an anderen Teilfonds des IP Fonds, sofern zusätzlich zu den unter e) aufgeführten Voraussetzungen folgendes gilt:
- der Ziel-Teilfonds investiert seinerseits nicht in den investierenden Teilfonds.
 - in jedem Fall wird, solange Anteile des Ziel-Teilfonds vom investierenden Teilfonds gehalten werden, ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Fonds, zum Zwecke der Überprüfung des gesetzlichen Mindestbetrages, nicht berücksichtigt.
 - etwaige Stimmrechte, die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbunden sind, werden ausgesetzt, solange sie vom investierenden Teilfonds gehalten werden.
- g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder – falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstitutes sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbedingungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind
- h) abgeleiteten (derivative) Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und / oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC – Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1)

oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC – Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und die OTC – Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- i) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen – und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt diese Instrumente werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank (EZB) oder der Europäischen Investitionsbank (EIB), einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich – rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den obenstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll
- j) Edelmetall (Gold/Silber) in Form von „Exchange-Traded-Commodities“ (ETC)
- k) Rohstoffe in Form von „Exchange-Traded-Commodities“ (ETC)

Weitere Anlageinstrumente

Jedoch darf der Fonds:

- a) höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen
- b) bewegliches Vermögen und Immobilien erwerben, die für die direkte Ausübung seiner Tätigkeit unentbehrlich sind

- c) zudem flüssige Mittel in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen

Besonderheiten einer Investmentgesellschaft

Eine Investmentgesellschaft darf bewegliches Vermögen und Immobilien erwerben, die für die direkte Ausübung seiner Tätigkeit unentbehrlich sind.

Artikel 7: Anlagebeschränkungen

Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- 1) Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, anlegen. Ein OGAW darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne Artikel 41 Absatz 1) Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens.
- 2) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5 % des jeweiligen Nettovermögens anlegt, darf 40% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen bei Finanzinstituten, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und auf Geschäfte mit OTC – Derivaten mit solchen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Absatzes 1) darf ein OGAW mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- Von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
 - Einlagen bei dieser Einrichtung
 - Von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate
- 3) Die in Absatz 1) Satz 1 genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat, von seinen Gebietskörperschaften oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
 - 4) Die in Absatz 1) Satz 1 genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

Die in den Absätzen 3) und 4) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht

berücksichtigt.

- 5) Die in den Absätzen 1), 2), 3) und 4) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1), 2), 3) und 4) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, in Einlagen oder in Derivaten bei dieser Einrichtung 35% des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dem Artikel 43 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen. Ein einzelner OGAW darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- 6) Unbeschadet der festgelegten Grenzen für Beteiligungsanteile eines Investments an der Gesamtheit des Fonds (Artikel 7) werden die in Absätzen (1) bis (5) genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des OGAW Ziel seiner Anlagepolitik ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex auf Basis der folgenden Voraussetzungen nachzubilden:
 - Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert.
 - Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, dar.
 - Er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die in Absatz 6) vorgesehene Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Investitionen in „Staatspapiere – staatsähnliche Papiere“

Abweichend von Artikel 7 Absätze a) bis e) ist es dem Fonds gestattet, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, der OECD, von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Die CSSF erteilt die vorerwähnte Genehmigung nur dann, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilinhaber des OGAW den gleichen Schutz wie Anteilinhaber von OGAW, die die in den Absätzen (1) bis (6) genannten Grenzen einhalten, genießen. Diese Fonds müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags ihres Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Die im Abschnitt „Investitionen in „Staatspapiere-staatsähnliche Papiere“ genannten OGAW müssen in ihren Verwaltungsreglements oder ihren Gründungsunterlagen ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Vermögenswerte begeben oder garantieren, in denen die OGAW mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.

Ferner müssen die in unter Absatz „Investition in „Staatspapiere-staatsähnliche Papiere“ genannten OGAW in die Prospekte oder Marketing-Anzeigen eine Erklärung aufnehmen, die

diese Genehmigung deutlich hervorhebt und die Staaten, Gebietskörperschaften und internationalen Organismen öffentlichen-rechtlichen Charakters angibt, in deren Vermögenswerte sie mehr als 35% ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.

Investitionen in OGAW/ OGA

- a) Ein OGAW darf Anteile anderer OGAW und/ oder anderer OGA im Sinne von Artikel 6: Anlageinstrumente Buchstabe e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten findet Anwendung.
- b) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des OGAWs nicht übersteigen. Wenn ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte dieser OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die anderen in Artikel 7 genannten Grenzen nicht kombiniert.
- c) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/ oder sonstiger OGA, die mittel- oder unmittelbar aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, bzw. erwirbt ein Teilfonds des IP Fonds Anteile eines anderen Teilfonds des IP Fonds, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/ oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Legt ein OGAW einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in andere OGAW, einschließlich anderer Teilfonds des IP Fonds, und/ oder sonstige OGA an, so muss sein Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem betreffenden OGAW selbst sowie von den anderen OGAW und/ oder sonstigen OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Fonds einerseits und die OGAW und/ oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits zu tragen haben.

Hinweis:

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen und es sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Diese werden für die betreffenden Teilfonds im Jahresbericht ausgewiesen.

Investitionen in Derivate und andere Techniken/Instrumente

Um die optimale Verwaltung der Vermögenswerte sicherzustellen, kann der Fonds Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW/OGA, Börsenindizes, Zinssätze, Devisen- und Wechselkurse beziehen, sofern er diese im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG einsetzt. Die Transaktionen sollten die in vorstehend beschriebener Verwaltungspraxis gesetzten Bestimmungen und Gesetze einhalten. Das Gegenparteirisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten, welche mit den unter Artikel 6 g) angeführten Kreditinstituten abgeschlossen werden, darf 10% des Nettovermögens nicht überschreiten; in den anderen Fällen 5% des Nettovermögens. Die in Derivaten getätigten Anlagen können getätigt werden unter der Voraussetzung, dass die Risiken, welchen die ihnen zugrundeliegenden Aktiva ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit nicht die unter Artikel 5 bis 7 aufgeführten Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen überschreiten. Im Falle von Anlagen in indexbezogene Derivate werden diese Anlagen nicht mit den unter Artikel 5 bis 7 aufgeführten Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen zusammengefasst.

Das Gesamtrisiko, welches durch die Nutzung von Derivaten entsteht, darf 100% des Nettovermögenswertes nicht überschreiten.

Im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 sowie der Leitlinie ESMA 2012/32 und unter den folgenden Kriterien dürfen sonstige Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Risikosenkung
 - ii) Kostensenkung
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement in angemessener Weise erfasst

Hinweis:

Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument eingebettet, wird es hinsichtlich der Vorschriften dieses Artikels mitberücksichtigt. Derivate werden somit präzise und unabhängig bewertet.

Investitionen in Edelmetalle

Die jeweiligen Fondsvermögen können bis zu 10% in ETC's auf Edelmetalle (ausschließlich auf Gold oder Silber) investieren und somit Edelmetalle in indirekter Form erwerben, sofern die ETC's gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 (RGD 08) bzw. Punkt 17 der CESR Leitlinien CESR / 07- 044b (siehe CSSF Rundschreiben 08/380) als Wertpapiere zu betrachten sind, die die Entwicklung des Basiswertes 1 zu 1 abbilden und eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze darf der Gesamtwert der ETC's auf Gold und Silber die Summe von 10% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Investitionen in Rohstoffe

Die jeweiligen Fondsvermögen können bis zu 5% in ETC's auf andere Rohstoffe als Gold und Silber investieren und somit Rohstoffe in indirekter Form erwerben, sofern die ETC's gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 (RGD 08) bzw. Punkt 17 der CESR Leitlinien CESR / 07- 044b (siehe CSSF Rundschreiben 08/380) als Wertpapiere zu betrachten sind, die die Entwicklung des Basiswertes 1 zu 1 abbilden und eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze darf der Gesamtwert der ETC's auf Rohstoffe die Summe von 5% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Kreditaufnahmen

- 1) Kredite aufnehmen darf:
 - weder eine Investmentgesellschaft
 - noch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die jeweils für Rechnung eines Investmentfonds handeln.

Jedoch darf ein OGAW Fremdwährungen durch ein „Back-to-Back“-Darlehen erwerben.

- 2) Abweichend von Absatz 1) dürfen OGAW Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt:
 - a) die vorübergehend aufgenommen werden und die sich belaufen:
 - im Falle von Investmentgesellschaften auf höchstens 10% ihres Nettovermögens, oder
 - im Falle von Investmentfonds auf höchstens 10% des Fondsvermögens
 - b) die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten unerlässlich sind und sich im Falle von Investmentgesellschaften auf höchstens 10% ihres Nettovermögens belaufen
 - c) im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente können Verbindlichkeiten zu Lasten eines Fondsvermögens übernommen werden, die jedoch zusammen mit den Kreditverbindlichkeiten gemäß Buchstabe b) 10 % des jeweiligen Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
 - d) Falls ein OGAW Kredite gemäß Buchstabe a) und b) aufnehmen darf, dürfen diese Kredite zusammen 15% seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Kreditgewährung

Ein Fonds darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Absatz 1) steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 6 Absatz e), g), h) durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.

Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 6: Anlageinstrumente dürfen

- weder eine Investmentgesellschaft
- noch eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Verwahrstelle, die jeweils für Rechnung eines Investmentfonds handeln,

vornehmen.

Allgemeine Anlagebeschränkungen, Risikostreuung

- 1) Eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fallen, handelt, darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und die es ihr ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 2) Ferner darf der OGAW nicht mehr als:
 - 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten
 - 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz 2) des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen
 - 10% der Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben werden erwerben.

Die Anlagegrenzen des zweiten, dritten und vierten Gedankenstriches bleiben insoweit außer

Betracht, als der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbes sich nicht berechnen lässt.

- 3) Absätze 1) und 2) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden
 - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäische Union angehören
 - d) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital der Gesellschaft eines Drittstaates hält, der sein Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der EU in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 7 festgelegten Anlagegrenzen beachtet. Bei Überschreitung der vorgesehenen Anlagegrenzen werden die "Ausnahmen von Anlagebeschränkungen" im nachfolgenden Abschnitt sinngemäß angewendet.
 - e) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.
 - f) Der Fonds darf keine Verträge über die direkte oder indirekte feste Übernahme von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Gläubigerpapieren abschließen.
 - g) Der Fonds ist nicht berechtigt, Anlagen zu erwerben, bei denen die Haftung des Inhabers unbeschränkt ist.

Ausnahmen von Anlagebeschränkungen

- 1) OGAW brauchen die in diesem Kapitel vorgesehenen Grenzen bei der Ausübung von ihren Bezugsrechten, die an Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Nettovermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung einzuhalten, können neu zugelassene OGAW während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den vorstehenden Anlagebeschränkungen abweichen.
- 2) Werden die in Absatz (1) genannten Grenzen von einem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der betreffende OGAW im Rahmen der von ihm getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.

Artikel 8: Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, dass mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der CSSF regelmäßig, entsprechend dieser festgelegten Verfahren, die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften

verbundenen Risiken bezüglich jedem verwaltetem OGAW mitteilen. Eine Investmentgesellschaft unterliegt den gleichen Pflichten.

Das Fondsvermögen unterliegt einer permanenten Überwachung hinsichtlich der mit den Anlagepositionen eingegangenen Risiken sowie deren jeweiligen Anteil am Fondsvermögen; insbesondere wird sichergestellt, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Wert des Nettovermögens nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument eingebettet, wird es hinsichtlich der Vorschriften dieses Artikels mitberücksichtigt. Derivate werden somit präzise und unabhängig bewertet.

Gemäß Artikel 46 2) und 3) und durch Punkt 1 des Kästchens 1 der ESMA-Leitlinien 10-788 wendet das Risikomanagement ein Verfahren an, um das Risiko der Anlagepositionen und das Gesamtrisikoprofil des Fondsportfolios zu bestimmen und überwachen.

Artikel 9: Anteile an einem Fonds; Anteilklassen

Anteile sind Anteile an einem Teilfonds. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und – Stückelung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann Namensanteile, Inhaberanteile oder entmaterialisierte Anteile ausgeben. Für diese Fonds werden ausschließlich entmaterialisierte Anteile ausgegeben. Diese verbrieften ein Miteigentumsrecht am Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Ausnahme: Die Verwaltungsgesellschaft beschließt, mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds auszugeben. Die Anteilklassen eines Teilfonds können sich unterscheiden in:

- der Art der Ertragsverwendung
- Währung des Anteilpreises
- der Gebührenstruktur
- anderer Merkmale und Rechte

Alle Anteile sind vom Tage der Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös beteiligt. Sofern Anteilklassen gebildet werden, ist dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben. Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können Anteilklassen neu begeben, gesplittet oder liquidiert werden.

Artikel 10: Anteilwertberechnung

Das Nettovermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) (=Referenzwährung). Ungeachtet dessen können Anteilpreise einzelner Teilfonds und/oder Anteilklassen von Teilfonds auf andere Währungen lauten („Teilfondswährung“, „Anteilklassenwährung“).

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr unter der Aufsicht der Verwahrstelle Beauftragter ermittelt an jedem Tag, welcher ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist („Bewertungstag“), den/ die Anteilpreis/e. Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds eine abweichende Berechnungsfrequenz treffen, wobei der Anteilwert mindestens zweimal pro Monat ermittelt werden muss.

Zur Berechnung des Anteilpreises wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Nettoteilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile geteilt. Der ermittelte Anteilpreis wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach Folgenden Grundsätzen ermittelt:

- 1) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW oder andere OGA sowie Derivate die an

einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Vortageskurs bewertet. Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Vortageskurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier oder Geldmarktinstrument ist.

- 2) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, OGAW oder andere OGA sowie Derivate die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Vortageskurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente verkauft werden können. OGAW oder andere OGA werden in der Regel auf Basis des letzten zum Vortag verfügbaren Nettoinventarwertes bewertet.
- 3) Falls diese jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, werden diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ebenso wie alle sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln festlegt.
- 4) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet.
- 5) Die auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- 6) Die in einer anderen Währung als der der betreffenden Teilfonds ausgedrückten Werte, werden zum letzten bekannten Vortagesdevisenmittelkurs umgerechnet.
- 7) Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.
- 8) Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem Teilfonds zuzuordnen ist, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der Nettowerte der für die verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Anteile zugeordnet.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbarere Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen. Zum Zwecke der Konsolidierung wird das Reinvermögen der verschiedenen Teilfonds, wenn es nicht in EUR ausgedrückt wird, in EUR umgerechnet, und das Fondsvermögen ist gleich dem gesamten Reinvermögen aller Unterfonds.

Für jeden Teilfonds des Fonds kann die Mitteilung des Inventarwerts pro Anteil und dessen Ausgabe-, Rückkaufs- und Umwandlungspreis während der Geschäftsstunden am Sitz des Fonds verlangt werden.

Zu jeder Zeit ist der Nettowert eines Anteils eines bestimmten Teilfonds gleich dem Betrag, der sich aus der Teilung des Nettovermögens des Teilfonds durch die Gesamtanzahl der zu dem Zeitpunkt ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile ergibt.

Artikel 11: Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilpreis gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich durch Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Anteile dürfen nicht

ausgegeben werden, bevor der Gegenwert des Nettoausgabepreises innerhalb der üblichen Fristen dem Fondsvermögen zugeflossen ist.

Zeichnungsaufträge werden von der depotführenden Stelle des Zeichners ggfs. über eine Vertriebsstelle an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung ist der Eingang des Auftrages bei der Register- und Transferstelle. Zeichnungsanträge, die nach der je Teilfonds maßgeblichen Cut-Off-Zeit bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Vollständige Zeichnungsaufträge, welche bis zu dem im Verkaufsprospekt bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Anteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an die depotführende Stelle des Anteilzeichners übertragen. Die Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse werden als girosammelfähige Inhaberpapiere ohne Stimmrecht ausgegeben.

Verhinderung von „market timing“ und „late trading“

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntem Anteilpreises abgerechnet wird. Die Ermittlung des Anteilpreises erfolgt „auf die Zukunft“ gerichtet. Das bedeutet, dass die für die Anteilpreisberechnung herangezogenen Marktpreise der Vermögensgegenstände zeitlich deutlich später liegen, als die zu diesem Anteilpreis abzurechnenden Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge.

Die arbitrageähnliche Ausnutzung von Marktpreisdifferenzen an unterschiedlichen Handelsplätzen (market timing) und die Erteilung von Anteilgeschäften unter Kenntnis und Ausnutzung von absehbaren/abschätzbaren Anteilpreisveränderungen (late trading) wird somit verhindert.

Verhinderung von „unfairen Marktpraktiken“

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass bei Auftreten oder Verdacht von „unfairen Marktpraktiken“ (Short Term Trading, Excessive Trading, Short Selling) hinreichende Maßnahmen zum Schutz des Fonds und seiner Anleger getroffen werden. Zur Verhinderung solcher Praktiken kooperiert die Verwaltungsgesellschaft eng mit Ihren Vertrags- und Vertriebspartnern.

Cut-Off-Zeiten

„Cut-Off-Zeiten“ sind die Annahmeschlusszeiten für Anteilsgeschäfte (Zeichnungen Artikel 11 und Rücknahmen Artikel 12). Diese sind im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds genannt.

Artikel 12: Rücknahme von Anteilen

Der Anteilinhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile bei einer Vertriebsstelle oder bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zu beantragen. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilpreis gemäß Artikel 10 abzüglich etwaiger Rücknahmeabschläge (Rücknahmepreis, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist). Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Der Rücknahmepreis ist innerhalb von zwei Bewertungstagen nach Abrechnung zu zahlen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil. (Cut-off-Zeiten; s. Artikel 11)

Artikel 13: Umwandlung, Umtausch von Anteilen

Der Anteilinhaber, der mit allen oder mit einem Teil seiner Anteile von einem Teilfonds in einen anderen wechseln möchte, kann dies jederzeit schriftlich bei der Vertriebs- und Kontaktstelle des Fonds, oder aber bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds beantragen. Das erforderliche Verfahren ist identisch dem der Rücknahme. Der Antrag ist um die notwendigen Angaben zu ergänzen, damit Zahlungen aus einem Spitzenausgleich korrekt abgerechnet werden können.

Sollten einzelne Teilfonds einen Umtausch nicht vorsehen, ist dieses ausdrücklich im jeweiligen Teilfonds-Anhang anzugeben. Die Rücknahme und die Ausgabe sowie die Umwandlung von Anteilen können nur an Berechnungstagen erfolgen.

Auf keinen Fall werden sich aus der Umwandlung ergebende Bruchteile von Anteilen zugeteilt. Die diesen Bruchteilen entsprechenden Barbeträge werden den Anteilinhabern erstattet, die die Umwandlung beantragt haben (Spitzenausgleich).

Artikel 14: Einstellung der Anteilpreisberechnung sowie Einschränkung der Ausgabe, Rücknahme, des Umtausches von Anteilen

Grundsätzliche Einschränkung

- 1) Der Fonds ist nicht für den Vertrieb oder die Übertragung der Anteile an bzw. zugunsten von US-Bürgern bestimmt.
- 2) Einschränkung im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

Weitere Einschränkungsmöglichkeiten

Die Verwaltungsgesellschaft kann:

- 1) aus eigenem Ermessen jederzeit einen Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik des Fonds oder seiner Teilfonds oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich erscheint
- 2) jederzeit Anteile gegen Zahlungen des Rücknahmepreises zurückkaufen (Zwangsrücknahme), die von Anteilinhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind, im Verdachtsfalle von Praktiken des „*market timing*“ oder „*late trading*“ oder sonstigen Markttechniken, die der Gesamtheit der Anleger schaden
- 3) die Anteile, die in einem Staat vertrieben werden oder in einem solchen Staat von einer Person (z.B. US-Bürger) erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.
- 4) die Berechnung des Anteilpreises - und damit verbunden die Abrechnung aller Anteilgeschäfte - zeitweilig einstellen
 - während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds notiert ist bzw. gehandelt wird, geschlossen ist (nicht an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an diesen Plätzen ausgesetzt oder eingeschränkt wurde
 - in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des Fonds nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Anteilpreisberechnung ordnungsgemäß durchzuführen
- 5) mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Abrechnung umfangreicher Rücknahmeanträge erst durchführen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung der Rücknahmeanträge gemäß den Bestimmungen des folgenden Hinweises zum dann geltenden Anteilpreis.

Hinweis:

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. die Wiederaufnahme der Anteilpreisberechnung unverzüglich allen Anteilhabern mitteilen, die Rücknahmeaufträge erteilt haben. Zusätzlich erfolgt diese Mitteilung durch Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://mancolux.btgpactual.eu>).

Artikel 15: Steuern und Kosten

Steuern

Das Fondsvermögen ist im Großherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren "taxe d'abonnement" von bis zu 0,05% pro rata (für Anteilsklassen, die ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten sind 0,01 %) auf die jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen unterworfen. Die Erträge aus der Anlage des Fondsvermögens unterliegen in Luxemburg keiner nationalen Steuer. Sie können jedoch eventuellen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden in diesen Fällen Steuerbescheinigungen über eventuell gezahlte Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis müssen die Anteilhaber keine sonstigen Einkommen-, Schenkungs-, Erbschafts-, noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, sie sind in Luxemburg wohnhaft oder sie unterhalten dort eine Betriebsstätte. Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Allgemeine Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- 1) Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- 2) Der Anlageberater / Financial Manager kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen oder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung für seine Beratungs-/Managementdienstleistungen erhalten, deren Höhe, Berechnung, Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der/die Anlageberater/ Financial Manager kann eine wertentwicklungsabhängige Zusatzvergütung ("Performance-Fee") erhalten, deren Höhe, Berechnung, Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- 4) Die Verwahrstelle und die OGA-Verwaltung erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem entsprechenden Verwahrstellenvertrag und dem Verwaltungsvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung, deren Höhe, Berechnung, Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt bzw. im jeweiligen Sonderreglement aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
- 5) Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren Höhe, Berechnung, Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Weitere Kosten

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt der jeweilige Teilfonds folgende Kosten:

- 1) Übliche Courtage und Bankgebühren, insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen des Teilfonds sowie mit Währungs- und Wertpapierkurssicherungsgeschäften anfallen.
- 2) Transaktionskosten der Zeichnung und Rückgabe von Zielfondsanteilen.
- 3) Fremde Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Teilfonds anfallen.
- 4) Behördliche Gebühren, die der Teilfonds entrichten muss, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörden, anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds einschließlich Registrierungskosten, Beiträge zu Wertpapierhändlervereinigungen und Interessenverbänden.
- 5) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente des Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, der Kundeninformationsschriften, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen (z.B. Solvency II), der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden.
- 6) Zinsen, die im Rahmen von Kreditinanspruchnahmen und in Zusammenhang mit zulässigen Transaktionen des Teilfonds anfallen.
- 7) Gründungskosten des Fonds bzw. Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen sowie die Kosten in Zusammenhang mit der Liquidation eines Fonds bzw. Teilfonds.
- 8) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses.
- 9) Auslagen des Verwaltungsrates.
- 10) Angemessene Kosten für die Durchführung des Risikocontrollings.
- 11) Kosten für die Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers.
- 12) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse des jeweiligen Teilfonds handeln.
- 13) Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Börsenzulassungen.
- 14) Kosten nationaler – und internationaler Ratingagenturen soweit diese in Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds entstehen.

Artikel 16: Ertragsverwendung

Die Erträge aus den Anlagen und vom Fonds realisierte Kapitalgewinne werden kapitalisiert, indem sie als Wertzuwachs in den Wert der Anteile eingehen, sofern der Anhang der jeweiligen Teilfonds nicht etwas Anderes bestimmt. Zu diesem Zweck wird jeder Anteil, unabhängig davon, welchen Teilfonds er repräsentiert, als thesaurierender Anteil ausgegeben, sofern der Anhang zu den jeweiligen Teilfonds nicht etwas Anderes bestimmt.

Artikel 17: Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich am 30. April. Das erste Rechnungsjahr erstreckte sich vom Gründungsdatum bis zum 30. April 2003. Die Bücher und Abschlüsse der Verwaltungsgesellschaft und das Fondsvermögen werden durch einen unabhängigen, in

Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 18: Veröffentlichungen

Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Kontaktstelle und Vertriebsstelle angefragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen jährlichen geprüften Rechenschaftsberichten den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie der Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank bereitgehalten und, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, in jeweils einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht. Dasselbe gilt für sonstige, für die Anteilhaber bestimmte Informationen.

Weiterhin liegen die Satzungen der Verwaltungsgesellschaft und das Verwaltungsreglement sowie die Vereinbarung für Depotbank, Administrativer – sowie Register- und Transferagent in der jeweils gültigen Fassung am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während den normalen Geschäftszeiten zur Verfügung der Anteilhaber und solcher, die es werden wollen, vor.

Artikel 19: Dauer des Fonds und Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds

- 1) Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt. Anteilhaber, deren Erben oder Rechtsnachfolger, können unter keinen Umständen die Aufteilung und/oder Auflösung des Fonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch den Fonds - respektive einen oder mehrere Teilfonds - jederzeit auflösen, sofern diese Auflösung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.
- 2) Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle ernannt wird
 - b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird
 - c) wenn das Nettovermögen des Fonds mehr als 6 Monate lang unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gesunken ist.
- 3) Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.
- 4) Der Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige

Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

- 5) Eine Mitteilung hinsichtlich des für die Liquidation des Fonds ursächlichen Umstandes ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich im RESA und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung zu veröffentlichen. Erfolgen diese nicht, werden die Hinterlegung und Veröffentlichung von der CSSF auf Kosten des Fonds durchgeführt.
- 6) Die Auflösung eines Teilfonds wird gemäß der im Abschnitt „Berichtswesen und Gerichtsstand“ im Verkaufsprospekt vorgesehenen Weise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://mancolux.btgpactual.eu>) veröffentlicht.

Der Beschluss zur Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds, unter Voraussetzung einer dementsprechenden Anpassung des Verkaufsprospekts, kann vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft unter anderem wegen folgender Bedingungen gefasst werden:

- falls eine Änderung der politischen und wirtschaftlichen Lage eines oder mehrerer Länder in denen der Fonds seine Gelder angelegt hat, eintritt
- falls das Nettovermögen eines Teilfonds unter 1.250.000 EUR oder deren Gegenwert in einer anderen Währung fällt
- aufgrund geänderter steuerlicher Gegebenheiten

Auflösung eines zeitlich befristeten Teilfonds

Die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds erfolgt ebenfalls am Ende der befristeten Laufzeit, wenn es sich um einen Teilfonds mit bestimmter Dauer handelt. Die Auflösungsentscheidung sowie die Modalitäten der Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds wird gemäß der im Abschnitt „Berichtswesen und Gerichtsstand“ im Verkaufsprospekt vorgesehenen Weise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://mancolux.btgpactual.eu>) veröffentlicht. auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Bis zur Ausführung der Auflösungsentscheidung kann der Teilfonds, auf Basis des Nettoinventarwertes, welcher den Liquidationskosten Rechnung trägt, weitere Anteile des oder der abzuwickelnden Teilfonds zurückkaufen. Die Gelder, die bei Abschluss des oder der Teilfonds noch nicht an die Berechtigten ausgezahlt werden konnten, werden während eines Zeitraums von maximal 6 Monaten ab diesem Datum bei der Depotbank verwahrt. Nach Ablauf dieser Zeitspanne werden die Gelder bei der „Caisse de Consignations“ zu Gunsten der Berechtigten hinterlegt.

Artikel 20: Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 19 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 21: Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Es ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten die sich auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung der Anteile beziehen.

Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung

bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes von 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 definierten Begriffe.

Artikel 22: Änderungen im Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden im Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts Anderes bestimmt ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis dieser Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 18 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 23: Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement ist am 31. März 2025 in Kraft getreten.

Anlagen „Vorvertragliche Informationen“

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
IP Black (LU2448354659, LU1516376636)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299007DPE2QBG024G20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Zur Ermittlung der Anteile an nachhaltigen Investitionen im Teilfonds wird der sogenannte *revenue-weighted approach* verwendet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51% der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die

Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

- *Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen*
- *Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak*
- *Unternehmens-/Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.*
- *Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.*
- **Kollektivanlagen:**
 - *Aktien- und/oder Mischfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.*
 - *Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/zählen und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.*

Bei 51% der getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, wurde kein verbindlicher Mindestanteil, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen festgelegt. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir neben unseren Mindeststandards Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen. Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?** *Die Auswahl und die Bewertung erfolgt auf Basis der bereitgestellten Daten des externen Anbieters MSCI. Neben den eingangs definierten Mindest- und Ausschlusskriterien sowie normenbasierten Screenings erfolgt die Auswahl nach sogenannten Positivkriterien (nachfolgend dargestellt, keine abschließende Übersicht), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung.*

Umwelt (Environmental)

- *Klimaschutz*
- *Anpassung an den Klimawandel*
- *Schutz der biologischen Vielfalt*
- *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen*
- *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling*
- *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
- *Schutz gesunder Ökosysteme*
- *Nachhaltige Landnutzung*

Soziales (Social)

- *Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)*
- *Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes*
- *Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen*
- *Gewerchafts- und Versammlungsfreiheit*
- *Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz*
- *Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette*
- *Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten*

Unternehmensführung (Governance)

- *Steuerehrlichkeit*
- *Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption*
- *Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand*
- *Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit*

- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?** Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Für die Titelselektion des IP Black sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR).

Nachfolgend werden allgemein die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Titels zur EU-Taxonomie bzw. Offenlegungsverordnung erläutert:

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen der EU-Taxonomieverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

EU-Taxonomie

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen gemäß Definition der Offenlegungsverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

Nachhaltige Auswirkungen

- Alternative Energie
- Energie-Effizienz
- Grünes Bauen
- Vermeidung von Umweltverschmutzung
- Nachhaltige Landwirtschaft
- Nachhaltiges Wasser
- Grundbedürfnisse
- Erschwingliche Immobilien
- Behandlung schwerer Krankheiten
- Ernährung
- Sanitäre Einrichtungen
- Konnektivität
- Bildung
- KMU-Finanzierung

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt. Bei Green/Social/Sustainability-linked Bonds behalten wir uns unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird.

Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen,

behalten wir uns die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend #1 bzw. #1B unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zugeordnet.)

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Investitionen in andere OGA/OGAW/Zielfonds die Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess:

Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/oder der Arbeitsrechte involviert ist wurde. Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen.

Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farb-kodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen. Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen. Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt.

Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft führt zu einem direkten Ausschluss.

Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investitionsprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening in den folgenden PAI-Gruppen berücksichtigt:

NEGATIVER NACHHALTIGKEITSINDIKATOR		LFD. NR.	BERÜCKSICHTIGUNG IM FINANZPRODUKT
KLIMA- UND UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Treibhausgas-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen (THG)	1	Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen, darüber hinaus werden die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact berücksichtigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Indirekt wird damit berücksichtigt, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird; ein Schwenk zu regenerativen Energien kann somit impliziert werden. Das Prinzip 9 verfolgt zudem den Ansatz, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen, um somit zu einer Verringerung der Energieintensität beizutragen.
	CO2-Bilanz	2	
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	3	
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	4	
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie	5	
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	6	
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	7	Das Vorsorgeprinzip (UNGC Prinzip 7) soll im Umgang mit Umweltproblemen sensibilisieren, die Einhaltung ohne schwere Verstöße hat somit nur beschränkt negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten sowie an anderen Orten durch Schadstoffe belastetes Abwasser bzw. Sondermüll.
Wasser	Emissionen in Gewässer	8	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	9	
SOZIALES UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die Prinzipien 1-6 der UN Global Compact; darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und/oder gegen die ILO Arbeitsrechte begehen. Die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit sollen durch die Einhaltung der UNGC ebenso eingehalten werden, wie die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlung. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche Umsätze mit kontroversen Waffen erzielen.
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	11	
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	12	
	Geschlechterdiversität im Verwaltungs-/Aufsichtsrat	13	
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	14	

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten/Kollektivanlagen dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer
- Wettbewerb und Steuern

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem durch die Anwendung von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und normenbasierten Filtern/Konventionen implizit die zuvor erläuterten Principal Adverse Impact Indicators (PAI) berücksichtigt werden. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Um seine ESG-Ziele zu erreichen, schließt der IP Black bestimmte Investitionen von vorneherein aus. Zudem bezieht das Fondsmanagement im Rahmen der Investitionsanalyse und Anlageentscheidung ESG-Faktoren explizit und systematisch ein. (exclusions und ESG integration)

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit erhält der Fondsmanager auf Grundlage einer mit MSCI ESG Research LLC geschlossenen Lizenzvereinbarung fortlaufend Daten und Informationen zur Analyse geeigneter Nachhaltigkeitskriterien (ESG) von Unternehmen. Die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entspricht einem international anerkannten und praktizierten Standard und wird auf Basis von Daten der MSCI ESG Research LLC vorgenommen. MSCI ESG Research LLC ist eine der weltweit führenden Gesellschaften zur Analyse von verantwortungsvoller Unternehmensführung und zur Auswahl von verantwortungsvollen Anlageinvestments.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung geeigneter Anlagemöglichkeiten werden die Vermögensgegenstände der Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Gegenstand ökologischer Parameter sind Umweltziele wie unter anderem Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Zudem finden Aspekte wie Öko-Effizienz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung und Wirtschaftsethik Anwendung.

Prüfziele bei sozialen Eckpunkten sind Aussagen bzgl. der Stellung von Mitarbeitern, Zulieferern und Abnehmern im Produktprozess, während für eine gute Unternehmensführung eine geeignete Corporate Governance-Politik als auch eine angewendete Wirtschaftsethik beachtet werden. Liegen keine bzw. unzureichende Daten über Unternehmen seitens MSCI ESG Research LLC vor, werden eigene Analysen des Fondsmanagers durchgeführt, um die Nachhaltigkeit zu belegen.

Der Fondsmanager trifft und verantwortet die Anlageentscheidungen allein, er bezieht in seine Anlageentscheidungen die ESG-Kriterien mit ein.

Investitionen erfolgen nur in zulässige Anlagen, die die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien wie auch die Vorgaben des Analyseprozesses im Hinblick auf ihre fundamentalen Daten erfüllen. Die Nachhaltigkeits- sowie die Ausschlusskriterien werden mittels einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software kann das Portfoliomanagement verschiedene nachhaltige Strategien überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Bestehende Positionen werden fortlaufend unter Anwendung des vorgenannten Anlageprozesses und der Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht und beurteilt.

Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?** Im Auswahlprozess werden Finanzprodukte von Ländern und Unternehmen eliminiert, welche nicht aus einem der bestbeurteilten 100 Ländern des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International stammen. Darüber hinaus werden Finanzprodukte aus Ländern, welche auf der Liste der Financial Action Task Force on Money Laundering gelistet sind und deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht den anerkannten Standards entspricht ausgeschlossen. Des Weiteren werden Finanzprodukte von Unternehmen die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder gegen ausgewählte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen. Hierzu zählen jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz aus:

- > 10% in Bezug auf Produktion von Rüstungsgütern inkl. ziviler Feuerwaffen
- (> 0% in Bezug auf geächtete Waffen, inkl. ABC-Waffen),
- > 5% in Bezug auf Tabakproduktion bzw.
- > 15% für deren Vertrieb,
- > 30% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle

beziehen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Vermögensgegenstände von Emittenten mit schwerem Verstoß gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?** *Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert, eine minimale Quote wird jedoch derzeit nicht angestrebt.*
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** *Im Kontext des Gesamt ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse (Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden sind und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/Bestechung etc. sind, werden gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen) sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.*

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? *Grundsatz der Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Anlageklassen, die Streuung der Risiken und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen. Der IP Black kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements investiert der IP Black weltweit ohne Beschränkung (inkl. Emerging Markets) in Aktien (unabhängig von der Höhe der Marktkapitalisierung), Anleihen (u.a. Staatsanleihen, Covered Bonds, Anleihen von Finanzinstituten und Unternehmensanleihen, mit einer Ratingeinstufung von AAA bis B- oder ohne Ratingeinstufung (NR)), zulässige Zertifikate/strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Genussscheine, Zielfonds und Geldmarktinstrumente.*

Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Enviroment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen.

Der IP Black darf Anteile von OGAW inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfondsfähig“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbenden Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen. Der IP Black wird fortlaufend zu mindestens 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Für die Vermögensallokation maßgeblich sind die in seiner aktuellsten Version des Verkaufsprospekt unter der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenzen, abrufbar unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51% der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, zu erreichen. Maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen. Die unter #2 Andere Investitionen zählenden Anlagen müssen mindestens die unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschriebenen Kriterien erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds erfüllen.*



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *Wir erhalten auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten von unserem Researchpartner MSCI den Anteil förderungsfähiger Umsätze nach der EU-Taxonomie sowie die taxonomiekonformen Umsätze für Emittenten. Da aktuell aber zu wenige Daten im Markt zur Verfügung stehen, wird kein verpflichtender Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel gemäß der EU-Taxonomie festgelegt.*

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja

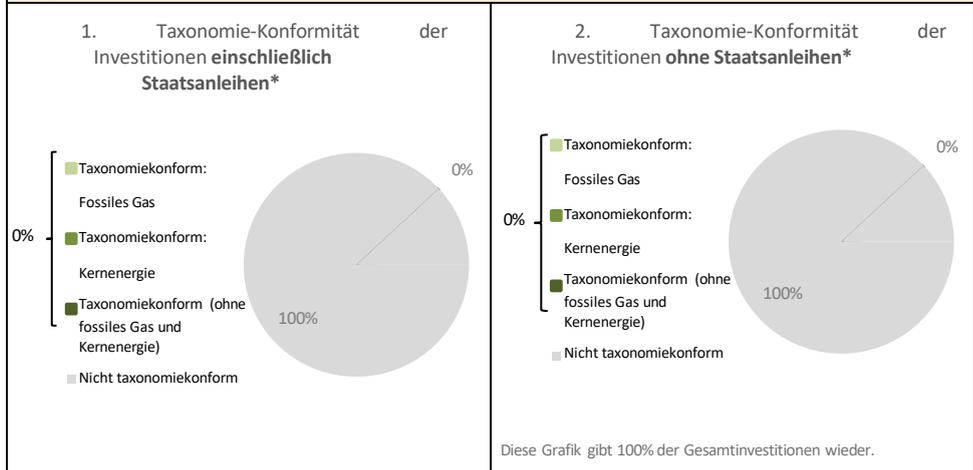
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Der Teilfonds strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Es ist dennoch möglich, dass im Rahmen der Anlagestrategie Investitionen (direkt oder indirekt) in Unternehmen vorgenommen werden, welche in diese EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Sie werden nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** Eine Mindestquote für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist nicht festgelegt, daher 0%.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?** Nicht zutreffend. Eine Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, ist nicht festgelegt, daher 0%.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, sozial nachhaltige Anlagen zu tätigen.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?** Zu #2 zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können). Hierzu zählen bspw. Derivate die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen. Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen.

Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu. Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird. Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu

erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? *Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.*

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?** *Nicht anwendbar.*
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?** *Nicht anwendbar.*



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die

investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
IP Global Strategy
(LU1626619578, LU1626623844, Luxxxxxxxx, Luxxxxx)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299007DPE2QBG024G20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Zur Ermittlung der Anteile an nachhaltigen Investitionen im Teilfonds wird der sogenannte *revenue-weighted approach* verwendet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51% der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- *Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen*
- *Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak*
- *Unternehmens-/Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.*
- *Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.*
- **Kollektivanlagen:**
 - *Aktien- und/oder Mischfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.*
 - *Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/zählen und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.*

Von den 51% der getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, werden mindestens 1%, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen investiert. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir neben unseren Mindeststandards Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen. Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?** *Die Auswahl und die Bewertung erfolgt auf Basis der bereitgestellten Daten des externen Anbieters MSCI. Neben den eingangs definierten Mindest- und Ausschlusskriterien sowie normenbasierten Screenings erfolgt die Auswahl nach sogenannten Positivkriterien (nachfolgend dargestellt, keine abschließende Übersicht), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung.*

Umwelt (Environmental)

- *Klimaschutz*
- *Anpassung an den Klimawandel*
- *Schutz der biologischen Vielfalt*
- *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen*
- *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling*
- *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
- *Schutz gesunder Ökosysteme*
- *Nachhaltige Landnutzung*

Soziales (Social)

- *Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)*
- *Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes*
- *Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen*
- *Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit*
- *Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz*
- *Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette*
- *Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten*

Unternehmensführung (Governance)

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Für die Titelselektion des IP Global Strategy sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR).

Nachfolgend werden allgemein die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Titels zur EU-Taxonomie bzw. Offenlegungsverordnung erläutert.

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen der EU-Taxonomieverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

EU-Taxonomie

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen gemäß Definition der Offenlegungsverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

Nachhaltige Auswirkungen

- Alternative Energie
- Energie-Effizienz
- Grünes Bauen
- Vermeidung von Umweltverschmutzung
- Nachhaltige Landwirtschaft
- Nachhaltiges Wasser
- Grundbedürfnisse
- Erschwingliche Immobilien
- Behandlung schwerer Krankheiten
- Ernährung
- Sanitäre Einrichtungen
- Konnektivität
- Bildung
- KMU-Finanzierung

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt. Bei Green/Social/Sustainability-linked Bonds behält sich das Fondsmanagement unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird.

Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen, behält sich das Fondsmanagement die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend #1 bzw. #1B unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zugeordnet.)

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Investitionen in andere OGA/OGAW/Zielfonds die Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess:

Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/oder der Arbeitsrechte involviert ist. Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen.

Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farbgekodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen. Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen. Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt.

Eine rote Flagge weist auf eine laufende, sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft und führt zu einem direkten Ausschluss.

Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investitionsprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening in den folgenden PAI-Gruppen berücksichtigt:

NEGATIVER NACHHALTIGKEITSINDIKATOR		LFD. NR.	BERÜCKSICHTIGUNG IM FINANZPRODUKT
KLIMA- UND UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Treibhausgas-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen (THG)	1	Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen (wird ab 2023 um 5% p.a. reduziert), darüber hinaus werden die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact berücksichtigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Indirekt wird damit berücksichtigt, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird; ein Schwenk zu regenerativen Energien kann somit impliziert werden. Das Prinzip 9 verfolgt zudem den Ansatz, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen, um somit zu einer Verringerung der Energieintensität beizutragen.
	CO2-Bilanz	2	
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	3	
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	4	
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie	5	
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	6	
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	7	Das Vorsorgeprinzip (UNGC Prinzip 7) soll im Umgang mit Umweltproblemen sensibilisieren, die Einhaltung ohne schwere Verstöße hat somit nur beschränkt negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten sowie an anderen Orten durch Schadstoffe belastetes Abwasser bzw. Sondermüll.
Wasser	Emissionen in Gewässer	8	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	9	
SOZIALES UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die Prinzipien 1-6 der UN Global Compact; darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und/oder gegen die ILO Arbeitsrechte begehen. Die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit sollen durch die Einhaltung der UNGC ebenso eingehalten werden, wie die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlung. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche Umsätze mit kontroversen Waffen erzielen.
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	11	
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	12	
	Geschlechterdiversität im Verwaltungs-/Aufsichtsrat	13	
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	14	

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten/Kollektivanlagen dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergeldpressung, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer
- Wettbewerb und Steuern

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem durch die Anwendung von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und normenbasierten Filtern/Konventionen implizit die zuvor erläuterten Principal Adverse Impact Indicators (PAI) berücksichtigt werden. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Um seine ESG-Ziele zu erreichen, schließt der IP Global Strategy bestimmte Investitionen von vorneherein aus. Zudem bezieht das Fondsmanagement im Rahmen der Investitionsanalyse und Anlageentscheidung ESG-Faktoren explizit und systematisch ein. (Ausschlüsse und ESG-Integration)

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit erhält der Fondsmanager auf Grundlage einer mit MSCI ESG Research LLC geschlossenen Lizenzvereinbarung fortlaufend Daten und Informationen zur Analyse geeigneter Nachhaltigkeitskriterien (ESG) von Unternehmen. Die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entspricht einem international anerkannten und praktizierten Standard und wird auf Basis von Daten der MSCI ESG Research LLC vorgenommen. MSCI ESG Research LLC ist eine der weltweit führenden Gesellschaften zur Analyse von verantwortungsvoller Unternehmensführung und zur Auswahl von verantwortungsvollen Anlageinvestments.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung geeigneter Anlagemöglichkeiten werden die Vermögensgegenstände der Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Gegenstand ökologischer Parameter sind Umweltziele wie unter anderem Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Zudem finden Aspekte wie Öko-Effizienz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung und Wirtschaftsethik Anwendung.

Prüfziele bei sozialen Eckpunkten sind Aussagen bzgl. der Stellung von Mitarbeitern, Zulieferern und Abnehmern im Produktprozess, während für eine gute Unternehmensführung eine geeignete Corporate Governance-Politik als auch eine angewendete Wirtschaftsethik beachtet werden. Liegen keine bzw. unzureichende Daten über Unternehmen seitens MSCI ESG Research LLC vor, werden eigene Analysen des Fondsmanagers durchgeführt, um die Nachhaltigkeit zu belegen.

Der Fondsmanager trifft und verantwortet die Anlageentscheidungen allein, er bezieht in seine Anlageentscheidungen die ESG-Kriterien mit ein.

Investitionen erfolgen nur in zulässige Anlagen, die die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien wie auch die Vorgaben des Analyseprozesses im Hinblick auf ihre fundamentalen Daten erfüllen. Die Nachhaltigkeits- sowie die Ausschlusskriterien werden mittels einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software kann das Portfoliomanagement verschiedene nachhaltige Strategien überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Bestehende Positionen werden fortlaufend unter Anwendung des vorgenannten Anlageprozesses und der Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht und beurteilt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im Auswahlprozess werden Finanzprodukte von Ländern und Unternehmen eliminiert, welche nicht aus einem der bestbeurteilten 100 Ländern des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International stammen. Darüber hinaus werden Finanzprodukte aus Ländern, welche auf der Liste der Financial Action Task Force on Money Laundering gelistet sind und deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht den anerkannten Standards entspricht, ausgeschlossen. Des Weiteren werden Finanzprodukte von Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder gegen ausgewählte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen. Hierzu zählen jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz aus:

- > 10% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern inkl. ziviler Feuerwaffen (> 0% in Bezug auf geächtete Waffen, inkl. ABC-Waffen),
- > 5% in Bezug auf Tabakproduktion und -vertrieb,
- > 5% in Bezug auf den Glücksspielbe- und -vertrieb,
- > 5% in Bezug auf das Anbieten von Erwachsenenunterhaltung sowie deren Vertrieb,
- > 30% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle oder
- > 0% in Bezug auf Produktion/Förderung von unkonventionellem Öl und Gas

beziehen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Vermögensgegenstände von Emittenten mit schwerem Verstoß gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?** *Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert, eine minimale Quote wird jedoch derzeit nicht angestrebt.*
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** *Im Kontext des Gesamt ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse (Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden sind und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/Bestechung etc. sind, werden gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen) sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.*

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? *Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios in Aktien, Anleihen und Liquidität mit Beachtung einer sorgfältigen Auswahl der einzelnen Anlagen und die Streuung der Risiken. Der IP Global Strategy kann in alle für EU- richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements investiert der IP Global Strategy weltweit (inkl. Emerging Markets, mit dem Schwerpunkt auf Europa) in Aktien (unabhängig von der Höhe der Marktkapitalisierung), Anleihen (u.a. Staatsanleihen, Covered Bonds, Anleihen von Finanzinstituten und Unternehmensanleihen, mit einer Ratingeinstufung von AAA bis B- oder ohne Ratingeinstufung (NR)), zulässige Zertifikate/ strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Genussscheine, Zielfonds und Geldmarktinstrumente.*

Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Enviroment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.

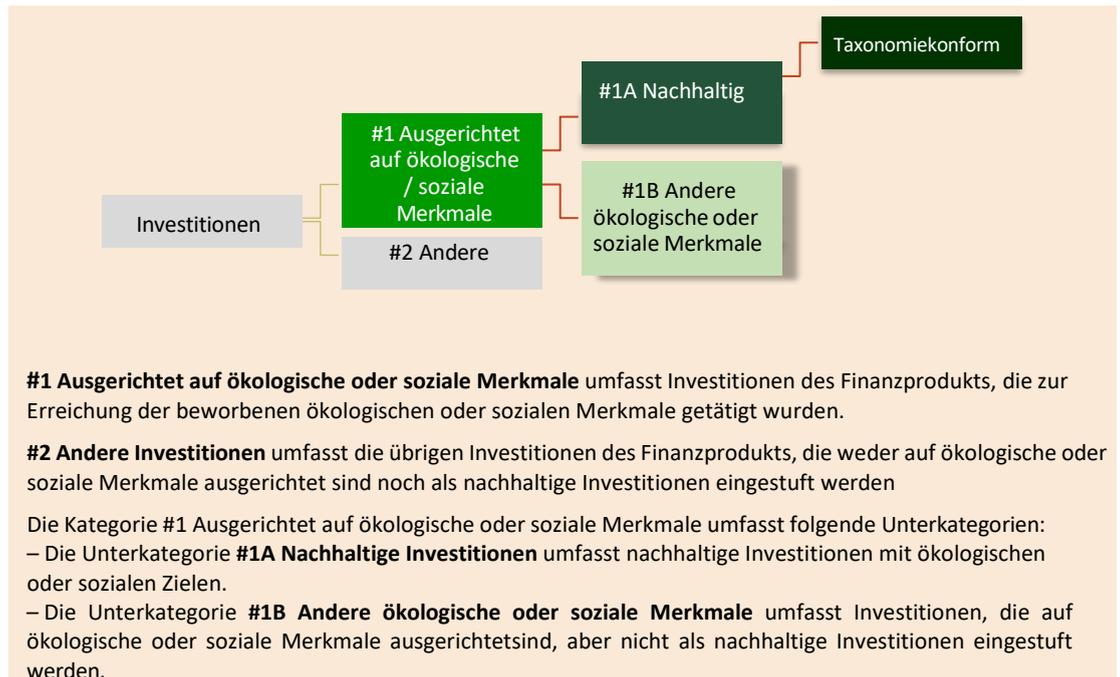
Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds tragen unter anderem zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der EU-Taxonomie Verordnung bei. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der IP Global Strategy darf Anteile von OGAW inklusive Anteile von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfondsfähig“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbenden Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen. Der IP Global Strategy wird fortlaufend zu mindestens 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Für die Vermögensallokation maßgeblich sind die in seiner aktuellsten Version des Verkaufsprospekt unter der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenzen, abrufbar unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51% der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Der Anteil nachhaltiger Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, beträgt mindestens 1%. Hiervon sind wiederum mindestens 1% taxonomiekonform, maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen. Die unter #2 Andere Investitionen zählenden Anlagen müssen mindestens die unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschriebenen Kriterien erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Teilfonds erfüllen.*



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *Der Portfolio-Manager erhält auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten des Researchpartner ISS ESG den Anteil förderungsfähiger Umsätze nach der EU-Taxonomie sowie die taxonomiekonformen Umsätze für Emittenten. Da aktuell aber zu wenige Daten im Markt zur Verfügung stehen, wird der verpflichtende Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel gemäß der EU-Taxonomie auf 1% gesetzt.*

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja

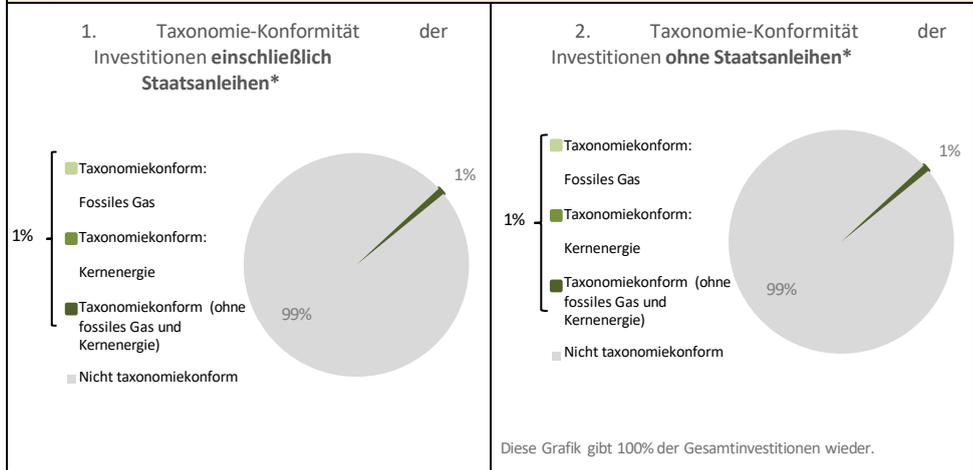
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Der Fonds strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Es ist dennoch möglich, dass im Rahmen der Anlagestrategie Investitionen (direkt oder indirekt) in Unternehmen vorgenommen werden, welche in diese EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Sie werden nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** Eine Mindestquote für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist nicht festgelegt, daher 0%.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?** Nicht zutreffend. Eine Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, ist nicht festgelegt, daher 0%.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, sozial nachhaltige Anlagen zu tätigen.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?** Zu #2 zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können). Hierzu zählen bspw. Derivate, die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, sowie Rohstoffe. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen. Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen.

Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu. Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird. Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu

erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? *Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.*

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?** *Nicht anwendbar.*
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?** *Nicht anwendbar.*



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

IP Bond-Select
(LU2348290094, LU0204032410, LU2004359829,
LU0204032683, LU2337703024, LU3013746741)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299007DPE2QBG024G20

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird,

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Zur Ermittlung der Anteile an nachhaltigen Investitionen im Teilfonds wird der sogenannte *revenue-weighted approach* verwendet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51% der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- *Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen*
- *Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak, Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle*
- *Unternehmens-/Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.*
- *Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.*
- **Kollektivanlagen:**
 - *Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/ zählen und/ oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.*

Von den 51% der getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, werden mindestens 1%, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen investiert. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir neben unseren Mindeststandards Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?** *Die Auswahl und die Bewertung erfolgt auf Basis der bereitgestellten Daten des externen Anbieters MSCI. Neben den eingangs definierten Mindest- und Ausschlusskriterien sowie normenbasierten Screenings erfolgt die Auswahl nach sogenannten Positivkriterien (nachfolgend dargestellt, keine abschließende Übersicht), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung.*

Umwelt (Environmental)

- *Klimaschutz*
- *Anpassung an den Klimawandel*
- *Schutz der biologischen Vielfalt*
- *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen*
- *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling*
- *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
- *Schutz gesunder Ökosysteme*
- *Nachhaltige Landnutzung*

Soziales (Social)

- *Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)*
- *Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes*
- *Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen*
- *Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit*
- *Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz*
- *Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette*
- *Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten*

Unternehmensführung (Governance)

- *Steuerehrlichkeit*
- *Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption*
- *Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand*
- *Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit*
- *Ermöglichung von Whistle Blowing*
- *Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Für die Titelselektion des IP Bond-Select sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR).

Nachfolgend werden allgemein die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Titels zur EU-Taxonomie bzw. Offenlegungsverordnung erläutert:

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen der EU-Taxonomieverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

EU-Taxonomie

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen gemäß Definition der Offenlegungsverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

Nachhaltige Auswirkungen

- Alternative Energie
- Energie-Effizienz
- Grünes Bauen
- Vermeidung von Umweltverschmutzung
- Nachhaltige Landwirtschaft
- Nachhaltiges Wasser
- Grundbedürfnisse
- Erschwingliche Immobilien
- Behandlung schwerer Krankheiten
- Ernährung
- Sanitäre Einrichtungen
- Konnektivität
- Bildung
- KMU-Finanzierung

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt. Bei Green/Social/Sustainability-linked Bonds behalten wir uns unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird.

Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen, behalten wir uns die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend

#1 bzw. #1B unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zugeordnet.)

Der Fonds darf in Anleihen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Investitionen in andere OGA/OGAW/Zielfonds die Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess:

Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/oder der Arbeitsrechte involviert ist wurde. Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen.

Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farb-kodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen. Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen. Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt.

Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft führt zu einem direkten Ausschluss.

Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investitionsprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening in den folgenden PAI-Gruppen berücksichtigt:

NEGATIVER NACHHALTIGKEITSINDIKATOR		LFd. NR.	BERÜCKSICHTIGUNG IM FINANZPRODUKT
KLIMA- UND UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Treibhausgas-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen (THG)	1	Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen (wird ab 2023 um 5% p.a. reduziert), darüber hinaus werden die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact berücksichtigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Indirekt wird damit berücksichtigt, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird; ein Schwenk zu regenerativen Energien kann somit impliziert werden. Das Prinzip 9 verfolgt zudem den Ansatz, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen, um somit zu einer Verringerung der Energieintensität beizutragen.
	CO2-Bilanz	2	
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	3	
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	4	
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie	5	
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	6	
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	7	Das Vorsorgeprinzip (UNGC Prinzip 7) soll im Umgang mit Umweltproblemen sensibilisieren, die Einhaltung ohne schwere Verstöße hat somit nur beschränkt negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten sowie an anderen Orten durch Schadstoffe belastetes Abwasser bzw. Sondermüll.
Wasser	Emissionen in Gewässer	8	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	9	
SOZIALES UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die Prinzipien 1-6 der UN Global Compact; darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und/oder gegen die ILO Arbeitsrechte begehen. Die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit sollen durch die Einhaltung der UNGC ebenso eingehalten werden, wie die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlung. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche Umsätze mit kontroversen Waffen erzielen.
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	11	
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	12	
	Geschlechterdiversität im Verwaltungs-/Aufsichtsrat	13	
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	14	

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten/ Kollektivanlagen dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer
- Wettbewerb und Steuern

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem durch die Anwendung von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und normenbasierten Filtern/ Konventionen implizit die zuvor erläuterten Principal Adverse Impact Indicators (PAI) berücksichtigt werden. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Um seine ESG-Ziele zu erreichen, schließt der IP Bond-Select bestimmte Investitionen von vorneherein aus. Zudem bezieht das Fondsmanagement im Rahmen der Investitionsanalyse und Anlageentscheidung ESG-Faktoren explizit und systematisch ein. (exclusions und ESG integration)

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit erhält der Fondsmanager auf Grundlage einer mit MSCI ESG Research LLC geschlossenen Lizenzvereinbarung fortlaufend Daten und Informationen zur Analyse geeigneter Nachhaltigkeitskriterien (ESG) von Unternehmen. Die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entspricht einem international anerkannten und praktizierten Standard und wird auf Basis von Daten der MSCI ESG Research LLC vorgenommen. MSCI ESG Research LLC ist eine der weltweit führenden Gesellschaften zur Analyse von verantwortungsvoller Unternehmensführung und zur Auswahl von verantwortungsvollen Anlageinvestments.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung geeigneter Anlagemöglichkeiten werden die Vermögensgegenstände der Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Gegenstand ökologischer Parameter sind Umweltziele wie unter anderem Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Zudem finden Aspekte wie Öko-Effizienz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung und Wirtschaftsethik Anwendung.

Prüfziele bei sozialen Eckpunkten sind Aussagen bzgl. der Stellung von Mitarbeitern, Zulieferern und Abnehmern im Produktprozess, während für eine gute Unternehmensführung eine geeignete Corporate Governance-Politik als auch eine angewendete Wirtschaftsethik beachtet werden. Liegen keine bzw. unzureichende Daten über Unternehmen seitens MSCI ESG Research LLC vor, werden eigene Analysen des Fondsmanagers durchgeführt, um die Nachhaltigkeit zu belegen.

Investitionen erfolgen nur in zulässige Anlagen, die die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien wie auch die Vorgaben des Analyseprozesses im Hinblick auf ihre fundamentalen Daten erfüllen. Die Nachhaltigkeits- sowie die Ausschlusskriterien werden mittels einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software kann das Portfoliomanagement verschiedene nachhaltige Strategien überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Bestehende Positionen werden fortlaufend unter Anwendung des vorgenannten Anlageprozesses und der Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht und beurteilt.

Der Fondsmanager trifft und verantwortet die Anlageentscheidungen allein, er bezieht in seine Anlageentscheidungen die ESG-Kriterien mit ein.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im Auswahlprozess werden Finanzprodukte von Ländern und Unternehmen eliminiert, welche nicht aus einem der bestbeurteilten 100 Ländern des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International stammen. Darüber hinaus werden Finanzprodukte aus Ländern, welche auf der Liste der Financial Action Task Force on Money Laundering gelistet sind und deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht den anerkannten Standards entspricht ausgeschlossen. Des Weiteren werden Finanzprodukte von Unternehmen die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder gegen ausgewählte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen. Hierzu zählen jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz aus:

- > 5% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern inkl. ziviler Feuerwaffen (> 0% in Bezug auf geächtete Waffen, inkl. ABC-Waffen),
- > 5% in Bezug auf Tabakproduktion und -vertrieb,
- > 5% in Bezug auf den Glücksspielbe- und -vertrieb,
- > 5% in Bezug auf das Anbieten von Erwachsenenunterhaltung sowie deren Vertrieb,
- > 30% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle oder
- > 0% in Bezug auf Produktion/Förderung von unkonventionellem Öl und Gas

beziehen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Vermögensgegenstände von Emittenten mit schwerem Verstoß gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?** Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert, eine minimale Quote wird jedoch derzeit nicht angestrebt.
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** Im Kontext des Gesamt ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse (Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden sind und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/Bestechung etc. sind, werden gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen) sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Anlageklassen, die Streuung der Risiken und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen. Der IP Bond-Select kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren außer in Aktien. Dies umfasst die klassischen Aktiva (Renten, Geldmarktinstrumente, Sicht-/Termineinlagen sowie Investmentfondsanteile) als auch unter Umständen Instrumente mit höheren Risiken (Wandel-/Optionsanleihen, Genussscheine, Nullkuponanleihen, zulässige Zertifikate/strukturierte Produkte und Investments in Emerging Markets). Ebenfalls ausgeschlossen sind Anlagen deren Entwicklung maßgeblich auf Aktien, Aktienindizes oder Ähnlichem basieren (z.B. Aktienzertifikate oder Aktienfonds). Oben aufgezählte Mischformen wie z.B. Genussscheine sind im Einzelfall zugelassen, wenn ihre Ausstattungsmerkmale eher denen einer Anleihe entsprechen.

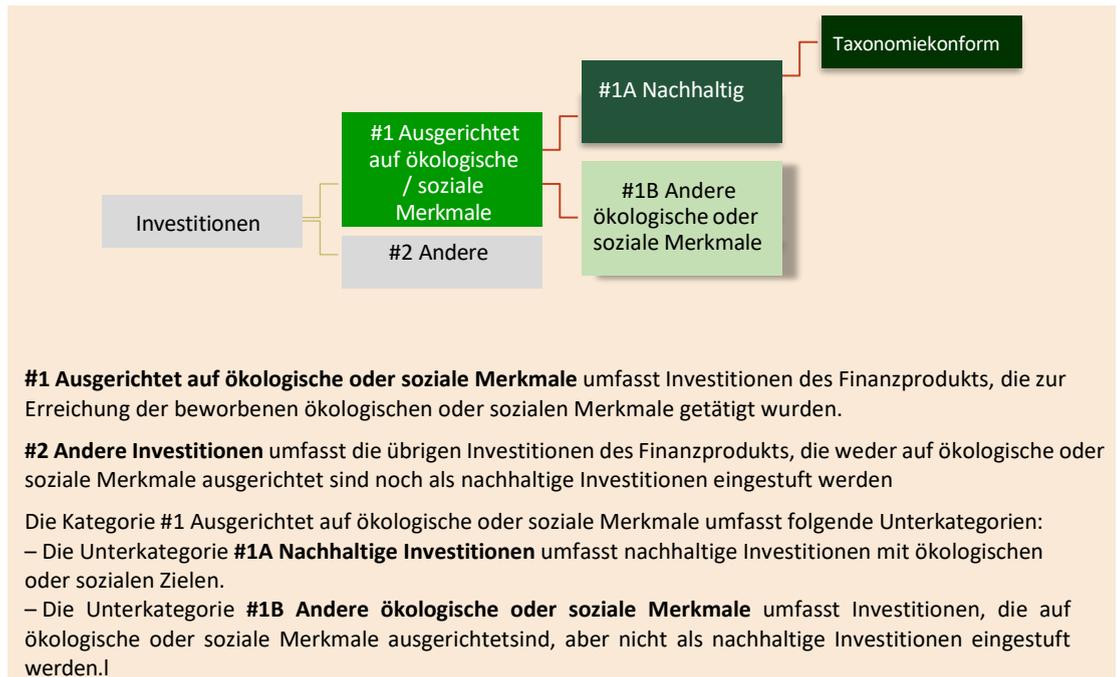
Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds tragen unter anderem zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der EU-Taxonomie Verordnung bei. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der IP Bond-Select darf Anteile von OGAW oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfonds-fähig“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbenden Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen.

Für die Vermögensallokation maßgeblich sind die in seiner aktuellsten Version des Verkaufsprospekt unter der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenzen, abrufbar unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51% der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Der Anteil nachhaltiger Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, beträgt mindestens 1%. Hiervon sind wiederum mindestens 1% taxonomiekonform, maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen. Die unter #2 Andere Investitionen zählenden Anlagen müssen mindestens die unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschriebenen Kriterien erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds erfüllen.*



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *Wir erhalten auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten von unserem Researchpartner MSCI den Anteil förderungsfähiger Umsätze nach der EU-Taxonomie sowie die taxonomiekonformen Umsätze für Emittenten. Da aktuell aber zu wenige Daten im Markt zur Verfügung stehen, wird der verpflichtende Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel gemäß der EU-Taxonomie auf 1% gesetzt.*

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja

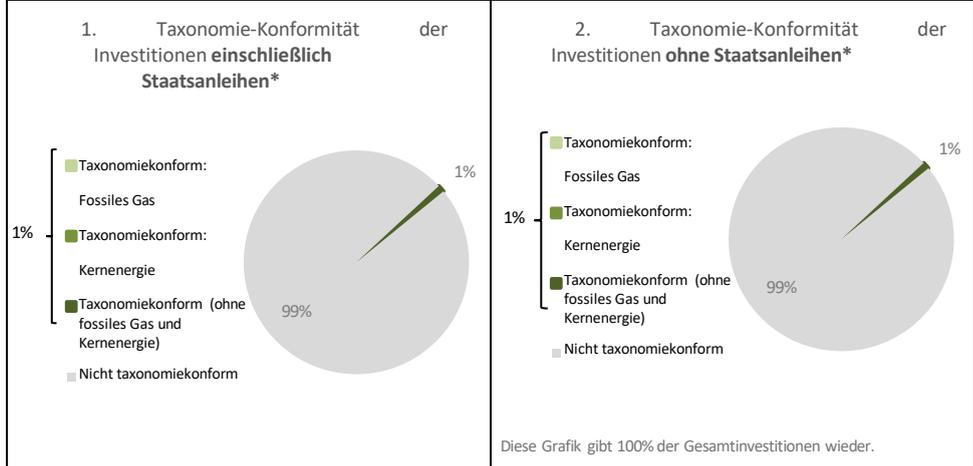
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Der Fonds strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Es ist dennoch möglich, dass im Rahmen der Anlagestrategie Investitionen (direkt oder indirekt) in Unternehmen vorgenommen werden, welche in diese EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Sie werden nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** Eine Mindestquote für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist nicht festgelegt, daher 0%.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?** Nicht zutreffend. Eine Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, ist nicht festgelegt, daher 0%.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, sozial nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?** Zu #2 zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können). Hierzu zählen bspw. Derivate die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen. Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen.

Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu. Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird. Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu

erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? *Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.*

Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?** *Nicht anwendbar.*
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?** *Nicht anwendbar.*



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://mancolux.btgpactual.eu> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

IP Global Multi-Asset
(LU0186920152, LUxxxxxx, LUxxxxxx)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299007DPE2QBG024G20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird,

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Zur Ermittlung der Anteile an nachhaltigen Investitionen im Teilfonds wird der sogenannte *revenue-weighted approach* verwendet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51% der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- *Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen*
- *Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak*
- *Unternehmens-/Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.*
- *Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.*
- **Kollektivanlagen:**
 - *Aktien- und/oder Mischfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.*
 - *Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/zählen und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.*

Von den 51% der getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, werden mindestens 1%, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen investiert. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir neben unseren Mindeststandards Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?** *Die Auswahl und die Bewertung erfolgt auf Basis der bereitgestellten Daten des externen Anbieters MSCI. Neben den eingangs definierten Mindest- und Ausschlusskriterien sowie normenbasierten Screenings erfolgt die Auswahl nach sogenannten Positivkriterien (nachfolgend dargestellt, keine abschließende Übersicht), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung.*

Umwelt (Environmental)

- *Klimaschutz*
- *Anpassung an den Klimawandel*
- *Schutz der biologischen Vielfalt*
- *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen*
- *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling*
- *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
- *Schutz gesunder Ökosysteme*
- *Nachhaltige Landnutzung*

Soziales (Social)

- *Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)*
- *Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes*
- *Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen*
- *Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit*
- *Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz*
- *Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette*
- *Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten*

Unternehmensführung (Governance)

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Für die Titelselektion des IP Global Multi-Asset sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR).

Nachfolgend werden allgemein die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Titels zur EU-Taxonomie bzw. Offenlegungsverordnung erläutert.

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen der EU-Taxonomieverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

EU-Taxonomie

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen gemäß Definition der Offenlegungsverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

Nachhaltige Auswirkungen

- Alternative Energie
- Energie-Effizienz
- Grünes Bauen
- Vermeidung von Umweltverschmutzung
- Nachhaltige Landwirtschaft
- Nachhaltiges Wasser
- Grundbedürfnisse
- Erschwingliche Immobilien
- Behandlung schwerer Krankheiten
- Ernährung
- Sanitäre Einrichtungen
- Konnektivität
- Bildung
- KMU-Finanzierung

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt. Bei Green/Social/Sustainability-linked Bonds behält sich das Fondsmanagement unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird.

Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen, behält sich das Fondsmanagement die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend #1 bzw. #1B unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zugeordnet.)

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Investitionen in andere OGA/OGAW/Zielfonds die Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess:

Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/oder der Arbeitsrechte involviert ist. Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen.

Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farb-kodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen. Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen. Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt.

Eine rote Flagge weist auf eine laufende, sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft und führt zu einem direkten Ausschluss.

Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investitionsprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening in den folgenden PAI-Gruppen berücksichtigt:

NEGATIVER NACHHALTIGKEITSINDIKATOR		LFD. NR.	BERÜCKSICHTIGUNG IM FINANZPRODUKT
KLIMA- UND UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Treibhausgas-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen (THG)	1	Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen (wird ab 2023 um 5% p.a. reduziert), darüber hinaus werden die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact berücksichtigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Indirekt wird damit berücksichtigt, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird; ein Schwenk zu regenerativen Energien kann somit impliziert werden. Das Prinzip 9 verfolgt zudem den Ansatz, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen, um somit zu einer Verringerung der Energieintensität beizutragen.
	CO2-Bilanz	2	
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	3	
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	4	
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie	5	
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	6	
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	7	Das Vorsorgeprinzip (UNGC Prinzip 7) soll im Umgang mit Umweltproblemen sensibilisieren, die Einhaltung ohne schwere Verstöße hat somit nur beschränkt negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten sowie an anderen Orten durch Schadstoffe belastetes Abwasser bzw. Sondermüll.
Wasser	Emissionen in Gewässer	8	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	9	
SOZIALES UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die Prinzipien 1-6 der UN Global Compact; darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und/oder gegen die ILO Arbeitsrechte begehen. Die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit sollen durch die Einhaltung der UNGC ebenso eingehalten werden, wie die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlung. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche Umsätze mit kontroversen Waffen erzielen.
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	11	
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	12	
	Geschlechterdiversität im Verwaltungs-/Aufsichtsrat	13	
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	14	

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten/Kollektivanlagen dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergeldpressung, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer
- Wettbewerb und Steuern

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem durch die Anwendung von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und normenbasierten Filtern/Konventionen implizit die zuvor erläuterten Principal Adverse Impact Indicators (PAI) berücksichtigt werden. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Um seine ESG-Ziele zu erreichen, schließt der IP Global Multi-Asset bestimmte Investitionen von vornherein aus. Zudem bezieht das Fondsmanagement im Rahmen der Investitionsanalyse und Anlageentscheidung ESG-Faktoren explizit und systematisch ein. (Ausschlüsse und ESG-Integration)

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit erhält der Fondsmanager auf Grundlage einer mit MSCI ESG Research LLC geschlossenen Lizenzvereinbarung fortlaufend Daten und Informationen zur Analyse geeigneter Nachhaltigkeitskriterien (ESG) von Unternehmen. Die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entspricht einem international anerkannten und praktizierten Standard und wird auf Basis von Daten der MSCI ESG Research LLC vorgenommen. MSCI ESG Research LLC ist eine der weltweit führenden Gesellschaften zur Analyse von verantwortungsvoller Unternehmensführung und zur Auswahl von verantwortungsvollen Anlageinvestments.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung geeigneter Anlagemöglichkeiten werden die Vermögensgegenstände der Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Gegenstand ökologischer Parameter sind Umweltziele wie unter anderem Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Zudem finden Aspekte wie Öko-Effizienz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung und Wirtschaftsethik Anwendung.

Prüfziele bei sozialen Eckpunkten sind Aussagen bzgl. der Stellung von Mitarbeitern, Zulieferern und Abnehmern im Produktprozess, während für eine gute Unternehmensführung eine geeignete Corporate Governance-Politik als auch eine angewendete Wirtschaftsethik beachtet werden. Liegen keine bzw. unzureichende Daten über Unternehmen seitens MSCI ESG Research LLC vor, werden eigene Analysen des Fondsmanagers durchgeführt, um die Nachhaltigkeit zu belegen.

Der Fondsmanager trifft und verantwortet die Anlageentscheidungen allein, er bezieht in seine Anlageentscheidungen die ESG-Kriterien mit ein.

Investitionen erfolgen nur in zulässige Anlagen, die die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien wie auch die Vorgaben des Analyseprozesses im Hinblick auf ihre fundamentalen Daten erfüllen. Die Nachhaltigkeits- sowie die Ausschlusskriterien werden mittels einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software kann das Portfoliomanagement verschiedene nachhaltige Strategien überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Bestehende Positionen werden fortlaufend unter Anwendung des vorgenannten Anlageprozesses und der Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht und beurteilt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im Auswahlprozess werden Finanzprodukte von Ländern und Unternehmen eliminiert, welche nicht aus einem der bestbeurteilten 100 Ländern des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International stammen. Darüber hinaus werden Finanzprodukte aus Ländern, welche auf der Liste der Financial Action Task Force on Money Laundering gelistet sind und deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht den anerkannten Standards entspricht, ausgeschlossen. Des Weiteren werden Finanzprodukte von Unternehmen, die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder gegen ausgewählte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen. Hierzu zählen jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz aus:

- > 10% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern inkl. ziviler Feuerwaffen (> 0% in Bezug auf geächtete Waffen, inkl. ABC-Waffen),
- > 5% in Bezug auf Tabakproduktion und -vertrieb,
- > 5% in Bezug auf den Glücksspielbe- und -vertrieb,
- > 5% in Bezug auf das Anbieten von Erwachsenenunterhaltung sowie deren Vertrieb,
- > 30% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle oder
- > 0% in Bezug auf Produktion/Förderung von unkonventionellem Öl und Gas

beziehen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Vermögensgegenstände von Emittenten mit schwerem Verstoß gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?** *Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert, eine minimale Quote wird jedoch derzeit nicht angestrebt.*
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** *Im Kontext des Gesamt ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse (Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden sind und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/Bestechung etc. sind, werden gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen) sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.*

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? *Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Assetklassen. Der Teilfonds IP Global Multi-Asset kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren. Dies umfasst die klassischen Aktiva (Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Sicht-/Termineinlagen sowie Investmentfondsanteile) als auch Instrumente mit höheren Risiken (Wandel-/ Optionsanleihen, Genussscheine, Nullkuponanleihen, zulässige Zertifikate / strukturierte Produkte und Investments in Emerging Markets).*

Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Enviroment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll.

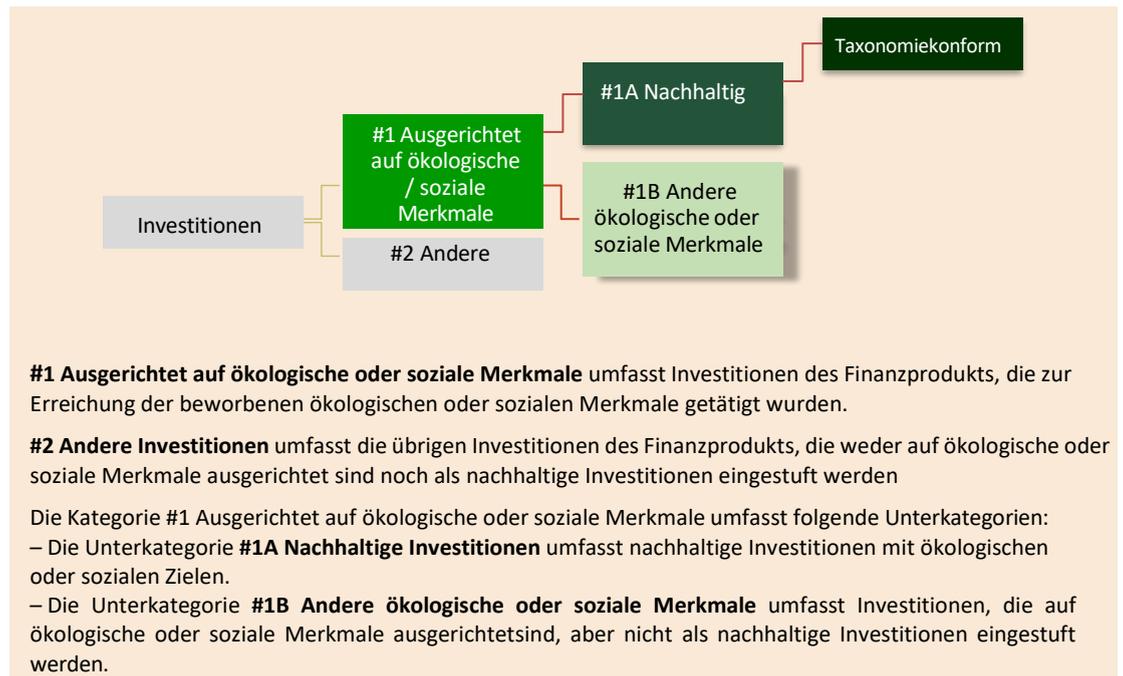
Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds tragen unter anderem zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der EU-Taxonomie Verordnung bei. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der IP Global Multi-Asset darf Anteile von OGAW inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfonds-fähig“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerb-baren Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ausschließlich auf Gold lautende ETC's / exchange-traded funds (ETF's) investieren, sofern eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist. Der IP Global Multi-Asset wird fortlaufend mindestens zu 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Für die Vermögensallokation maßgeblich sind die in seiner aktuellsten Version des Verkaufsprospekt unter der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenzen, abrufbar unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51% der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Der Anteil nachhaltiger Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, beträgt mindestens 1%. Hiervon sind wiederum mindestens 1% taxonomiekonform, maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen. Die unter #2 Andere Investitionen zählenden Anlagen müssen mindestens die unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschriebenen Kriterien erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Teilfonds erfüllen.*



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *Der Portfolio-Manager erhält auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten des Researchpartner ISS ESG den Anteil förderungsfähiger Umsätze nach der EU-Taxonomie sowie die taxonomiekonformen Umsätze für Emittenten. Da aktuell aber zu wenige Daten im Markt zur Verfügung stehen, wird der verpflichtende Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel gemäß der EU-Taxonomie auf 1% gesetzt.*

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja

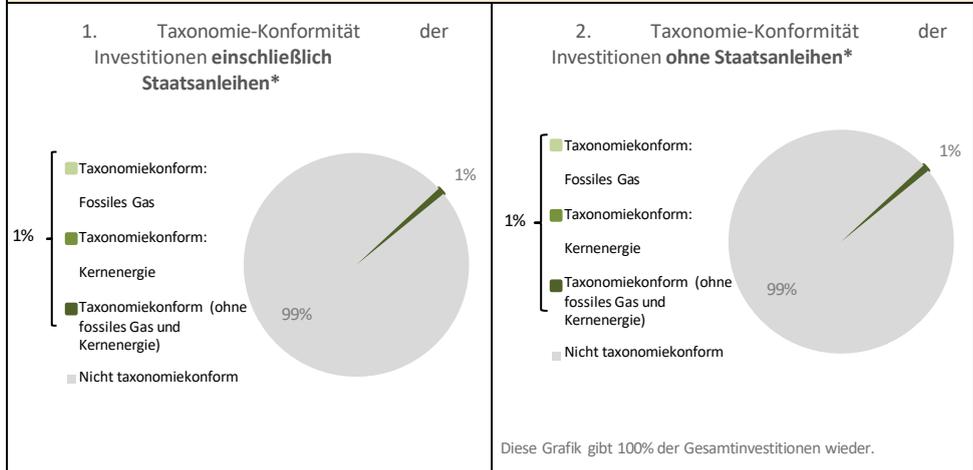
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Der Fonds strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Es ist dennoch möglich, dass im Rahmen der Anlagestrategie Investitionen (direkt oder indirekt) in Unternehmen vorgenommen werden, welche in diese EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Sie werden nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** Eine Mindestquote für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist nicht festgelegt, daher 0%.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?** Nicht zutreffend. Eine Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, ist nicht festgelegt, daher 0%.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, sozial nachhaltige Anlagen zu tätigen.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?** Zu #2 zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können). Hierzu zählen bspw. Derivate, die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, sowie Rohstoffe. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen. Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen.

Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu. Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird. Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu

erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? *Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.*

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?** *Nicht anwendbar.*
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?** *Nicht anwendbar.*



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Unternehmenskennung (LEI-Code):

IP Grönegau 1 (LU1144474399)

5299007DPE2QBG024G20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Zur Ermittlung der Anteile an nachhaltigen Investitionen im Teilfonds wird der sogenannte *revenue-weighted approach* verwendet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51% der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- *Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen*
- *Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak*
- *Unternehmens-/Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.*
- *Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.*
- **Kollektivanlagen:**
 - *Aktien- und/oder Mischfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.*
 - *Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/zählen und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.*

Bei 51% der getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, wurde kein verbindlicher Mindestanteil, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen festgelegt. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir neben unseren Mindeststandards Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen. Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?** *Die Auswahl und die Bewertung erfolgt auf Basis der bereitgestellten Daten des externen Anbieters MSCI. Neben den eingangs definierten Mindest- und Ausschlusskriterien sowie normenbasierten Screenings erfolgt die Auswahl nach sogenannten Positivkriterien (nachfolgend dargestellt, keine abschließende Übersicht), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung.*

Umwelt (Environmental)

- *Klimaschutz*
- *Anpassung an den Klimawandel*
- *Schutz der biologischen Vielfalt*
- *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen*
- *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling*
- *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
- *Schutz gesunder Ökosysteme*
- *Nachhaltige Landnutzung*

Soziales (Social)

- *Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)*
- *Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes*
- *Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen*
- *Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit*
- *Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz*
- *Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette*
- *Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten*

Unternehmensführung (Governance)

- *Steuerehrlichkeit*
- *Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption*
- *Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand*
- *Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Für die Titelselektion des IP Grönegau 1 sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR).

Nachfolgend werden allgemein die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Titels zur EU-Taxonomie bzw. Offenlegungsverordnung erläutert.

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen der EU-Taxonomieverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

EU-Taxonomie

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen gemäß Definition der Offenlegungsverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

Nachhaltige Auswirkungen

- Alternative Energie
- Energie-Effizienz
- Grünes Bauen
- Vermeidung von Umweltverschmutzung
- Nachhaltige Landwirtschaft
- Nachhaltiges Wasser
- Grundbedürfnisse
- Erschwingliche Immobilien
- Behandlung schwerer Krankheiten
- Ernährung
- Sanitäre Einrichtungen
- Konnektivität
- Bildung
- KMU-Finanzierung

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt. Bei Green/Social/Sustainability-linked Bonds behalten wir uns unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird.

Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen,

behalten wir uns die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend #1 bzw. #1B unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zugeordnet.)

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Investitionen in andere OGA/OGAW/Zielfonds die Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess:

Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/oder der Arbeitsrechte involviert ist wurde. Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen.

Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farb-kodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen. Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen. Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt.

Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft führt zu einem direkten Ausschluss.

Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investitionsprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening in den folgenden PAI-Gruppen berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

NEGATIVER NACHHALTIGKEITSINDIKATOR		LFD. NR.	BERÜCKSICHTIGUNG IM FINANZPRODUKT
KLIMA- UND UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Treibhausgas-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen (THG)	1	Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen, darüber hinaus werden die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact berücksichtigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Indirekt wird damit berücksichtigt, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird; ein Schwenk zu regenerativen Energien kann somit impliziert werden. Das Prinzip 9 verfolgt zudem den Ansatz, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen, um somit zu einer Verringerung der Energieintensität beizutragen.
	CO2-Bilanz	2	
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	3	
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	4	
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie	5	
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	6	
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	7	Das Vorsorgeprinzip (UNGC Prinzip 7) soll im Umgang mit Umweltproblemen sensibilisieren, die Einhaltung ohne schwere Verstöße hat somit nur beschränkt negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten sowie an anderen Orten durch Schadstoffe belastetes Abwasser bzw. Sondermüll.
Wasser	Emissionen in Gewässer	8	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	9	
SOZIALES UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die Prinzipien 1-6 der UN Global Compact; darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und/oder gegen die ILO Arbeitsrechte begehen. Die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit sollen durch die Einhaltung der UNGC ebenso eingehalten werden, wie die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlung. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche Umsätze mit kontroversen Waffen erzielen.
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	11	
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	12	
	Geschlechterdiversität im Verwaltungs-/Aufsichtsrat	13	
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	14	

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten/ Kollektivanlagen dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer
- Wettbewerb und Steuern

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem durch die Anwendung von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und normenbasierten Filtern/Konventionen implizit die zuvor erläuterten Principal Adverse Impact Indicators (PAI) berücksichtigt werden. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Um seine ESG-Ziele zu erreichen, schließt der IP Grönegau 1 bestimmte Investitionen von vorneherein aus. Zudem bezieht das Fondsmanagement im Rahmen der Investitionsanalyse und Anlageentscheidung ESG-Faktoren explizit und systematisch ein. (exclusions und ESG integration)

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit erhält der Fondsmanager auf Grundlage einer mit MSCI ESG Research LLC geschlossenen Lizenzvereinbarung fortlaufend Daten und Informationen zur Analyse geeigneter Nachhaltigkeitskriterien (ESG) von Unternehmen. Die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entspricht einem international anerkannten und praktizierten Standard und wird auf Basis von Daten der MSCI ESG Research LLC vorgenommen. MSCI ESG Research LLC ist eine der weltweit führenden Gesellschaften zur Analyse von verantwortungsvoller Unternehmensführung und zur Auswahl von verantwortungsvollen Anlageinvestments.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung geeigneter Anlagemöglichkeiten werden die Vermögensgegenstände der Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Gegenstand ökologischer Parameter sind Umweltziele wie unter anderem Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Zudem finden Aspekte wie Öko-Effizienz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung und Wirtschaftsethik Anwendung.

Prüfziele bei sozialen Eckpunkten sind Aussagen bzgl. der Stellung von Mitarbeitern, Zulieferern und Abnehmern im Produktprozess, während für eine gute Unternehmensführung eine geeignete Corporate Governance-Politik als auch eine angewendete Wirtschaftsethik beachtet werden. Liegen keine bzw. unzureichende Daten über Unternehmen seitens MSCI ESG Research LLC vor, werden eigene Analysen des Fondsmanagers durchgeführt, um die Nachhaltigkeit zu belegen.

Der Fondsmanager trifft und verantwortet die Anlageentscheidungen allein, er bezieht in seine Anlageentscheidungen die ESG-Kriterien mit ein.

Investitionen erfolgen nur in zulässige Anlagen, die die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien wie auch die Vorgaben des Analyseprozesses im Hinblick auf ihre fundamentalen Daten erfüllen. Die Nachhaltigkeits- sowie die Ausschlusskriterien werden mittels einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software kann das Portfoliomanagement verschiedene nachhaltige Strategien überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Bestehende Positionen werden fortlaufend unter Anwendung des vorgenannten Anlageprozesses und der Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht und beurteilt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?** Im Auswahlprozess werden Finanzprodukte von Ländern und Unternehmen eliminiert, welche nicht aus einem der bestbeurteilten 100 Ländern des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International stammen. Darüber hinaus werden Finanzprodukte aus Ländern, welche auf der Liste der Financial Action Task Force on Money Laundering gelistet sind und deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht den anerkannten Standards entspricht ausgeschlossen. Des Weiteren werden Finanzprodukte von Unternehmen die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder gegen ausgewählte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen. Hierzu zählen jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz aus:

- > 10% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern inkl. ziviler Feuerwaffen (> 0% in Bezug auf geächtete Waffen, inkl. ABC-Waffen),
- > 5% in Bezug auf Tabakproduktion bzw,
- > 15% für deren Vertrieb,
- > 30% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle

beziehen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Vermögensgegenstände von Emittenten mit schwerem Verstoß gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?** Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert, eine minimale Quote wird jedoch derzeit nicht angestrebt.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** Im Kontext des Gesamt ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse (Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden sind und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/Bestechung etc. sind, werden gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen) sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios auf Anlagen verschiedener Anlageklassen, die Streuung der Risiken und die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen. Der IP Grönegau 1 kann in alle für EU-richtlinienkonforme Fonds zulässigen Anlageformen investieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements investiert der IP Grönegau 1 weltweit (inkl. Emerging Markets) überwiegend in Aktien (unabhängig von der Höhe der Marktkapitalisierung), Anleihen (u.a. Staatsanleihen, Covered Bonds, Anleihen von Finanzinstituten und Unternehmensanleihen, mit einer Ratingeinstufung von AAA bis B- oder ohne Ratingeinstufung (NR)), Strukturierte Produkte (wie Aktien-, Options- und Wandelanleihen), Genussscheine, Zertifikate und in Anteile von Fonds (Zielfonds) inklusive Anteile von anderen Teilfonds des IP Fonds. Daneben kann der Teilfonds in sonstige Geldmarktinstrumente investieren.

Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Enviroment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen. Der IP Grönegau 1 darf Anteile von OGAW inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfonds-fähig“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbenden Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ausschließlich auf Gold und Silber lautende ETC's/exchange-traded funds (ETF's) und zusätzlich bis zu 5% seines Fondsvermögens in ETC's auf andere Rohstoffe investieren, sofern eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist. Der IP Grönegau 1 wird fortlaufend zu mindestens 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Für die Vermögensallokation maßgeblich sind die in seiner aktuellsten Version des Verkaufsprospekt unter der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenzen, abrufbar unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51% der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, zu erreichen. Maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen. Die unter #2 Andere Investitionen zählenden Anlagen müssen mindestens die unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschriebenen Kriterien erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds erfüllen.*



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *Wir erhalten auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten von unserem Researchpartner MSCI den Anteil förderungsfähiger Umsätze nach der EU-Taxonomie sowie die taxonomiekonformen Umsätze für Emittenten. Da aktuell aber zu wenige Daten im Markt zur Verfügung stehen, wird kein verpflichtender Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel gemäß der EU-Taxonomie festgelegt.*

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja

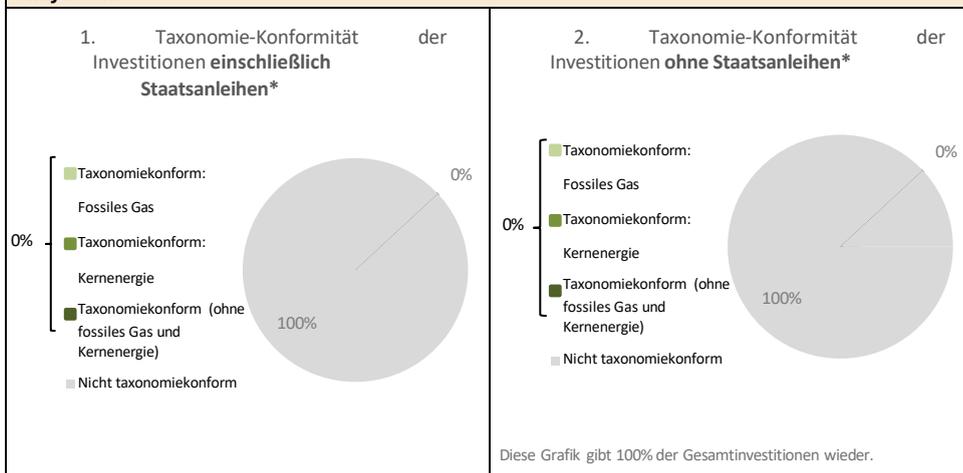
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Der Fonds strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Es ist dennoch möglich, dass im Rahmen der Anlagestrategie Investitionen (direkt oder indirekt) in Unternehmen vorgenommen werden, welche in diese EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Sie werden nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** Eine Mindestquote für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist nicht festgelegt, daher 0%.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?** Nicht zutreffend. Eine Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, ist nicht festgelegt, daher 0%.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, sozial nachhaltige Anlagen zu tätigen.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?** Zu #2 zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können). Hierzu zählen bspw. Derivate die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, sowie Rohstoffe. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen. Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen.

Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu. Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird. Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu

erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? *Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.*

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?** *Nicht anwendbar.*
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?** *Nicht anwendbar.*



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird,

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
IP Pensionsplan Balance
(LU2053090630, LU2398783345, LU2448354659, LUxxxxxx, LUxxxxxx)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299007DPE2QBG024G20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Zur Ermittlung der Anteile an nachhaltigen Investitionen im Teilfonds wird der sogenannte *revenue-weighted approach* verwendet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51 % der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- *Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen*
- *Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak*
- *Unternehmens-/Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.*
- *Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.*
- **Kollektivanlagen:**
 - *Aktien- und/oder Mischfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.*
 - *Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/zählen und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.*

Bei 51% der getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, wurde kein verbindlicher Mindestanteil, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen festgelegt. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir neben unseren Mindeststandards Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?** *Die Auswahl und die Bewertung erfolgt auf Basis der bereitgestellten Daten des externen Anbieters MSCI. Neben den eingangs definierten Mindest- und Ausschlusskriterien sowie normenbasierten Screenings erfolgt die Auswahl nach sogenannten Positivkriterien (nachfolgend dargestellt, keine abschließende Übersicht), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung.*

Umwelt (Environmental)

- *Klimaschutz*
- *Anpassung an den Klimawandel*
- *Schutz der biologischen Vielfalt*
- *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen*
- *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling*
- *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
- *Schutz gesunder Ökosysteme*
- *Nachhaltige Landnutzung*

Soziales (Social)

- *Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)*
- *Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes*
- *Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen*
- *Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit*
- *Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz*
- *Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette*
- *Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten*

Unternehmensführung (Governance)

- *Steuerehrlichkeit*
- *Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption*
- *Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand*

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit*
- *Ermöglichung von Whistle Blowing*
- *Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten*
- *Gewährleistung des Datenschutzes*
- *Offenlegung von Informationen*

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Für die Titelselektion des IP Pensionsplan Balance sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR).

Nachfolgend werden allgemein die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Titels zur EU-Taxonomie bzw. Offenlegungsverordnung erläutert:

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen der EU-Taxonomieverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

EU-Taxonomie

1. *Klimaschutz*
2. *Anpassung an den Klimawandel*
3. *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen*
4. *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft*
5. *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
6. *Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme*

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen gemäß Definition der Offenlegungsverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

Nachhaltige Auswirkungen

- *Alternative Energie*
- *Energie-Effizienz*
- *Grünes Bauen*
- *Vermeidung von Umweltverschmutzung*
- *Nachhaltige Landwirtschaft*
- *Nachhaltiges Wasser*
- *Grundbedürfnisse*
- *Erschwingliche Immobilien*
- *Behandlung schwerer Krankheiten*
- *Ernährung*
- *Sanitäre Einrichtungen*
- *Konnektivität*
- *Bildung*
- *KMU-Finanzierung*

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt. Bei Green/Social/Sustainability-linked Bonds behält sich das Fondsmanagement unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern

ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird.

Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen, behält sich das Fondsmanagement die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend #1 bzw. #1B unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zugeordnet.)

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Investitionen in andere OGA/OGAW/Zielfonds die Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess:

Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/oder der Arbeitsrechte involviert ist wurde. Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen.

Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farb-kodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen. Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen. Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt.

Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft führt zu einem direkten Ausschluss.

Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investitionsprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening in den folgenden PAI-Gruppen berücksichtigt:

NEGATIVER NACHHALTIGKEITSINDIKATOR		LFZ. NR.	BERÜCKSICHTIGUNG IM FINANZPRODUKT
KLIMA- UND UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Treibhausgas-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen (THG)	1	Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen, darüber hinaus werden die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact berücksichtigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Indirekt wird damit berücksichtigt, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird; ein Schwenk zu regenerativen Energien kann somit impliziert werden. Das Prinzip 9 verfolgt zudem den Ansatz, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen, um somit zu einer Verringerung der Energieintensität beizutragen.
	CO2-Bilanz	2	
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	3	
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	4	
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie	5	
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	6	
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	7	Das Vorsorgeprinzip (UNGC Prinzip 7) soll im Umgang mit Umweltproblemen sensibilisieren, die Einhaltung ohne schwere Verstöße hat somit nur beschränkt negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten sowie an anderen Orten durch Schadstoffe belastetes Abwasser bzw. Sondermüll.
Wasser	Emissionen in Gewässer	8	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	9	
SOZIALES UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die Prinzipien 1-6 der UN Global Compact; darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und/oder gegen die ILO Arbeitsrechte begehen. Die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit sollen durch die Einhaltung der UNGC ebenso eingehalten werden, wie die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlung. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche Umsätze mit kontroversen Waffen erzielen.
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	11	
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	12	
	Geschlechterdiversität im Verwaltungs-/Aufsichtsrat	13	
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	14	

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten/Kollektivanlagen dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer
- Wettbewerb und Steuern

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem durch die Anwendung von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und normenbasierten Filtern/Konventionen implizit die zuvor erläuterten Principal Adverse Impact Indicators (PAI) berücksichtigt werden. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Um seine ESG-Ziele zu erreichen, schließt der IP Pensionsplan Balance bestimmte Investitionen von vornherein aus. Zudem bezieht das Fondsmanagement im Rahmen der Investitionsanalyse und Anlageentscheidung ESG-Faktoren explizit und systematisch ein. (exclusions und ESG integration)

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit erhält der Fondsmanager auf Grundlage einer mit MSCI ESG Research LLC geschlossenen Lizenzvereinbarung fortlaufend Daten und Informationen zur Analyse geeigneter Nachhaltigkeitskriterien (ESG) von Unternehmen. Die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entspricht einem international anerkannten und praktizierten Standard und wird auf Basis von Daten der MSCI ESG Research LLC vorgenommen. MSCI ESG Research LLC ist eine der weltweit führenden Gesellschaften zur Analyse von verantwortungsvoller Unternehmensführung und zur Auswahl von verantwortungsvollen Anlageinvestments.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung geeigneter Anlagemöglichkeiten werden die Vermögensgegenstände der Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Gegenstand ökologischer Parameter sind Umweltziele wie unter anderem Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Zudem finden Aspekte wie Öko-Effizienz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung und Wirtschaftsethik Anwendung.

Prüfziele bei sozialen Eckpunkten sind Aussagen bzgl. der Stellung von Mitarbeitern, Zulieferern und Abnehmern im Produktprozess, während für eine gute Unternehmensführung eine geeignete Corporate Governance-Politik als auch eine angewendete Wirtschaftsethik beachtet werden. Liegen keine bzw. unzureichende Daten über Unternehmen seitens MSCI ESG Research LLC vor, werden eigene Analysen des Fondsmanagers durchgeführt, um die Nachhaltigkeit zu belegen.

Der Fondsmanager trifft und verantwortet die Anlageentscheidungen allein, er bezieht in seine Anlageentscheidungen die ESG-Kriterien mit ein.

Investitionen erfolgen nur in zulässige Anlagen, die die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien wie auch die Vorgaben des Analyseprozesses im Hinblick auf ihre fundamentalen Daten erfüllen. Die Nachhaltigkeits- sowie die Ausschlusskriterien werden mittels einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software kann das Portfoliomanagement verschiedene nachhaltige Strategien überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Bestehende Positionen werden fortlaufend unter Anwendung des vorgenannten Anlageprozesses und der Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht und beurteilt.

Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im Auswahlprozess werden Finanzprodukte von Ländern und Unternehmen eliminiert, welche nicht aus einem der bestbeurteilten 100 Ländern des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International stammen. Darüber hinaus werden Finanzprodukte aus Ländern, welche auf der Liste der Financial Action Task Force on Money Laundering gelistet sind und deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht den anerkannten Standards entspricht ausgeschlossen. Des Weiteren werden Finanzprodukte von Unternehmen die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder gegen ausgewählte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen. Hierzu zählen jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz aus:

- > 10% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern inkl. ziviler Feuerwaffen (> 0% in Bezug auf geächtete Waffen, inkl. ABC-Waffen),
- > 5% in Bezug auf Tabakproduktion bzw.
- > 15% für deren Vertrieb
- > 10% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle

beziehen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Vermögensgegenstände von Emittenten mit schwerem Verstoß gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?** *Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert, eine minimale Quote wird jedoch derzeit nicht angestrebt.*
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** *Im Kontext des Gesamt ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse (Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden sind und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/Bestechung etc. sind, werden gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen) sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.*

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? *Der IP Pensionsplan Balance hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements global in Aktien, Zinsprodukte (Renten inkl. Staatsanleihen und Anleihen aus dem Finanzsektor) und geldmarktnahe Instrumente zu investieren. Der Teilfonds ist in seiner Investition in Aktien, Zertifikate auf Aktien, Aktien(index) Derivate und Aktienfonds auf maximal 70% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt. Aufgrund von ermittelten Risikokennziffern (z.B. der Schwankungsbreite eines Wertpapiers als Volatilität) kann der Teilfonds in Aktien und Zinsprodukte investieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagers werden die Möglichkeiten für Investitionen bestmöglich ausgenutzt. Der hauptsächliche Fokus wird auf Aktien gelegt, wenn diese eine niedrige Bewertung und ein aussichtsreiches Gesamtpotential, bestehend aus möglichen Kurssteigerungen und Dividenden, aufweisen. Untermauert wird dies durch die grundsätzlich langfristige orientierte Ausrichtung eines Aktieninvestments. Eine alternative Anlage in Renten erfolgt dann, wenn beispielsweise aufgrund der Zinsentwicklung aussichtsreiche Investitionsmöglichkeiten auftreten, auch um dem Teilfonds bei entsprechender Marktentwicklung ein höheres Stabilitätsniveau zu verleihen oder für ein ausgewogenes Liquiditätsmanagement zu sorgen, insbesondere auch durch die Anlage in Geldmarktfonds. Für das Anlagesegment der Anleihen liegt der Fokus auf Investmentgrade-Anleihen (Rating BBB- oder besser) mit guter Liquidität. Non investmentgrade bzw. Bonds ohne Rating können bis zu einer Höchstgrenze von 30% des Nettoinventarwertes als Ergänzung in das Portfolio aufgenommen werden.*

Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen.

Der IP Pensionsplan Balance darf Anteile von OGAW inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfonds-fähig“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerblichen Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ausschließlich auf Gold lautende ETC's/exchange-traded funds (ETF's) investieren, sofern eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist. Der IP Pensionsplan Balance wird fortlaufend zu mindestens 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

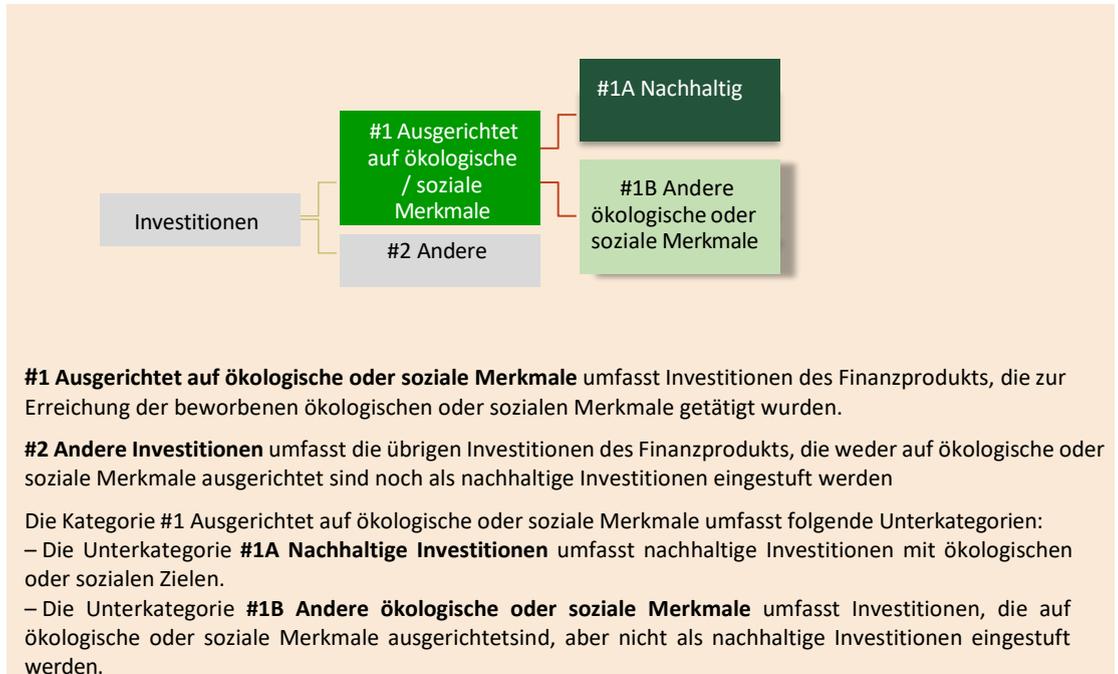
Für die Vermögensallokation maßgeblich sind die in seiner aktuellsten Version des Verkaufsprospekt unter der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenzen, abrufbar unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51% der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Es gibt keine Verpflichtung

zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, zu erreichen. Maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen. Die unter #2 Andere Investitionen zählenden Anlagen müssen mindestens die unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschriebenen Kriterien erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds erfüllen.*



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wir erhalten auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten von unserem Researchpartner MSCI den Anteil förderungsfähiger Umsätze nach der EU-Taxonomie sowie die taxonomiekonformen Umsätze für Emittenten. Da aktuell aber zu wenige Daten im Markt zur Verfügung stehen, wird kein verpflichtender Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel gemäß der EU-Taxonomie festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja

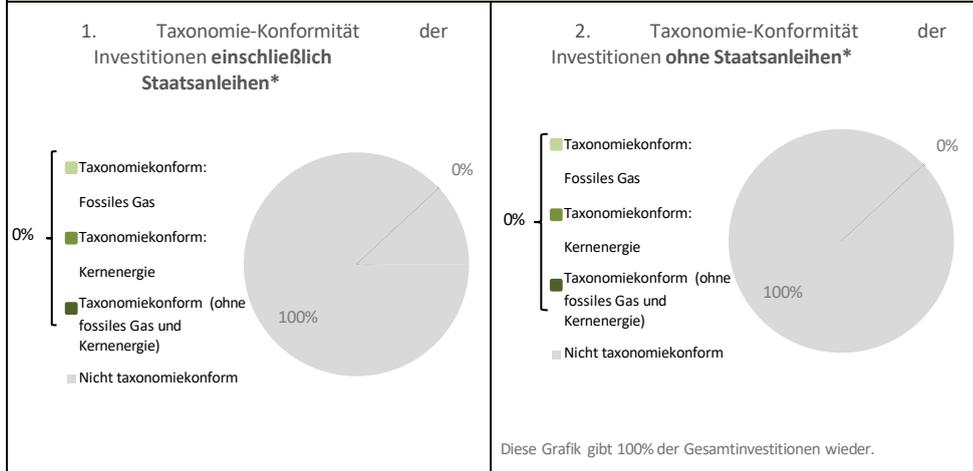
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Der Fonds strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Es ist dennoch möglich, dass im Rahmen der Anlagestrategie Investitionen (direkt oder indirekt) in Unternehmen vorgenommen werden, welche in diese EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Sie werden nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** Eine Mindestquote für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist nicht festgelegt, daher 0%.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?** Nicht zutreffend. Eine Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, ist nicht festgelegt, daher 0%.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, sozial nachhaltige Anlagen zu tätigen.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?** Zu #2 zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können). Hierzu zählen bspw. Derivate die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, sowie Rohstoffe. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen. Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen.

Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu. Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen.

Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird. Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? *Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.*

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?** *Nicht anwendbar.*
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?** *Nicht anwendbar.*



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die

investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
IP Pensionsplan Chance
(LU2053090804, LU2398784152, LU2448354733)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299007DPE2QBG024G20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Zur Ermittlung der Anteile an nachhaltigen Investitionen im Teilfonds wird der sogenannte *revenue-weighted approach* verwendet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51% der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- *Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen*
- *Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak*
- *Unternehmens-/Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.*
- *Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.*
- **Kollektivanlagen:**
 - *Aktien- und/oder Mischfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.*
 - *Rentenfonds, wenn sie Titel eines Landes/einer Zone abbilden, welche(s) nicht zu den Top 100 des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder als unfreies Land gemäß Freedom House Index zählt/zählen und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen.*

Bei 51% der getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, wurde kein verbindlicher Mindestanteil, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen festgelegt. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir neben unseren Mindeststandards Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen. Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?** *Die Auswahl und die Bewertung erfolgt auf Basis der bereitgestellten Daten des externen Anbieters MSCI. Neben den eingangs definierten Mindest- und Ausschlusskriterien sowie normenbasierten Screenings erfolgt die Auswahl nach sogenannten Positivkriterien (nachfolgend dargestellt, keine abschließende Übersicht), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung.*

Umwelt (Environmental)

- *Klimaschutz*
- *Anpassung an den Klimawandel*
- *Schutz der biologischen Vielfalt*
- *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen*
- *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling*
- *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
- *Schutz gesunder Ökosysteme*
- *Nachhaltige Landnutzung*

Soziales (Social)

- *Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)*
- *Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes*
- *Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen*
- *Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit*
- *Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz*
- *Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette*
- *Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten*

Unternehmensführung (Governance)

- *Steuerehrlichkeit*
- *Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption*
- *Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand*
- *Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit*

- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?** Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Für die Titelselektion des IP Pensionsplan Chance sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR).

Nachfolgend werden allgemein die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Titels zur EU-Taxonomie bzw. Offenlegungsverordnung erläutert:

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen der EU-Taxonomieverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

EU-Taxonomie

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen gemäß Definition der Offenlegungsverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

Nachhaltige Auswirkungen

- Alternative Energie
- Energie-Effizienz
- Grünes Bauen
- Vermeidung von Umweltverschmutzung
- Nachhaltige Landwirtschaft
- Nachhaltiges Wasser
- Grundbedürfnisse
- Erschwingliche Immobilien
- Behandlung schwerer Krankheiten
- Ernährung
- Sanitäre Einrichtungen
- Konnektivität
- Bildung
- KMU-Finanzierung

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt. Bei Green/Social/Sustainability-linked Bonds behalten wir uns unabhängig vom Emittenten eine Einstufung als nachhaltige Investition vor, sofern ein entsprechender Investitionszweck verfolgt wird.

Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen, behalten wir uns die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend #1 bzw. #1B unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zugeordnet.)

Der Fonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Investitionen in andere OGA/OGAW/Zielfonds die Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess:

Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/oder der Arbeitsrechte involviert ist wurde. Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen.

Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farb-kodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen. Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen. Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt.

Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft führt zu einem direkten Ausschluss.

Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investitionsprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening in den folgenden PAI-Gruppen berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

NEGATIVER NACHHALTIGKEITSINDIKATOR		LF. NR.	BERÜCKSICHTIGUNG IM FINANZPRODUKT
KLIMA- UND UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Treibhausgas-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen (THG)	1	Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen, darüber hinaus werden die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact berücksichtigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Indirekt wird damit berücksichtigt, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird; ein Schwenk zu regenerativen Energien kann somit impliziert werden. Das Prinzip 9 verfolgt zudem den Ansatz, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen, um somit zu einer Verringerung der Energieintensität beizutragen.
	CO2-Bilanz	2	
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	3	
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	4	
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie	5	
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	6	
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	7	Das Vorsorgeprinzip (UNGC Prinzip 7) soll im Umgang mit Umweltproblemen sensibilisieren, die Einhaltung ohne schwere Verstöße hat somit nur beschränkt negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten sowie an anderen Orten durch Schadstoffe belastetes Abwasser bzw. Sondermüll.
Wasser	Emissionen in Gewässer	8	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	9	
SOZIALES UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die Prinzipien 1-6 des UN Global Compact; darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und/oder gegen die ILO Arbeitsrechte begehen. Die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit sollen durch die Einhaltung der UNGC ebenso eingehalten werden, wie die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlung. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche Umsätze mit kontroversen Waffen erzielen.
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	11	
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	12	
	Geschlechterdiversität im Verwaltungs-/Aufsichtsrat	13	
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	14	

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten/Kollektivanlagen dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer
- Wettbewerb und Steuern

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem durch die Anwendung von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und normenbasierten Filtern/Konventionen implizit die zuvor erläuterten Principal Adverse Impact Indicators (PAI) berücksichtigt werden. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Um seine ESG-Ziele zu erreichen, schließt der IP Pensionsplan Chance bestimmte Investitionen von vorneherein aus. Zudem bezieht das Fondsmanagement im Rahmen der Investitionsanalyse und Anlageentscheidung ESG-Faktoren explizit und systematisch ein. (exclusions und ESG integration)

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit erhält der Fondsmanager auf Grundlage einer mit MSCI ESG Research LLC geschlossenen Lizenzvereinbarung fortlaufend Daten und Informationen zur Analyse geeigneter Nachhaltigkeitskriterien (ESG) von Unternehmen. Die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entspricht einem international anerkannten und praktizierten Standard und wird auf Basis von Daten der MSCI ESG Research LLC vorgenommen. MSCI ESG Research LLC ist eine der weltweit führenden Gesellschaften zur Analyse von verantwortungsvoller Unternehmensführung und zur Auswahl von verantwortungsvollen Anlageinvestments.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung geeigneter Anlagemöglichkeiten werden die Vermögensgegenstände der Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Gegenstand ökologischer Parameter sind Umweltziele wie unter anderem Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Zudem finden Aspekte wie Öko-Effizienz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung und Wirtschaftsethik Anwendung.

Prüfziele bei sozialen Eckpunkten sind Aussagen bzgl. der Stellung von Mitarbeitern, Zulieferern und Abnehmern im Produktprozess, während für eine gute Unternehmensführung eine geeignete Corporate Governance-Politik als auch eine angewendete Wirtschaftsethik beachtet werden. Liegen keine bzw. unzureichende Daten über Unternehmen seitens MSCI ESG Research LLC vor, werden eigene Analysen des Fondsmanagers durchgeführt, um die Nachhaltigkeit zu belegen.

Der Fondsmanager trifft und verantwortet die Anlageentscheidungen allein, er bezieht in seine Anlageentscheidungen die ESG-Kriterien mit ein.

Investitionen erfolgen nur in zulässige Anlagen, die die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien wie auch die Vorgaben des Analyseprozesses im Hinblick auf ihre fundamentalen Daten erfüllen. Die Nachhaltigkeits- sowie die Ausschlusskriterien werden mittels einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software kann das Portfoliomanagement verschiedene nachhaltige Strategien überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Bestehende Positionen werden fortlaufend unter Anwendung des vorgenannten Anlageprozesses und der Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht und beurteilt.

Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen. Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?** Im Auswahlprozess werden Finanzprodukte von Ländern und Unternehmen eliminiert, welche nicht aus einem der bestbeurteilten 100 Ländern des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International stammen. Darüber hinaus werden Finanzprodukte aus Ländern, welche auf der Liste der Financial Action Task Force on Money Laundering gelistet sind und deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht den anerkannten Standards entspricht ausgeschlossen. Des Weiteren werden Finanzprodukte von Unternehmen die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder gegen ausgewählte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen. Hierzu zählen jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz aus:

- > 10% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern inkl. ziviler Feuerwaffen (> 0% in Bezug auf geächtete Waffen, inkl. ABC-Waffen),
- > 5% in Bezug auf Tabakproduktion bzw.
- > 15% für deren Vertrieb
- > 10% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle

beziehen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Vermögensgegenstände von Emittenten mit schwerem Verstoß gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?** *Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert, eine minimale Quote wird jedoch derzeit nicht angestrebt.*
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** *Im Kontext des Gesamt ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse (Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden sind und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/Bestechung etc. sind, werden gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen) sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.*

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? *Der IP Pensionsplan Chance hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements global in Aktien (inklusive Zertifikate auf Aktien), Zinsprodukte (Renten inkl. Staatsanleihen und Anleihen aus dem Finanzsektor) und geldmarktnahe Instrumente zu investieren. Aufgrund von ermittelten Risikokennziffern (z.B. der Schwankungsbreite eines Wertpapiers als Volatilität) kann der Teilfonds in Aktien und Zinsprodukte investieren. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagers werden die Möglichkeiten für Investitionen bestmöglich ausgenutzt. Der hauptsächliche Fokus wird auf Aktien gelegt, wenn diese eine niedrige Bewertung und ein aussichtsreiches Gesamtpotential, bestehend aus möglichen Kurssteigerungen und Dividenden, aufweisen.*

Untermuert wird dies durch die grundsätzlich langfristig orientierte Ausrichtung eines Aktieninvestments. Eine alternative, aber untergeordnete Anlage in Renten erfolgt dann, wenn beispielsweise aufgrund der Zinsentwicklung aussichtsreiche Investitionsmöglichkeiten auftreten, auch um dem Teilfonds bei entsprechender Marktentwicklung ein höheres Stabilitätsniveau zu verleihen oder für ein ausgewogenes Liquiditätsmanagement zu sorgen, insbesondere auch durch die Anlage in Geldmarktfonds. Für das Anlagesegment der Anleihen liegt der Fokus auf Investmentgrade-Anleihen (Rating BBB- oder besser) mit guter Liquidität. Non-Investmentgrade bzw. Bonds ohne Rating können bis zu einer Höchstgrenze von 30% des Nettoinventarwertes als Ergänzung in das Portfolio aufgenommen werden.

Dabei wird das Teilfondsvermögens überwiegend in Vermögensgegenstände investiert, welche als nachhaltig eingestuft werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Enviroment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die Gesellschaft verfolgt einen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Teilfondsvermögens durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, ist es nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) genannten Umweltziele beitragen.

Der IP Pensionsplan Chance darf Anteile von OGAW inklusive Anteilen von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfondsfähig“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbenden Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Fondsvermögens in ausschließlich auf Gold lautende ETC's/exchange-traded funds (ETF's) investieren, sofern eine physische Lieferung an den Teilfonds ausgeschlossen ist. Der IP Pensionsplan Chance wird fortlaufend zu mindestens 25% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Für die Vermögensallokation maßgeblich sind die in seiner aktuellsten Version des Verkaufsprospekt unter der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenzen, abrufbar unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51% der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Es gibt keine

Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (#1A), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, zu erreichen. Maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen. Die unter #2 Andere Investitionen zählenden Anlagen müssen mindestens die unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschriebenen Kriterien erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds erfüllen.*



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Wir erhalten auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten von unserem Researchpartner MSCI den Anteil förderungsfähiger Umsätze nach der EU-Taxonomie sowie die taxonomiekonformen Umsätze für Emittenten. Da aktuell aber zu wenige Daten im Markt zur Verfügung stehen, wird kein verpflichtender Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel gemäß der EU-Taxonomie festgelegt.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja

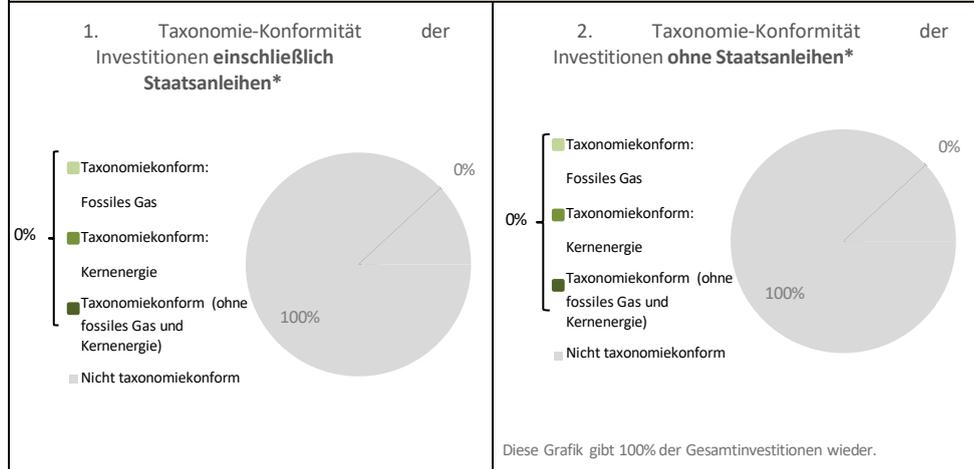
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Der Fonds strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Es ist dennoch möglich, dass im Rahmen der Anlagestrategie Investitionen (direkt oder indirekt) in Unternehmen vorgenommen werden, welche in diese EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Sie werden nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** Eine Mindestquote für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist nicht festgelegt, daher 0%..

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?** Nicht zutreffend. Eine Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, ist nicht festgelegt, daher 0%.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, sozial nachhaltige Anlagen zu tätigen.

- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?** Zu #2 zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können). Hierzu zählen bspw. Derivate die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, sowie Rohstoffe. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen. Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen.

Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu. Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über

unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird. Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? *Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.*

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?** *Nicht anwendbar.*
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?** *Nicht anwendbar.*



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die

investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen**

Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
IP W Quantamental European Value
(LU1626619578)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5299007DPE2QBG024G20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Zur Ermittlung der Anteile an nachhaltigen Investitionen im Teilfonds wird der sogenannte *revenue-weighted approach* verwendet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Dieses Finanzprodukt berücksichtigt bei mindestens 51% der getätigten Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale. Darunter verstehen wir als Mindeststandards:

- *Unternehmensemittenten werden ausgeschlossen, die geächtete Waffen produzieren, schwere Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebaren im Hinblick auf die UN Global Compact, Human Rights und/oder Labor Compliance aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen*
- *Umsatzbezogene Schwellenwerte für Unternehmensemittenten wie z. B. Rüstung, Produktion von Tabak, Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle*
- *Unternehmens-/Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern gegen sie Sanktionen der EU, der UN oder des OFAC (Office of Foreign Assets Control) vorliegen.*
- *Staatsemittenten werden ausgeschlossen, sofern sie nicht zu den Top 100 Ländern des Transparency International Corruption Perceptions Index gehören und/oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen Demokratie und Menschenrechte gemäß Freedom House Index als „nicht frei“ gelten.*
- **Kollektivanlagen:**
 - *Aktienfonds, welche nicht als Art. 8 oder Art. 9 gem. Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind und/oder die o.g. Kriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.*

Von den 51% der getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, werden mindestens 1%, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, in nachhaltige Investitionen investiert. Unter einer nachhaltigen Investition nach Offenlegungsverordnung verstehen wir neben unseren Mindeststandards Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen und diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen sowie Merkmale einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?** *Die Auswahl und die Bewertung erfolgt auf Basis der bereitgestellten Daten des externen Anbieters MSCI. Neben den eingangs definierten Mindest- und Ausschlusskriterien sowie normenbasierten Screenings erfolgt die Auswahl nach sogenannten Positivkriterien (nachfolgend dargestellt, keine abschließende Übersicht), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter aus den Bereichen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung.*

Umwelt (Environmental)

- *Klimaschutz*
- *Anpassung an den Klimawandel*
- *Schutz der biologischen Vielfalt*
- *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen*
- *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling*
- *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung*
- *Schutz gesunder Ökosysteme*
- *Nachhaltige Landnutzung*

Soziales (Social)

- *Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)*
- *Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes*
- *Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen*
- *Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit*
- *Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz*
- *Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette*
- *Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten*

Unternehmensführung (Governance)

- *Steuerehrlichkeit*
- *Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption*
- *Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand*
- *Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit*
- *Ermöglichung von Whistle Blowing*
- *Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten*

- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Wir stellen sicher, dass für alle getätigten Investitionen, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen, die oben genannten Ausschlusskriterien und umsatzbezogenen Schwellenwerte eingehalten werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Zur Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Vermögensgegenstände von Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Dazu zählen u.a. Aspekte wie Öko-Effizienz, Klimaschutz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz einerseits sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung, Wirtschaftsethik andererseits. Für die Titelselektion des IP W Quantamental European Value sind Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) bindend im Investitionsentscheidungsprozess. Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR).

Nachfolgend werden allgemein die Voraussetzungen für eine Einstufung eines Titels zur EU-Taxonomie bzw. Offenlegungsverordnung erläutert:

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen der EU-Taxonomieverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

EU-Taxonomie

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Eine Investition in einen Emittenten trägt zu den Zielen gemäß Definition der Offenlegungsverordnung bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Emittenten Umsätze in mindestens einem der folgenden Bereiche gemäß der Klassifizierung unseres Datenanbieters vorliegen und gleichzeitig kein anderes Ziel dadurch verletzt bzw. dagegen grob verstoßen wird:

Nachhaltige Auswirkungen

- Alternative Energie
- Energie-Effizienz
- Grünes Bauen
- Vermeidung von Umweltverschmutzung
- Nachhaltige Landwirtschaft
- Nachhaltiges Wasser
- Grundbedürfnisse
- Erschwingliche Immobilien
- Behandlung schwerer Krankheiten
- Ernährung
- Sanitäre Einrichtungen
- Konnektivität
- Bildung
- KMU-Finanzierung

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ziel- bzw. Positivkriterien werden ebenfalls (Ausschluss-) Kriterien im Investitionsprozess berücksichtigt.

Bei Emittenten, bei denen noch keine ausreichenden ESG-Daten des Datenproviders vorliegen, behalten wir uns die Einstufung als nachhaltig vor, sofern sie andere ökologische/soziale Merkmale verfolgen (sie werden entsprechend #1 bzw. #1B unter „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zugeordnet.)

Der Fonds darf in Aktien investieren, für welche noch keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Aktien Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100% der Aktien, die entsprechend gescreent werden können.

Investitionen in andere OGA/OGAW/Zielfonds die Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung erfüllen, stufen wir als nachhaltige Investitionen ein, sie müssen dennoch denselben Anforderungen wie Einzeltitel standhalten.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? Im Rahmen des Do No Significant Harm-Prinzips (DNSH) darf ein Emittent, welcher mit einer Wirtschaftstätigkeit ein Nachhaltigkeitsziel verfolgt (gemäß Offenlegungsverordnung und/oder EU-Taxonomie) nicht gleichzeitig ein anderes Ziel verletzen bzw. dessen Erreichung schädigen. Die Überprüfung erfolgt in einem systematischen Prozess:

Zunächst wird sichergestellt, dass der Emittent/Fonds nicht in schwere Verletzungen der 10 Prinzipien des UN Global Compact, der Menschenrechte und/oder der Arbeitsrechte involviert ist wurde. Zusätzlich kommen produktspezifische Ausschlusskriterien zum Tragen, welche umsatzbezogene Schwellenwerte berücksichtigen.

Final wird auf Emittentenebene die sogenannte ESG-Flagge miteinbezogen. Die Analysten von MSCI verwenden eine konsistente Bewertung und farbkodierte Warnhinweise für jeden kontroversen Fall, basierend auf dem Schweregrad der Auswirkungen, der Rolle des Unternehmens in jedem Fall sowie dem Status des Falles, basierend auf dem Stand der Lösungen zwischen den beteiligten Interessengruppen. Der Analyserahmen ordnet ESG-Kontroversen in die drei Säulen Umwelt, Soziales und Governance ein. Die soziale Säule ist weiter in drei Untersäulen unterteilt, die die verschiedenen Interessengruppen repräsentieren: Gemeinschaft, Arbeitnehmer und Kunden. Jede Säule und die zugehörigen Untersäulen bestehen aus einer Reihe von thematischen Indikatoren oder Themen. Alle bewerteten ESG-Kontroversen sind mit mindestens einem Thema verknüpft. Die Gesamtpunktzahl des Unternehmens und die entsprechende Kennzeichnung werden durch den schwerwiegendsten ESG-Kontroversen bestimmt.

Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten betrifft führt zu einem direkten Ausschluss.

Für die Fonds-Ebene wird neben den Mindeststandards zusätzlich der prozentuale Anteil gemessen, welcher gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und/oder UNGC-Grundsätze verstößt (gem. Principal Adverse Impact Indicators Nr. 10). Dementsprechend werden nur Fonds berücksichtigt, welche einen Anteil von 0% halten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (auch Principal Adverse Impact Indicators, „PAIs“) werden durch die Anwendung von Ausschlusskriterien, im Rahmen des vorgeschriebenen Investitionsprozesses, berücksichtigt. Weitere Informationen zur Strategie der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie am Ende dieses Anhangs.

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening in den folgenden PAI-Gruppen berücksichtigt:

NEGATIVER NACHHALTIGKEITSINDIKATOR		LFD. NR.	BERÜCKSICHTIGUNG IM FINANZPRODUKT
KLIMA- UND UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN			
Treibhausgas-Emissionen	Treibhausgas-Emissionen (THG)	1	Ausschluss von Unternehmen, welche mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle erzielen (wird ab 2023 um 5% p.a. reduziert), darüber hinaus werden die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact berücksichtigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden. Indirekt wird damit berücksichtigt, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird; ein Schwenk zu regenerativen Energien kann somit impliziert werden. Das Prinzip 9 verfolgt zudem den Ansatz, die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien zu beschleunigen, um somit zu einer Verringerung der Energieintensität beizutragen.
	CO2-Bilanz	2	
	THG-Intensität der Portfoliounternehmen	3	
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind	4	
	Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie	5	
	Höhe des Energieverbrauchs pro Sektor mit hoher Klimarelevanz	6	
Artenvielfalt	Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Gebiete in Bezug auf die Artenvielfalt	7	Das Vorsorgeprinzip (UNGC Prinzip 7) soll im Umgang mit Umweltproblemen sensibilisieren, die Einhaltung ohne schwere Verstöße hat somit nur beschränkt negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten sowie an anderen Orten durch Schadstoffe belastetes Abwasser bzw. Sondermüll.
Wasser	Emissionen in Gewässer	8	
Abfall	Anteil gefährlicher Abfälle	9	
SOZIALES UND ARBEITNEHMERBELANGE, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE, BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG			
Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	10	Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die Prinzipien 1-6 der UN Global Compact; darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und/oder gegen die ILO Arbeitsrechte begehen. Die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit sollen durch die Einhaltung der UNGC ebenso eingehalten werden, wie die Vereinigungsfreiheit und wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlung. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, welche Umsätze mit kontroversen Waffen erzielen.
	Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	11	
	Unbereinigte geschlechterspezifische Vergütungsunterschiede	12	
	Geschlechterdiversität im Verwaltungs-/Aufsichtsrat	13	
	Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	14	

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Die nachfolgend genannten Themenblöcke stellen den Verhaltenskodex für verantwortliches Handeln von Emittenten dar und geben gleichzeitig Empfehlungen für die Wirtschaft und Regierungen. Sie enthalten darüber hinaus international anerkannte Normen, insbesondere Menschen- und Arbeitsrechte. Die Emittenten/Kollektivanlagen dürfen keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, keine Diskriminierung
- Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen (Finanz- und Betriebsergebnisse, Vergütungspolitik, Strukturen, etc.)
- Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, u.a. grundlegende Arbeitsrechte (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Umwelt und deren Schutz (u.a. Biodiversität, Wasser, Energie, Emissionen)
- Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung, Beseitigung aller Arten von Korruption
- Verbraucherinteressen bzw. -schutz
- Wissenschaft, Technologie und -transfer
- Wettbewerb und Steuern

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden berücksichtigt, indem durch die Anwendung von umsatzbasierten Ausschlusskriterien und normenbasierten Filtern/Konventionen implizit die zuvor erläuterten Principal Adverse Impact Indicators (PAI) berücksichtigt werden. Eine detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Strategie zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Um seine ESG-Ziele zu erreichen, schließt der IP W Quantamental European Value bestimmte Investitionen von vornherein aus. Zudem bezieht das Fondsmanagement im Rahmen der Investitionsanalyse und Anlageentscheidung ESG-Faktoren explizit und systematisch ein. (exclusions und ESG integration)

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit erhält der Fondsmanager auf Grundlage einer mit MSCI ESG Research LLC geschlossenen Lizenzvereinbarung fortlaufend Daten und Informationen zur Analyse geeigneter Nachhaltigkeitskriterien (ESG) von Unternehmen. Die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entspricht einem international anerkannten und praktizierten Standard und wird auf Basis von Daten der MSCI ESG Research LLC vorgenommen. MSCI ESG Research LLC ist eine der weltweit führenden Gesellschaften zur Analyse von verantwortungsvoller Unternehmensführung und zur Auswahl von verantwortungsvollen Anlageinvestments.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bei der Bestimmung geeigneter Anlagemöglichkeiten werden die Vermögensgegenstände der Emittenten anhand von Merkmalen im Hinblick auf ökologische und soziale Merkmale sowie auf die Einhaltung guter Governance Standards untersucht. Gegenstand ökologischer Parameter sind Umweltziele wie unter anderem Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Zudem finden Aspekte wie Öko-Effizienz, nachhaltige Produktion, Ressourceneffizienz sowie gesellschaftliche Stellung, Einhaltung von Sozialstandards, Produktverantwortung und Wirtschaftsethik Anwendung.

Prüfziele bei sozialen Eckpunkten sind Aussagen bzgl. der Stellung von Mitarbeitern, Zulieferern und Abnehmern im Produktprozess, während für eine gute Unternehmensführung eine geeignete Corporate Governance-Politik als auch eine angewendete Wirtschaftsethik beachtet werden. Liegen keine bzw. unzureichende Daten über Unternehmen seitens MSCI ESG Research LLC vor, werden eigene Analysen des Fondsmanagers durchgeführt, um die Nachhaltigkeit zu belegen.

Der Fondsmanager trifft und verantwortet die Anlageentscheidungen allein, er bezieht in seine Anlageentscheidungen die ESG-Kriterien mit ein.

Investitionen erfolgen nur in zulässige Anlagen, die die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien wie auch die Vorgaben des Analyseprozesses im Hinblick auf ihre fundamentalen Daten erfüllen. Die Nachhaltigkeits- sowie die Ausschlusskriterien werden mittels einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software kann das Portfoliomanagement verschiedene nachhaltige Strategien überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Bestehende Positionen werden fortlaufend unter Anwendung des vorgenannten Anlageprozesses und der Beachtung der jeweils geltenden Nachhaltigkeitskriterien untersucht und beurteilt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im Auswahlprozess werden Finanzprodukte von Ländern und Unternehmen eliminiert, welche nicht aus einem der bestbeurteilten 100 Ländern des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International stammen. Darüber hinaus werden Finanzprodukte aus Ländern, welche auf der Liste der Financial Action Task Force on Money Laundering gelistet sind und deren Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht den anerkannten Standards entspricht ausgeschlossen. Des Weiteren werden Finanzprodukte von Unternehmen die in kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder gegen ausgewählte Nachhaltigkeitskriterien verstoßen, aus dem Investmentuniversum ausgeschlossen. Hierzu zählen jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz aus:

- > 10% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern inkl. ziviler Feuerwaffen (> 0% in Bezug auf geächtete Waffen, inkl. ABC-Waffen),
- > 5% in Bezug auf Tabakproduktion und -vertrieb,
- > 5% in Bezug auf den Glücksspielbe- und -vertrieb,
- > 5% in Bezug auf das Anbieten von Erwachsenenunterhaltung sowie deren Vertrieb,
- > 30% in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle oder
- > 0% in Bezug auf Produktion/Förderung von unkonventionellem Öl und Gas

beziehen.

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Vermögensgegenstände von Emittenten mit schwerem Verstoß gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?** *Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert, eine minimale Quote wird jedoch derzeit nicht angestrebt.*

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** *Im Kontext des Gesamt ESG-Scores und damit -Ratings wird dem Aspekt der guten Unternehmensführung Rechnung getragen, weitere normenbasierte Ausschlüsse (Länder, die gemäß dem Transparency International Corruption Perceptions Index nicht unter den Top 100 zu finden sind und damit besonders anfällig gegenüber Korruption/Bestechung etc. sind, werden gänzlich ausgeschlossen ebenso wie Unternehmen, die gegen das 10. Prinzip der UN Global Compact verstoßen) sollen Verstöße gegen eine Good Governance Politik verhindern. Sobald das Fondsmanagement von schweren Verstößen gegen einen der oben genannten Aspekte erfährt, wird der betreffende Titel innerhalb von 3 Monaten kursschonend aus dem Fonds verkauft.*



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? *Grundsatz der Anlagepolitik ist die sinnvolle Aufteilung des Portfolios überwiegend in Aktien, die sorgfältige Auswahl der einzelnen Anlagen und die Streuung der Risiken. Je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements investiert der IP W Quantamental European Value in europäische Aktien (unabhängig von der Höhe der Marktkapitalisierung) die im Verhältnis zu ihren Fundamentaldaten eine günstige Bewertung aufweisen, Zielfonds und Geldmarktinstrumente. Er konzentriert sich dabei auf Wertmaßstäbe, die in der Vergangenheit zu höheren Renditen geführt haben, vor allem auf Unternehmenswert und Cashflow-basierte Indikatoren. Der Fonds begrenzt das Risiko durch eine breite Diversifizierung.*

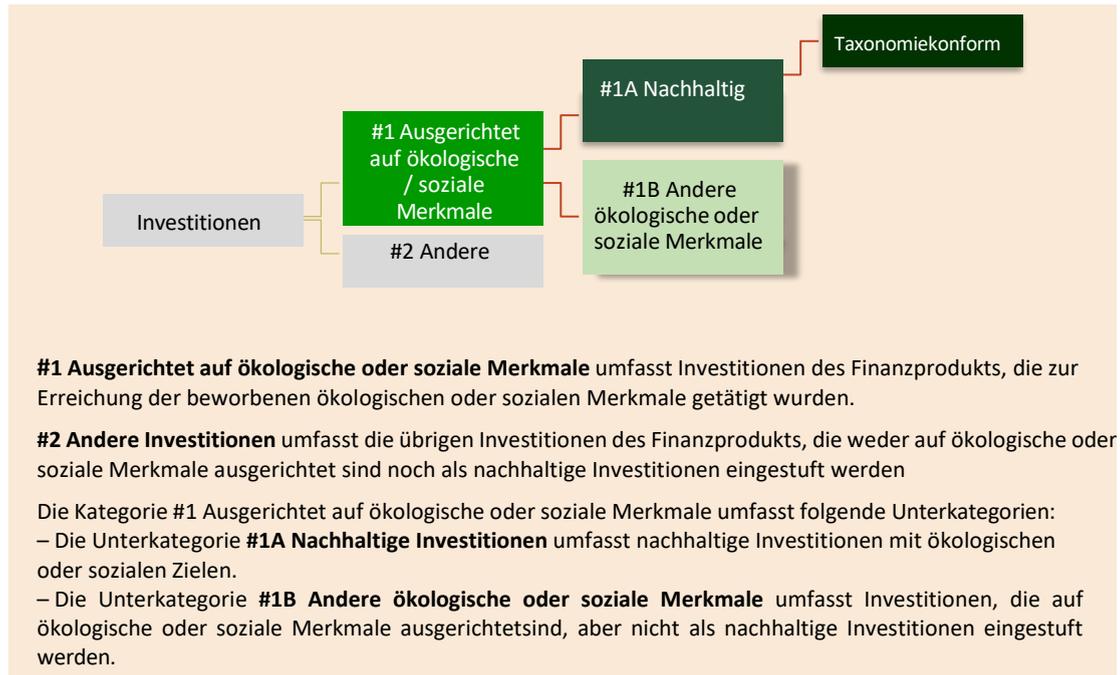
Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds tragen unter anderem zu den Umweltzielen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung der EU-Taxonomie Verordnung bei. Ein wesentlicher Anteil der Investitionen des Teilfonds berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Der IP W Quantamental European Value darf Anteile von OGAW inklusive Anteile von anderen Teilfonds des IP Fonds oder anderen OGA bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erwerben und ist daher „zielfonds-fähig“. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerblichen Zielfonds sind diese dahingehend beschränkt, dass auch dort die entsprechenden Regeln der Nachhaltigkeitspolitik eingehalten werden müssen. Der IP W Quantamental European Value wird fortlaufend zu mindestens 51% des Fondsvermögens in Aktien (Kapitalbeteiligungen) investiert sein.

Für die Vermögensallokation maßgeblich sind die in seiner aktuellsten Version des Verkaufsprospekt unter der Anlagepolitik des Teilfonds beschriebenen Anlagegrenzen, abrufbar unter <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).

Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In der Portfoliozusammensetzung sind mindestens 51% der Investitionen mit Bezug auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet. Der Anteil nachhaltiger Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen), gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, beträgt mindestens 1%. Hiervon sind wiederum mindestens 1% taxonomiekonform, maximal 49% der Investitionen zählen somit zu #2 Andere Investitionen. Die unter #2 Andere Investitionen zählenden Anlagen müssen mindestens die unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschriebenen Kriterien erfüllen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *Derivate, welche zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden, müssen keine ökologischen/sozialen Merkmale erfüllen. Wenn Derivate jedoch zu Anlagezwecken eingesetzt werden, müssen diese die Nachhaltigkeitskriterien des Fonds erfüllen.*



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *Wir erhalten auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten von unserem Researchpartner MSCI den Anteil förderungsfähiger Umsätze nach der EU-Taxonomie sowie die taxonomiekonformen Umsätze für Emittenten. Da aktuell aber zu wenige Daten im Markt zur Verfügung stehen, wird kein verpflichtender Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit ökologischem Anlageziel gemäß der EU-Taxonomie festgelegt.*

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja

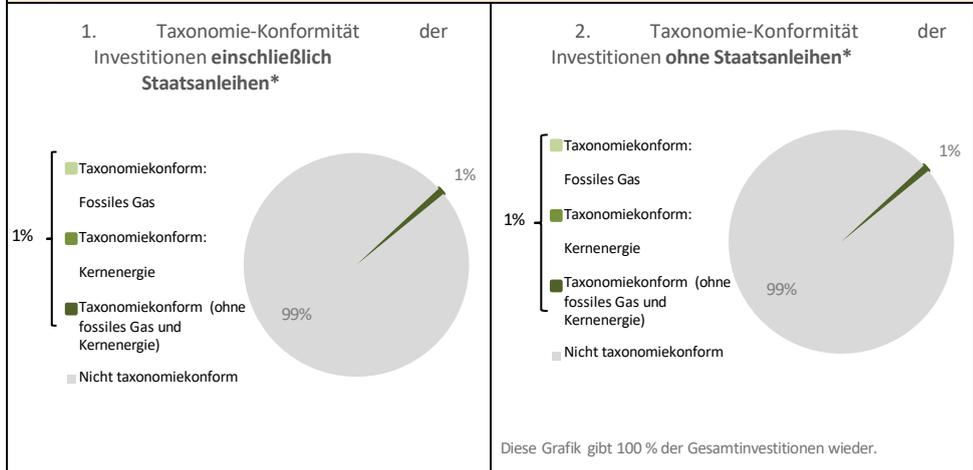
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Der Fonds strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Es ist dennoch möglich, dass im Rahmen der Anlagestrategie Investitionen (direkt oder indirekt) in Unternehmen vorgenommen werden, welche in diese EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Sie werden nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** Eine Mindestquote für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist nicht festgelegt, daher 0%.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Nicht zutreffend. Eine Mindestquote für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, ist nicht festgelegt, daher 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, sozial nachhaltige Anlagen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Zu #2 zählen alle Investitionen, welche keine bzw. aufgrund inhärenter Eigenschaften keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (und damit nicht zu #1 gezählt werden können). Hierzu zählen bspw. Derivate die zur Portfolio-Absicherung eingesetzt werden. Grundsätzlich werden alle Investments einer Prüfung auf sogenannte Minimum Safeguards unterzogen, d.h. die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact, der Menschenrechte sowie den ILO Arbeitsnormen. Wird eine Verletzung festgestellt, ist der Emittent von einer Investition ausgeschlossen.

Somit können auch Investitionen zulässig sein, die sich bereits auf einem Transformationspfad Richtung Nachhaltigkeit befinden, aber aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen bzw. von MSCI geratet sind. Dies trifft insbesondere auf Titel mit geringer Marktkapitalisierung zu. Für diese Investitionen werden eigene Analysen erstellt. Dazu verwendet das Portfoliomanagement Informationen, die vom Emittenten zur Verfügung gestellt werden und/oder aus öffentlichen Quellen stammen. Hintergrund ist, dass im Rahmen dieses Produktes eine entsprechende Diversifikation, auch über unterschiedliche Anlageklassen, angestrebt wird. Grundsätzlich wird angestrebt, Investitionen zu

erwerben, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Es erfolgt eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf die verschiedenen Anlegerinteressen inklusive Wertentwicklung, Risikobetrachtung und Diversifikation. In diesem Kontext wird Liquidität explizit nicht als Investment angesehen, es werden somit nur Investments in Einzeltitel und/oder Fonds betrachtet und die entsprechenden Quoten darauf berechnet.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? *Nein, es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.*

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?** *Nicht anwendbar.*
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?** *Nicht anwendbar.*
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?** *Nicht anwendbar.*



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://mancolux.btgpactual.eu/> (Aktueller Verkaufsprospekt).